

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1898)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : März

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

*Biglen*, den 12. März 1898.

*Herr Grossrat,*

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Februar abhin beschlossen, auf den **28. März 1898** zu einer ausserordentlichen Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### **Dekrementswürfe:**

1. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.
2. Dekret betreffend Wiederherstellung der katholischen Kirchgemeinden und Revision der Besoldungsverhältnisse der römisch-katholischen Geistlichen.
3. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.
4. Dekret betreffend den kantonalen Armeninspektor. (Wahl der Kommission.)
5. Dekret betreffend den Vollzug der Vorschriften des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungs-Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

wohnsitz der Kantonsbürger. (Wahl der Kommission.)

#### **Vorträge:**

*Der Direktion des Innern.*

Petition betreffend authentische Erklärung der §§ 16 und 4 der Feuerordnung.

*Der Direktion der Justiz.*

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Eggimann gegen den Appellations- und Kassationshof.

*Der Direktion der Polizei.*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion des Militärs.*

Anschaffung von Kadettengewehren; Staatsbeitrag.

*Der Direktion der Finanzen.*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Beteiligung des Staates an der Errichtung einer Zuckerfabrik Seeland.

*Der Direktion der öffentlichen Bauten.*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bern-Neuenburg-Bahn; Finanzausweis.

*Der Direktion der Forsten.*

Waldkäufe und -Verkäufe.

#### **Anzüge und Anfragen:**

1. Motion Scholer vom 29. Januar 1897 betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.

2. Motion Burger vom 28. Dezember 1897 betreffend Belohnung und Arbeit der Staatsangestellten.
3. Motion Jenni vom 29. Dezember 1897 betreffend Organisation der Molkereischule.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*  
**Bigler.**

---

## Erste Sitzung.

Montag den 28. März 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder; abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Aegerter, Berger, Boinay, Brahier, Burger, Burkhardt, Chodat, Friedli, Hadorn, Heller Bürgi, Jacot, Kindlimann, Messer, Probst (Edmund), Pulver, Reimann, Schüpbach, Voisin, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: Die Herren Abbühl, Blösch, Brand, Choulat, Coullery, Eggimann, Fahrny, Gouvernon, Gurtner (Lauterbrunnen), Hegi, Hiltbrunner, Hirschi, Hubacher (Twann), Hubacher (Wyssachengraben), Kaiser, Lanz, Mägli, Mérat, Mouche, Neuenschwander, Péteut, Dr. Reber, Robert, Roth, Rüeggiger, Tschannen, Will.

**Präsident.** Bevor wir zu den Verhandlungen übergehen, erfülle ich eine schmerzliche Pflicht, indem ich Ihnen die Mitteilung mache, dass seit der letzten Session ein Mitglied uns durch den Tod entrissen wurde. Am 15. März letztthin ist Herr Grossrat Adolphe Marchand in Renan verstorben. Aus den Nekrologen, die seither über den Verstorbenen veröffentlicht wurden, klang nur eine Ueberzeugung heraus, nämlich dass mit Herrn Marchand ein ausgezeichneter Mann von uns geschieden ist. Herr Marchand absolvierte seine Studien auf den Universitäten Bern und Strassburg und etablierte sich vor 40 Jahren in Renan als Notar. 40 Jahre lang stund er seinem Bureau mit grosser Pflichttreue vor. Während dieser Zeit widmete er sich nicht nur seinem Beruf, sondern er war auch in verschiedenen öffentlichen Beamtungen thätig, so als Maire der Gemeinde Renan, als Präsident der Kirchgemeinde, als Amtsrichter und Vizegerichtspräsident des Amtsgerichts von Courtelary. Der Regierungsrat berief ihn in das Komitee der Kantonalbankfiliale St. Immer, während er gleichzeitig als Vizepräsident der Ersparniskasse des Amtes Courtelary thätig war. Sowohl in seinem Beruf als in seinen Beamtungen erscheint uns der Verstorbene als ein Vorbild von Pflichttreue und grosser Gewissenhaftigkeit. Dem Grossen Rate gehörte Herr Marchand seit dem Jahre 1878, also während vollen 5 Amtsperioden, ununterbrochen an. Während dieser Zeit war er vielfach in Kommissionen thätig und gehörte insbesondere während einer Periode auch der Staatswirtschaftskommission an. Herr Marchand hat den Sitzungen fleissig beigewohnt und ist den Verhandlungen mit Interesse gefolgt. Er hat seinen Wahlkreis mit Pflichttreue und Würde vertreten. Das engere und weitere Vaterland verliert in Herrn Marchand einen seiner getreuesten Bürger und der bernische Grosse Rat eines seiner tüchtigsten Mitglieder. Meine Herren, ich lade Sie ein, das Andenken an unsern verstorbenen verehrten Herrn Kollegen dadurch zu ehren, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschicht.)

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend Wiederherstellung  
katholischer Kirchgemeinden.

**Minder**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Traktandum kann in dieser Session nicht behandelt werden. Die Kirchendirektion hat allerdings dem Regierungsrat in letzter Zeit eine bezügliche Vorlage gemacht, welche die von einer ganzen Anzahl von Gemeinden eingelangten Gesuche teilweise berücksichtigte, indem 16 neue Kirchgemeinden in Aussicht genommen wurden. Der Regierungsrat hat aber gefunden, dieses Projekt gehe zu weit, und er hat deshalb unterm 22. dies der Kirchendirektion den Auftrag gegeben, eine neue Vorlage auszuarbeiten, worin höchstens 6 neue Kirchgemeinden in Aussicht genommen werden sollen. Die Kirchendirektion hat nun natürlich während den paar Tagen, die seither verstrichen sind, nicht Zeit gefunden, eine neue Vorlage einzubringen, so dass dieses Traktandum in der gegen-

wärtigen Session nicht behandelt werden kann. Ich füge noch bei, dass wenn das Projekt seitens des Regierungsrates einmal angenommen ist, es angezeigt sein wird, die betreffenden Gemeinden auch noch um ihre Meinung anzufragen, was ebenfalls einige Zeit erfordern wird. Endlich ist noch mitzuteilen, dass der Präsident der betreffenden grossrätlichen Kommission letzter Tage die Mitteilung machte, er könne wegen Militärdienst der gegenwärtigen Session nicht beiwohnen. Es könnte daher schon aus diesem Grund von einer Beratung im Schosse der Kommission nicht wohl die Rede sein, denn es ist doch wohl am Platz, dass der Präsident der Kommission den Beratungen derselben beiwohnt. Aus allen diesen Gründen muss die Behandlung dieses Dekretes verschoben werden.

Verschoben.

---

Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.

**Kläy**, Vizepräsident des Regierungsrates. Diesem Dekret wurde durch die Motion des Herrn Wyss gerufen und es liegt auch ein Entwurf vor. Indessen ist die Regierung im Begriff, die Frage zu prüfen, ob nicht das Dekret vom Jahre 1880 über die Motion Wyss hinausgehend revidiert werden sollte und zwar in dem Sinne, dass das Gesetz vom Jahre 1847 aufgehoben werden könnte, wie dies der Art. 44 der Staatsverfassung vorsieht. Die Angelegenheit hat auch eine Verzögerung dadurch erlitten, weil es sich um ein Präsidialgeschäft handelt und Herr Ritschard krank war. Wir beantragen Ihnen daher, auf dieses Dekret in der gegenwärtigen Session nicht einzutreten.

Verschoben.

---

Dekret betreffend den kantonalen Armeninspektor.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

---

Vollzug der Vorschriften des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Ich möchte mir erlauben, hier eine Bemerkung zu machen, welche ich auch im

Regierungsrat machte und mit welcher sich derselbe einverstanden erklärte, die Bemerkung nämlich, dass die Dekrete 4 und 5, namentlich das Dekret Nr. 5, unter allen Umständen noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode behandelt werden müssen und dass zu diesem Zwecke, und auch zur Behandlung anderer Geschäfte, im Laufe des April oder im Mai noch eine Grossratssession stattfinden muss. Namentlich das Dekret Nr. 5 ist sehr dringlicher Natur, insbesondere derjenige Teil desselben, der bestimmt ist, das nur provisorisch angenommene Budget betreffend das Armenwesen definitiv zu gestalten. Die Behandlung muss deshalb noch vor Zusammentritt des neuen Grossen Rates erfolgen, indem man aus Erfahrung weiss, dass bis in den Herbst hinein von einer eigentlichen Arbeitssession des Grossen Rates keine Rede mehr sein könnte.

---

**Präsident**. Als neues Geschäft ist eingelangt: Aufhebung der Kantonalbankfiliale Pruntrut und Errichtung eines Komptoirs daselbst.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Dieses Geschäft ist sehr dringlicher Natur aus Gründen, die ich bei der Behandlung des Geschäftes selbst auseinandersetzen werde. Das Geschäft wurde erst im letzten Moment so reif, dass es dem Grossen Rat eingereicht werden konnte, so dass die Zeit nicht mehr hinreichte, um dem Grossen Rate eine gedruckte Vorlage auszuteilen. Es sind übrigens auch Zweckmässigkeitsgründe, die ich ebenfalls bei Behandlung des Geschäftes näher beleuchten werde, welche es wünschbar machen, dass das Geschäft ohne lange Vorbereitung und ohne dass es vorher in der Oeffentlichkeit die Runde machen kann, vom Grossen Rate rasch erledigt wird. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses neue Traktandum zu acceptieren und dasselbe noch heute Nachmittag zu behandeln.

Zustimmung.

---

Direkte Bern-Neuenburg.

**Bühler**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage, dieses Geschäft für morgen als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

**Maurer**. In der Annahme, dass dieses Geschäft auch in den Ressort der Baudirektion gehört, möchte ich den Wunsch aussprechen, dass auch das Gesuch, welches die Einwohnergemeinden Laupen, Neuenegg und Dicki einreichten, morgen behandelt werde. Dieses Gesuch geht dahin, es möchte für den Fall, dass der Entscheid über die Tracéfrage zu Ungunsten der genannten Gemeinden ausfallen sollte, die finanzielle Unterstützung einer Verbindungsbahn zugesichert werden. Der Herr Baudirektor hat mir mitgeteilt, dass dieses Geschäft voraussichtlich morgen im Regierungsrat zur Behandlung kommen werde, und ich denke, es

stehe nichts entgegen, dasselbe gleichzeitig mit der Behandlung der Tracéfrage zur Erledigung zu bringen.

**Präsident.** Dieses Geschäft steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Traktandum Bern-Neuenburgbahn. Wir müssen zuerst dieses letztere erledigen und dann die erwähnte Eingabe. Ich will anfragen, ob die Regierung im Falle ist, über die letztere in dieser Session Bericht zu erstatten?

**Morgenthaler,** Baudirektor. Ich habe wirklich beabsichtigt, dieses Geschäft dem Regierungsrat morgen vorzulegen. Ich halte dafür, dass es doch mit dem andern Traktandum einigermassen im Zusammenhang steht. Ich werde dem Regierungsrat einen Antrag vorlegen, der wahrscheinlich morgen auch dem Grossen Rat unterbreitet werden kann. Ich füge noch bei, dass im ganzen drei Eingaben vorliegen: eine solche einer Anzahl Gemeinden, welche das Buttenriedprojekt empfehlen, eine andere, welche das Rosshäusernprojekt empfiehlt und drittens eine Eingabe der Gemeinden Laupen, Neuenegg und Dicki, die Herr Maurer im Auge hat. Alle diese Eingaben werden morgen zur Sprache kommen. Durch die Beschlussfassung über die Linie Bern-Neuenburg werden die beiden erstgenannten Eingaben ohne weiteres erledigt. In Bezug auf die Eingabe der Gemeinden Laupen, Neuenegg und Dicki ist dagegen ein besonderer Beschluss erforderlich.

Motion Jenni und Mitunterzeichner  
betreffend die Organisation der  
Molkereischule.

**Präsident.** Der Herr Motionssteller hat diese Motion durch folgende erweiterte Fassung ersetzt:

#### Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei.

Jenni.

Nikl. Etter.

Eine Zuschrift betreffend die in der letzten Session angekündigte Beschwerde Eggimann (siehe Seite 7 hievon) geht an den Regierungsrat.

## Aufhebung der Kantonalbankfiliale Pruntrut und Errichtung eines Comptoirs daselbst.

### Eintretensfrage.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bekannt ist, besitzt die Kantonalbank Bern in den verschiedenen Landesgelegenen Zweiggeschäften oder Filialen, so unter anderem auch in Pruntrut. Wenn nun heute der Regierungsrat in den Fall kommt, dem Grossen Rate zu beantragen, diese Filiale in ihrer jetzigen Organisation aufzuheben und sie allerdings sofort wieder durch eine gleichartige Institution unter dem Namen Comptoirs zu ersetzen, so sind die Gründe, in gedrängter Darstellung, folgende.

So wenig als in der Schweiz, hat man im Kanton Bern genügend Bargeld, sondern wir sind mit der ganzen übrigen Schweiz darauf angewiesen — und wir teilen in dieser Beziehung das Schicksal des grössten Teils von Europa — das nötige Bargeld aus Frankreich zu beziehen. Frankreich ist das Geldreservoir aller umliegenden Staaten, aus Gründen, die hier auseinanderzusetzen nicht nötig ist. Der Hauptgrund liegt einfach darin, dass Frankreich ein ungeheuer reiches Land ist, dass sich dort für unsere Begriffe fabelhaft grosse Reichtümer vorfinden und dass infolgedessen Frankreich, speziell Paris, der eigentliche Geldmarkt für das Festland von Europa ist. Da wir also Mangel an Bargeld besitzen und namentlich seitdem der Silberwert so bedeutend gesunken ist, sind wir immer mehr auf Frankreich und seine Geldquellen angewiesen. Es ist das auch mit ein Hauptgrund, weshalb der Wechselkurs auf Frankreich, der für uns eine so grosse Bedeutung hat, beständig in die Höhe geht und die Beschaffung von Bargeld stets bedeutende Kosten verursacht, alles wiederum aus Gründen, die hier auseinanderzusetzen nicht nötig ist. Wir stehen vor einer Thatsache, der wir uns nicht entziehen können.

Nun ist in neuerer Zeit die Spekulation auf den Gedanken verfallen — den Spekulanten entgeht bekanntlich nichts —, sie könnte aus dem Umstand Nutzen ziehen, dass die Kantonalbank von Bern und deren Filialen verpflichtet sind, nicht nur die eigenen Banknoten, sondern überhaupt die Noten aller schweizerischen Emissionsbanken gegen bar einzulösen, wobei die Filialen höchstens eine Frist von 3 Tagen sich ausbedingen können, während auf der andern Seite genügend bares Geld in der Schweiz nicht vorhanden ist, sondern aus Frankreich bezogen werden muss. Das betreffende Geschäft ist in der That ein sehr lukratives und vollzieht sich — man kann die Sache am besten an einem einzelnen Beispiel exemplifizieren — ungefähr in folgender Weise. Einer der betreffenden Spekulanten wohnt in der Nähe der schweizerischen Grenze, nämlich in Delle. Den Namen dieses Ehremanne kenne ich nicht, da er in den Akten nur mit den Initialen angedeutet ist. Dieser Spekulant — man kann ihn auch anders bezeichnen — verschafft sich in Paris für eine Summe von meinetwegen 100,000 Fr. französische Noten oder Cheks. Damit reist er nach Basel, verwertet sie dort und macht dabei beim gegenwärtigen Stand des Wechselkurses einen Gewinn von ungefähr  $\frac{1}{2}$  %. In Basel erhält er gegen seine französischen Noten schweizerische Noten, mit welchen er nach Pruntrut reist, um sie auf der dortigen Kantonalbankfiliale wieder gegen Bargeld einzutauschen. Mit

diesem Bargeld reist er nach Frankreich zu irgend einer Bank, kauft dort französische Banknoten, reist wiederum nach Basel, versilbert sie in der angegebenen Weise und lässt sich in Pruntrut wieder Bargeld geben. Dies wiederholt sich nun so oft, als der betreffende Spekulant überhaupt die Reise nach Frankreich machen kann. Dabei macht er ein gutes Geschäft und die Gelder, die er verkehrt, belaufen sich auf grosse Summen. Ich will in dieser Beziehung Zahlen mitteilen, die für den Thatbestand überzeugend sind. Im Jahr 1896 sind auf diese Art und Weise der Filiale in Pruntrut Fr. 3,300,000 Bargeld herausgelockt worden, und im Jahre 1897 volle Fr. 5,000,000, so dass im Jahr 1897 von den ungefähr Fr. 30,000 Reingewinn der Filiale Pruntrut Fr. 26,000 aufgefressen worden sind, so dass nur Fr. 4000 Reingewinn verblieben. Der Verlust besteht darin, dass man sich das Bargeld aus Frankreich nur mit Agio verschaffen kann, und dass man ferner für das Silber, das man aus Frankreich bezieht, ein bedeutendes Porto auslegen muss; ferner verursacht der Verkehr mit der Hauptbank in Bern in Bankwerten wiederum Portokosten. Das Beispiel, das von jenem Hauptspekulanten gegeben worden ist, wird nachgeahmt; die Grossen wie die Kleinen machen das, und suchen sich auf diesem mühelosen Wege zum Schaden der bernischen Kantonalbank einen schönen Verdienst zu verschaffen. Es giebt in Paris, überhaupt in Frankreich, der bernischen Kantonalbank befreundete Bank-Institute, denen man nicht ohne Grund nachredet, dass sie diese Spekulation auf ihre Rechnung betreiben. Nun ist dieser Unfug nicht etwa im Abnehmen begriffen, sondern im Zunehmen. Im Januar und Februar 1898 ist auf diese Manier die Filiale in Pruntrut gezwungen worden, nicht weniger als Fr. 1,400,000 in Bargeld sich zu verschaffen, um den Einlösungsbegehren genügen zu können. Im März 1898 gestaltet sich das Verhältnis folgendermassen: Bis zum 26. März sind Fr. 912,000 in dieser Weise von der Kantonalbankfiliale Pruntrut an Bargeld ausbezahlt worden. Heute wird mir mitgeteilt, dass für den heutigen Tag schon wiederum Fr. 100,000 annonciert seien, so dass also in diesem Monat die Million schon überschritten worden ist. Das wird so progressiv weiter gehen und im Laufe des Jahres wird die Filiale Pruntrut keinen Reingewinn mehr verzeigen können, sondern noch eines Zuschusses der Hauptbank bedürfen.

Das ist ein Zustand, der nicht länger geduldet werden kann. Die Filiale dient nicht mehr dem reellen und lokalen Geschäftsverkehr, sondern wird von Spekulanten unter Benutzung der gesetzlichen Vorschriften (Einlösungsverpflichtung) ausgebeutet. Dem kann nicht anders entgegengetreten werden, da alle andern Mittel erschöpft worden sind, als dass die Bankfiliale Pruntrut in der jetzigen Organisation aufgehoben wird; denn als Zweiganstalt und als eigentliche Filiale ist sie verpflichtet, die gleichen Funktionen zu erfüllen wie die Hauptbank selber. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, um den Spekulanten das Handwerk zu verleiden, aber alle Palliativmittel sind ohne Wirkung geblieben. Es wurde z. B. versucht, die Leute zu langweilen, indem man ihnen das Geld vorzählte, aber auch dies hat nicht abgeschreckt. Das Personal der Bank war dabei mehr gelangweilt, als die Leute selber. Es bleibt also nichts anderes übrig, als durch einen energischen Beschluss dem Unwesen Halt zu gebieten. Dass es gerade die Filiale in Pruntrut ist, die als Operationsplatz ausersieht, liegt in dem Umstand,

dass sie ganz nahe an der französischen Grenze gelegen ist und deshalb das Silber leicht aus dem Land hinaus transportiert werden kann. Ein Hauptspekulant führt das Silber mit Ross und Wagen über die Grenze, denn es rentiert sich dieses Geschäft wohl bei Hunderttausenden von Franken. Dieses Vorgehen hat sich längs der ganzen französischen Grenze wiederholt. Die bezüglichen Verhältnisse sind in den benachbarten Kantonen Neuenburg und Genf ähnliche; es herrscht der gleiche Mangel an Geld, die gleiche Notwendigkeit, Silber zu beschaffen, um der Einlösungspflicht genügen zu können. Man sucht sich dort auf gleiche Weise zu helfen, wie heute der Regierungsrat betreffend die Filiale in Pruntrut beantragt. Die Kantonalbank von Neuenburg hat ebenfalls die Absicht, die Bankfiliale in La Chaux-de-Fonds aufzuheben und dort nur eine Agentur zu etablieren. In Genf, wo die Genfer Bank bedeutend unter dieser Aussaugerei leidet, trägt man sich mit dem Gedanken, ob nicht die ganze Banknoten-Emission aufzugeben sei.

Meine Herren, es bleibt nichts anderes übrig, als eine entschiedene Massregel und das ist die Aufhebung der Kantonalbankfiliale in Pruntrut. Es kann nun mit Recht dagegen eingewendet werden, dass durch die Beseitigung der Filiale dem Platz Pruntrut und der ganzen Umgegend Nachteile erwachsen werden. Es soll indessen der legitime und reelle Geschäftsverkehr im Amtsbezirk Pruntrut nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich nur darum, der Spekulation den Faden abzuschneiden. Es wird nämlich vom Regierungsrat beantragt, es sei in Pruntrut ein Comptoir zu etablieren, die Filiale also in ein Comptoir umzuwandeln, das die gleichen Funktionen hat, wie diese, mit Ausnahme der Pflicht, für Banknoten Silber ausbezahlen zu müssen. Damit ist nicht gesagt, dass wenn einzelne Klienten für Noten Bargeld einlösen wollen, dies nicht geschehen dürfe in der Weise, wie es der legitime Geschäftsverkehr mit sich bringt. Es ist die Absicht des Regierungsrates und des Bankrates, der Bankverwaltung überhaupt, den Platz Pruntrut auch unter dieser Form nicht zu beeinträchtigen oder zu vernachlässigen; dem grossen lokalen Publikum gegenüber sollen die Verhältnisse die gleichen bleiben.

Es fragt sich nun, ob diese Massregel gesetzlich zulässig ist oder nicht. Was die kantonale Gesetzgebung anbetrifft, so heisst es im Kantonalbankgesetz vom Jahre 1886, es stehe in der Kompetenz des Grossen Rates, neue Filialen zu errichten oder bestehende Filialen aufzuheben. Die Kompetenz ist also da, und wenn der Grosse Rat Bankfilialen gründen und abschaffen kann, so kann er auch ein etwas weniger weitgehendes Institut, ein Comptoir, etablieren. Ferner muss untersucht werden, ob diese Massregel Stand halte gegenüber dem eidgenössischen Banknotengesetz, das nicht umgangen werden kann, so wenig als die eidgenössische Banknotenkontrolle. Man hat sich in Bezug auf letzteres an das Finanzdepartement gewendet und das Resultat ist gewesen, dass das Departement der Kantonalbank mitteilte, dass es gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die beantragte Massregel getroffen werde und dass, sobald dem Departement der bezügliche Beschluss des Grossen Rates bekannt sei, die gesetzlichen Bekanntmachungen erlassen würden. Also auch in dieser Beziehung, in der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, steht der Antrag des Regierungsrates, wie er gestellt wird, durchaus auf richtigem Boden.

Nun möchte ich zum Schluss noch erklären, warum das Geschäft in dieser Art und Weise, so Knall und Fall, vorgebracht wird. Erstens liegt der Grund darin, dass es erst in den allerletzten Tagen akut geworden ist, indem die betreffende Eingabe an den Regierungsrat erst in den letzten Tagen einlangte. Ferner muss das Geschäft aus Zweckmässigkeitsgründen sofort erledigt werden; es darf nicht erst an die grosse Glocke gehängt werden, denn wenn die Massregel erst in einiger Zeit in Kraft treten sollte, so würde die Spekulation sich die Frist noch in ausserordentlichem Masse zu nutze machen und die Kantonalbankfiliale gezwungen werden, nicht nur Hunderttausende, sondern Millionen an Bargeld beschaffen zu müssen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, folgenden Beschlussesentwurf zu genehmigen:

1. Die Kantonalbankfiliale Pruntrut ist aufgehoben.
2. An Stelle dieser Filiale wird ein Comptoir errichtet, welches für Rechnung der Hauptbank die nämlichen Geschäfte wie die Filiale betreibt, von der Pflicht der Einlösung gegen bar der eigenen Noten wie derjenigen der andern Emissionsbanken jedoch entoben sein soll.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auf das einlässliche Votum des Herrn Finanzdirektors kann ich vorläufig auf eine weitere Begründung des Antrages verzichten. Ich beschränke mich darauf, mitzuteilen, dass die Staatswirtschaftskommission das Geschäft eingehend besprochen und beschlossen hat, und zwar einstimmig, dem Grossen Rate Zustimmung zu beantragen.

**M. Choffat**. Je voudrais demander à M. le Directeur des finances si toutes les démarches ont été faites auprès des banques d'émission suisses pour savoir si elles ne supporteraient pas proportionnellement une partie des frais qui incombent à la Banque cantonale de Porrentruy par le fait de l'échange des billets de banque. Il nous a déjà répondu en partie, mais je voudrais que toutes les banques d'émission suisses fussent consultées à ce propos.

Je désirerais en outre savoir si, pour le cas où les propositions du gouvernement et de la commission étaient acceptées, la Banque cantonale de Porrentruy continuera à pouvoir escompter le papier bancaire comme d'habitude et si elle pourra, pour les besoins locaux et ses clients habituels, avoir l'échange des billets de banque contre des pièces de 5 francs.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage von Herrn Grossrat Choffat möchte ich vorerst mitteilen, dass allerdings der Versuch gemacht worden ist, die andern Emissionsbanken zu veranlassen, an den Verlusten, die die Kantonalbank bei der Filiale in Pruntrut erlitten hat, mitzutragen und sie zur Entschädigung heranzuziehen, dass man aber wenig Neigung gefunden hat, da diese Emissionsbanken selbst an ähnlichen Verhältnissen leiden, wie z. B. die Bank von Genf.

Als einziges Mittel, um da zu helfen, oder wenigstens die Uebelstände zum grössten Teil zu beseitigen, ist die Schaffung einer einheitlichen Notenbank zu bezeichnen, so dass die Comptabilität einheitlich reguliert werden könnte. Das ist das, was man mit der Bundesbank anstreben wollte.

Was die Geschäfte der Filiale in Pruntrut anbelangt, so glaube ich die beruhigendsten Mitteilungen gemacht zu haben. Nachdem Herr Choffat den Antrag des Regierungsrats in französischer Uebersetzung angenommen haben wird, wird er sich in dieser Hinsicht beruhigen.

**Dürrenmatt**. Es ist nicht meine Absicht, den Antrag der Regierung zu bekämpfen, obschon dieses Vorgehen in legislatorischer Beziehung ganz ausserordentlich ist und einem wie eine Ueberrumpelung vorkommt, welche die Organisation der Kantonalbank von einer Stunde auf die andere zum Teil über den Haufen wirft. Ich begreife die Gründe des Herrn Finanzdirektors, dass er mit den Spekulanten an der schweizerisch-französischen Grenze nicht glimpflich verfahren will, und es verdient sein Vorgehen jedenfalls Unterstützung. Jedoch möchte ich davor warnen, dass man sich zu grossen Illusionen hingeben möchte, als ob diese Spekulation künftig wirklich verschwinden werde. Wenn die Filiale in Pruntrut aufgehoben wird, so wird es jedenfalls für diejenigen, die sich einmal auf solche wohlfeile Spekulationen verlegt haben, ein kleiner Unterschied sein, ob sie von Delle anstatt nach Pruntrut nach Biel oder St. Immer kommen und hier in gleicher Weise ihr Geschäft betreiben. Wir werden hier also die gleichen Erscheinungen wahrnehmen, wie in Pruntrut. Dass man so schnell vorgehen muss, begreife ich, aber es ist mir von Gesetzes wegen nicht ganz wohl dabei. Der Herr Finanzdirektor sagt, man wolle die Filiale durch ein Comptoir, als einen untergeordneten Begriff der Filiale, ersetzen. Nach meiner Laienkenntnis ist aber doch ein Comptoir nicht das Gleiche wie eine Filiale und von den Rechten und Pflichten eines Comptoirs steht nichts im Gesetz. Der Grosse Rat hat die Kompetenz, Filialen aufzuheben und zu errichten, von andern Anstalten wird nichts erwähnt. Ich möchte nicht den Antrag stellen, auf die Sache nicht einzutreten; hingegen ist es mir darum zu thun gewesen, darauf aufmerksam zu machen, dass die beantragte Massregel von Gesetzes wegen vielleicht beanstandet werden könnte und voraussichtlich nur von vorübergehendem Erfolg sein wird.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was die Ueberrumpelung anbelangt, von der Herr Dürrenmatt gesprochen hat, so muss ich ihm erwidern, dass von dieser Angelegenheit schon vor etwa vier Wochen lebhaft gesprochen worden ist. Sowohl Herr Finanzdirektor Scheurer, als der Präsident der Staatswirtschaftskommission haben sich eingehend mit der Sache befasst und versucht, den § 13 des jetzigen Kantonalbankgesetzes in der Weise abzuändern, dass den erwähnten Uebelständen wirksam entgegengetreten werden könne. Ferner haben auch die Bankbehörden die Angelegenheit besprochen, und gerade der Bankrat ist sehr decidirt der Ansicht, dass hier Remedur geschaffen werden müsse.

Was die Befürchtung des Herrn Dürrenmatt anbelangt, es könnte das gleiche Verfahren in Biel und St. Immer zur Anwendung gelangen, so hat man davon auch gesprochen. Wenn einmal der Spekulation in Pruntrut der Riegel gesteckt sei, so werden die Spekulanten nach Biel und St. Immer gehen und dort das Gleiche versuchen. In diesem Falle ist man entschlossen, in Biel und St. Immer in gleicher Weise vorzugehen wie in Pruntrut, um auch dort der Spekulation das Handwerk zu legen.

Was nun die gesetzlichen Bedenken des Herrn

Dürrenmatt betrifft, so möchte ich ihn daran erinnern, dass der § 13 des Gesetzes nur von Zweiganstalten redet und darunter nicht ausdrücklich Filialen versteht. Der Grosse Rat kann Zweiganstalten errichten, seien es nun Filialen oder Comptoirs. Wie haben heute die gesetzliche Seite eingehend erörtert und sind zur Ansicht gekommen, dass dem Gesetz nicht entgegengehandelt wird. Auch die Staatswirtschaftskommission hat also gefunden, dass eine derartige Lösung von Gesetzes wegen nicht beanstandet werden kann. Man kann nach § 13, Ziffer 3, die Filiale in Pruntrut zuerst als Filiale aufheben und dann eine neue Zweiganstalt errichten, die man Comptoir nennt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und hierauf der vom Regierungsrat vorgelegte Beschlussesentwurf unverändert angenommen.

### Korrektion der Konolfingen-Höchstetten-Strasse.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das von der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn vorgelegte Projekt für die Korrektion der Konolfingen-Höchstetten-Strasse zwischen Höchstetten und Mühlebach, sowie in der Eimatt dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen und an die auf zusammen Fr. 44,100 veranschlagten Ausführungskosten ein Staatsbeitrag von Fr. 15,300 (circa 35 %) aus X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bahngesellschaft hat die Strasse in einer Breite von 5,8 Meter und überhaupt nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen, sowie nach ihrer Vollendung an den Staat abzugeben.

2. Die Bahngesellschaft übernimmt ferner die Landerwerbung in ihren Kosten; dagegen hat die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten ihr daran nach Vollendung und Vermachung der Strasse einen Beitrag von Fr. 3500 auszubezahlen.

3. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt zu  $\frac{3}{4}$  nach vorschriftsgemässer Vollendung der Strasse und zu  $\frac{1}{4}$  nach Ablauf einer Garantiezeit von einem Jahr.

4. Während der Garantiezeit verbleibt die Strasse auf den korrigierten Strecken im Unterhalt der Bahngesellschaft.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November 1885 beschloss der Grosse Rat, die Strasse von der Station Konolfingen-Stalden bis Grosshöchstetten mit ihren starken Steigungen und Gegengefällen zu korrigieren, woraufhin zunächst die Strecke zwischen Station und Dorf Konolfingen ausgeführt wurde.

Mit Eingabe vom 31. Mai 1890 suchte ferner die Gemeinde Grosshöchstetten um die Korrektion der Konolfingen-Höchstetten-Strasse zwischen Konolfingen und dem Neuhaus, sowie des daran sich anschliessenden sogenannten Thalackerstutzes auf der Strasse Worb-Höchstetten nach. Infolge der wieder aufgenommenen Bestrebungen für eine Burgdorf-Thun-Bahn verzichtete jedoch Grosshöchstetten vorläufig auf die Korrektion der Strasse zwischen Konolfingen und

Höchstetten. Die Korrektionen Höchstetten-Neuhaus, sowie des Thalackerstutzes wurden dagegen sogleich ausgeführt und im Jahre 1891 vollendet. Unterm 27. August vorigen Jahres stellte nun die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn das Gesuch, es möchte ihrer Gesellschaft an die auf Fr. 18,800 voranschlagten Kosten der von ihr im Zusammenhange mit der Stationsanlage in Grosshöchstetten projektierten Korrektion der Staatsstrasse zwischen dieser Ortschaft und dem Mühlebach ein angemessener Staatsbeitrag bewilligt werden. Die Bahngesellschaft hebt in ihrer Eingabe hervor, dass sie die Stationsanlage auf Wunsch der Bevölkerung Grosshöchstettens in einer Weise vorgesehen habe, welche eine allseitig befriedigende Lösung herbeiführen werde. Statt es bei einem Strassenuebergange bewenden zu lassen, habe sie in ihrem Projekte eine allgemein gewünschte Korrektion der Staatsstrasse vorgesehen, in der Voraussetzung allerdings, dass der Staat an diese Mehrleistung einen besondern Beitrag bewilligen werde, welcher ohne Zweifel auch an diese Korrektion bewilligt worden wäre, wenn sich die Burgdorf-Thun-Bahn nicht verwirklicht haben würde. Der Einwohnergemeinderat von Grosshöchstetten pflichtete dem Gesuch der Bahngesellschaft in allen Teilen bei und unterstützte dasselbe angelegentlich. Wie notwendig diese Strassenkorrektion sei, gehe schon daraus hervor, dass die grösseren Fuhrwerke durchwegs den längern Umweg über Zäziwyl einschlagen, um nicht die gefährlichen Stütze der Höchstetten-Konolfingen-Strasse passieren zu müssen. Der Gemeinderat stellt sodann das Gesuch, es möchte auch noch der sogenannte Eimattstutz zwischen Mühlebach und Konolfingen in der Gemeinde Gysenstein in die Korrektion einbezogen werden. Für die Strassenkorrektion Grosshöchstetten-Mühlebach lagen zur Zeit (vor dem Bahnbau) drei Varianten vor. Das von der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn vorgelegte Projekt ähnelt am meisten der mit II. bezeichneten Variante, welche zu Fr. 10,800 veranschlagt war. Jedoch bot das neue Projekt hinsichtlich der Richtung und Gefälle der Strasse nicht die Vorzüge jenes alten Projektes. Ferner blieb darin die Verbesserung der Gegenkurve zwischen Mühlebach und Trogmatt mit dem starken Gefälle von 7,3 % unberücksichtigt.

Was die Korrektion des Eimattstutzes anbetrifft, so ist begreiflich, dass dieselbe infolge der Stationsanlage Grosshöchstetten dringlicher geworden ist. Da zudem unterhalb der Eimatt die Ueberführung der Bahn über die Strasse Veränderungen an der letztern notwendig macht, so schien der Augenblick gekommen, auch die Korrektion dieser Strecke an die Hand zu nehmen. Wir veranlassten deshalb anlässlich eines am 8. Oktober abgehaltenen Augenscheins die Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn, die Korrektion des Eimattstutzes in ihre Vorlage einzubeziehen und stellten ihr einen angemessenen Staatsbeitrag in Aussicht. Die Bahndirektion kam unserem Wunsche nach und übermittelte uns mit Schreiben vom 30. Oktober 1897 die vervollständigte Planvorlage für die Korrektion der Höchstetten-Konolfingen-Strasse im Kostenvoranschlage von Fr. 26,500 für die Strecke Höchstetten-Mühlebach und von Fr. 17,600 für die Eimattstutzkorrektion. Ersteres Projekt sieht eine Reduktion des Gefälles von 7,3 % auf 5,5 % vor, letzteres zwei Strassenverlegungen. Die Strassenbreite ist zu 5 Meter angenommen. Nach Prüfung der Vorlage gestatteten wir der Bahn auf deren Ansuchen die Anhand-

nahme der Arbeiten unter der Bedingung, dass in der kurzen Strecke zwischen den beiden Strassenverlegungen eine Verbindung in möglichst gerader Richtung stattfinden, die Strassenbreite auf 5,8 Meter erhöht, die Gefällsübergänge ausgeglichen, die Abschränkung auf den Strassen dämmen mit auf Abweisern befestigtem Zore-Eisen erstellt und im übrigen der Bau nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion ausgeführt werden solle. Die Bahndirektion hat diese Bedingungen angenommen, dabei aber um angemessene Berücksichtigung der in ihren Kostenvoranschlägen nicht vorgesehenen Kostenvermehrung für die Gradlegung obigen Zwischenstückes und die Verbreiterung der Strasse auf 5,8 Meter nachgesucht.

Betreffend die Subventionsfrage ist hervorzuheben, dass die von der Burgdorf-Thun-Bahngesellschaft an die Hand genommenen Strassenkorrekturen gleichzeitig zur Erweiterung der Station Grosshöchstetten und der Zufahrten dahin dienen, zu welchen Anlagen die Bahngesellschaft so wie so schon verpflichtet ist. Sodann sind die Preisansätze im Kostenvoranschlag der Burgdorf-Thun-Bahn zu hoch gegriffen.

Nach dem alten Korrektionsprojekt der Baudirektion waren die Kosten für die 640 Meter lange Strecke zwischen Höchstetten und Mühlebach inklusive Landentschädigungen veranschlagt zu Fr. 10,800 oder Fr. 17 per Laufmeter, für die gleich lange Eimattstutzkorrektur zu Fr. 5600 oder Fr. 11 per Laufmeter. Für eine Länge der ersten Strecke von 716 Meter belaufen sich somit die Kosten à Fr. 17 auf Fr. 12,172. Zur Kompensation der der Bahn erwachsenden Vorteile erscheint aber eine Reduktion dieser Summe um circa Fr. 2000 als angemessen, so dass die Beteiligung des Staates an dieser Strassenkorrektur mit höchstens Fr. 10,000 in Anschlag zu bringen ist.

Was die andere Strecke betrifft, so sind die Kosten derselben für den Staat, nach Abzug der beiden Uebergangsstellen, welche die Bahn immer hätte bauen müssen, für 480 Meter à Fr. 11 rund Fr. 5300. Wir veranschlagen somit die Leistung des Staates auf Fr. 15,300, womit die Bahn für ihren Strassenbau genügend vergütet sein wird.

Wie üblich, sollten die beteiligten Gemeinden sodann die Landentschädigungen übernehmen. Bei dem frühern Korrektionsprojekte waren dieselben veranschlagt für die erste Strecke auf Fr. 3500, für die zweite Strecke auf Fr. 615, zusammen Fr. 4115. Es wäre nun nicht billig, diese Summe den Gemeinden voll abzuverlangen, da auch hier eine Kompensation für die der Bahn erwachsenden Vorteile am Platze ist. Eine Reduktion des Betrages für die Landentschädigungen auf Fr. 3500 erscheint uns deshalb als angemessen. Von den beteiligten Gemeinden Gysenstein und Grosshöchstetten lehnt aber erstere die Uebernahme des ihr zugemuteten Beitrages an die Entschädigung ab. Sie hat allerdings an dieser Strassenkorrektur ein geringfügiges, Höchstetten dagegen ein sehr grosses Interesse, auch ist der Wert des Landes in letzterer Gemeinde offenbar ein grösserer. Diese Erwägungen, sowie der Umstand, dass Gysenstein gesetzlich nicht zu einer Beteiligung angehalten werden kann, rechtfertigen es, die Landentschädigungen der Gemeinde Grosshöchstetten allein zu überbinden.

Wir beantragen Ihnen folgenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung: (Redner verliest den Eingangs abgedruckten Antrag.)

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich, Ihnen einen etwas abweichenden Antrag zu stellen. Sie haben aus dem Votum des Herrn Baudirektors vernommen, dass es sich um den Bau der Burgdorf-Thun-Bahn handelt. Schon im Jahre 1885 hat der Grosse Rat beschlossen, dass der Staat die Baukosten der Korrektur der Strasse von der Station Konolfingen-Stalden bis Grosshöchstetten übernehmen solle. Damals wurde auch schon die Erstellung der Burgdorf-Thun-Bahn ventilirt, und infolgedessen wurde auf Wunsch der beteiligten Kreise die Ausführung der Korrektur zwischen Konolfingen-Dorf und Grosshöchstetten sistirt. Jetzt wird die Bahn ausgeführt, und die Bahngesellschaft wünscht nun, dass die Korrektur ausgeführt werde.

Wir haben in unserer Kommission das Geschäft vor einigen Wochen behandelt und beschlossen, dem Antrage der Regierung zuzustimmen. Nun hat aber die Bahndirektion mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1885 wesentlich geändert haben, dass namentlich der Kostendevis den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Jedenfalls könne die Korrektur nicht mit der damals veranschlagten Summe durchgeführt werden. Wenn die Strassenkorrektur anno 1885 Fr. 15,300 gekostet hätte, so werde sie jetzt infolge der Verbreiterung der Strasse von 5 Meter auf 5,8 Meter und der gesteigerten Arbeitslöhne ganz erheblich teurer zu stehen kommen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher, an die Korrektur der Strasse einen Beitrag von Fr. 20,000 zu leisten.

Ich erlaube mir noch, den persönlichen Antrag zu stellen, den Ausdruck: «Einwohnergemeinde Grosshöchstetten» zu ersetzen durch: «die beteiligten Gemeinden». Sie haben gehört, dass die Gemeinde Grosshöchstetten nicht die einzige Gemeinde ist, sondern dass auch die Gemeinde Gysenstein in gleicher Weise beteiligt ist. Es wäre nun nicht recht, dass durch einen Grossratsbeschluss von vornherein nur eine einzige Gemeinde zur Entschädigung sollte angehalten werden können. Es ist besser, die Bezeichnung allgemein zu halten und in Ziffer 2 zu erklären, dass die «beteiligten Gemeinden» der Bahngesellschaft an die Korrektur nach Vollendung und Vermehrung der Strasse einen Beitrag von Fr. 3500 zu bezahlen haben.

#### Abstimmung.

1. Für den Antrag der Regierung (gegenüber demjenigen der Staatswirtschaftskommission) . . . . . Minderheit.
2. Der persönliche Antrag des Herrn Bühler ist nicht bestritten und somit angenommen.

### Neuerstellung der Lammbücke auf der Strasse Hof-Susten.

Der Regierungsrat beantragt, das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für eine neue steinerne Lammbücke auf der Hof-Susten-Strasse dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen und einen Kredit von Fr. 15,500 auf Rubrik X F zu bewilligen.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hölzerne Lammbrücke auf der Strasse Hof-Susten, die schon letztes Jahr reparaturbedürftig gewesen, ist so baufällig geworden, dass sie durch eine neue ersetzt werden muss. Man ist nun zur Ansicht gekommen, dass nicht wiederum eine hölzerne, sondern eine eiserne oder steinerne Brücke zu bauen sei. Der Kostenpunkt ist folgender: Eine neue hölzerne Brücke würde Fr. 13,000 kosten, eine steinerne Fr. 15,000 und eine eiserne Fr. 16,000. Die eiserne Brücke hat den Nachteil, dass sie gegen den Niedersturz von Lawinen weniger widerstandsfähig ist; aus diesem Grunde ist eine steinerne Brücke unbedingt vorzuziehen. Für die Erstellung eines Notsteges, der bis zur Fertigstellung der neuen Brücke notwendig sein wird, müssen noch weitere Fr. 500 berechnet werden. Wir stellen Ihnen daher den Antrag, eine Summe von Fr. 15,500 zu diesem Zwecke zu bewilligen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

### Verkauf des Herzogenbuchsee-Pfrundwaldes.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das an der Steigerung vom 25. Februar abhin in Herzogenbuchsee erzielte höchste Angebot der Einwohnergemeinde Heimenhausen von Fr. 25,000 für den Herzogenbuchsee-Pfrundwald, Grundsteuerschätzung Fr. 15,550, als genügend zu erachten und die bezügliche Steigerungskaufbeile dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber dieses Geschäft sollte eigentlich der Herr Forstdirektor referieren; da derselbe aber abwesend ist, so will ich es an seiner Stelle thun.

Es liegt ein Antrag des Regierungsrates vor, Sie möchten einem Kaufvertrage zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Heimenhausen die Genehmigung erteilen. Es betrifft dieser Vertrag den Verkauf des Herzogenbuchsee-Pfrundwaldes um die Summe von Fr. 25,000, welche das höchste Angebot an der am 25. Februar stattgehabten Steigerung darstellt. Das Kaufgeschäft ist sowohl von Herrn Kreisförster Ziegler, als von Herrn Forstinspektor Fankhauser als ein sehr günstiges bezeichnet worden. Der Wald ist vollständig isoliert, er kann nicht arrondiert werden und die Bewirtschaftung ist unrentabel. Der Wald wird von der Gemeinde Heimenhausen angekauft zur Lieferung von Holz an arme Bürger der Gemeinde, wodurch er eine richtige Zweckbestimmung findet. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 15,500, der Kaufpreis übersteigt dieselbe also um Fr. 10,000.

Sowohl der Regierungsrat, als die Staatswirtschaftskommission beantragen Ihnen, dem vorgeschlagenen Kaufgeschäft Ihre Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

*Für die Redaktion,*  
in Vertretung:  
**E. Merz.**

### Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. März 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Berger, Boinay, Brahier, Burger, Burkhardt, Chodat, Friedli, Grieb, Heller-Bürgi, Jacot, Kindlimann, Küpfer, Messer, Probst (Edmund), Reimann, Voisin, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Blaser, Blösch, Buchmüller, Burri, Coullery, Eggimann, Gouvernon, Gurtner (Lauterbrunnen), Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Kaiser, Kramer, Mägli, Mérat, Péteut, Dr. Reber, Roth, Rügsegger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Voisin lässt sich als Stimmzähler entschuldigen und wird, auf Vorschlag des Bureaus, durch Herrn Droz ersetzt.

Die zu bestellenden

### Kommissionen

für die Dekrete betreffend

1. den kantonalen Armeninspektor;
2. den Vollzug der Vorschriften des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger

werden auf Vorschlag des Bureaus in eine Kommission vereinigt, bestehend aus folgenden 7 Mitgliedern:

Herr Grossrat Grieb, Präsident.	
»	» Hadorn, Vicepräsident.
»	» von Erlach.
»	» Häberli.
»	» Folletête.
»	» Hofer (Hasle).
»	» Meier (Biel).

### Finanzausweis der Bern-Neuenburg-Bahn und Vorstellung der Gemeinden Neueneegg, Laupen und Dicki.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt von 1897, sowie die Nr. 13 zum Tagblatt von 1898.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, will ich mitteilen, was in letzter Stunde an Akten, das vorliegende Traktandum betreffend, eingegangen ist. Da ist zunächst eine Vorstellung an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates, vom 18. März 1898, der Gemeinderäte von Laupen, Neueneegg, Wyleroltigen, Münchenwyler, Golaten, Radelfingen, Dicki, Frieswyl und Clavaleyres und von Mitgliedern des Gemeinderates von Mühleberg, verlangend, dass das Tracé der Bahn über Buttenried zu legen sei. Diese Vorstellung ist unterstützt von einer Massenpetition mit 896 Unterschriften aus Frauenkappelen, Mühleberg, Dicki, Laupen, Wyleroltigen, Neueneegg, Golaten, Murten und Radelfingen.

Das zweite Aktenstück unterstützt die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, bezw. das Projekt über Rosshäusern; dasselbe ist unterzeichnet von den Gemeinderäten von Bern, Bümpliz, Ferenbalm, Ins, Gampelen, Müntschemier und Mühleberg und ist unterstützt durch 281 Privatunterschriften.

Das dritte Gesuch, von den Gemeinden Laupen, Neueneegg und Dicki, verlangt, dass, falls der Entscheid hinsichtlich des Tracés zu ihren Ungunsten ausfallen

sollte, ihnen gleichzeitig eine Subvention des Staates an eine Verbindungsbahn mit der neuen Linie zugesichert werden solle.

Endlich liegt eine Mitteilung des Verwaltungsrates der Bern-Neuenburg-Bahn vor, wonach derselbe der von der Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rate beantragten Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 300,000, also von Fr. 5,600,000 auf Fr. 5,900,000 beipflichtete.

Alle diese Aktenstücke sind den Herren gedruckt zugestellt worden, und ich nehme an, dass es nicht notwendig sei, näher auf deren Inhalt einzugehen.

Zur Sache selber übergehend, muss ich zunächst die geschichtliche Entwicklung der vorliegenden Eisenbahnfrage kurz behandeln.

Zum ersten Mal ist von der direkten Linie Bern-Neuenburg die Rede in der Konzession, die der Grosse Rat am 24. Wintermonat 1852 dem provisorischen Verwaltungsrat der Centralbahn erteilt hat. Diese Konzession bezog sich auf eine Bahn von Murgenthal bis Herzogenbuchsee, von hier nach Solothurn einerseits und nach Bern andererseits und von da gegen die südwestliche Grenze des Kantons hin. Die Konzession enthielt u. a. die Bestimmung, dass die Centralbahn während fünf Jahren das Vorrecht habe, nebst andern eine Bahn von Bern gegen Westen, nach Neuenburg oder Murten zu bauen. Die Centralbahn hat denn auch die projektierten, vom Staate konzessionierten Bahnen meistens ausgeführt, diejenige von Bern gegen Neuenburg jedoch nicht, da sich der Ausführung derselben zu grosse Schwierigkeiten entgegenstellten. Anfangs der 70er Jahre wurde von Neuenburg aus die Anregung gemacht, eine Bahn von Neuenburg über Müntschemier nach Aarberg zu bauen mit Anschluss an die Linie Bern-Biel, unter der Voraussetzung, dass die letztere zu stande komme. Aber weder diese, noch die von einem Initiativkomitee in Laupen anno 1874 unternommenen Bestrebungen hatten irgendwelchen Erfolg.

Im Jahre 1890 hat dann Herr Ingenieur Beyeler ein Konzessionsgesuch eingereicht für eine direkte Linie Bern-Neuenburg und zwar über Rosshäusern, wofür die Konzession auch unterm 10. Oktober 1890 wirklich erteilt worden ist. Im Juni desselben Jahres bereits bildete sich für die Ausführung des von Herrn Beyeler aufgestellten Projekts ein Initiativkomitee. Präsident dieses Komitees war der gewesene technische Eisenbahninspektor Dapples, Vicepräsident Herr Nationalrat Freiburghaus. Das Komitee war damals der Ansicht, es sei an die Möglichkeit einer Ausführung der Bern-Neuenburg-Bahn nicht zu denken ohne Mithilfe der Jura-Simplon-Bahn. Die letztere trat auf eine bezügliche Anfrage des Komitees auf die Sache ein und ordnete vorerst umfassende Studien an. Die Kosten dieser Studien, die das Tracé betrafen, wurden auf Fr. 50,000 veranschlagt und zu gleichen Teilen auf die Kantone und Städte Bern und Neuenburg und die Jura-Simplon-Bahngesellschaft verteilt. Die Jura-Simplon-Bahngesellschaft gab am 15. März 1892 den ersten Rapport ab, und zwar auf Grund von 12 verschiedenen Projekten. Diese letztern umfassten alles, was zwischen Bern und Kerzerz an Varianten überhaupt in Betracht kommen konnte. Sie wiesen meistens eine Maximalsteigung von 20 ‰ auf, einige 12 ‰ und eines derselben 10 ‰. Es muss ferner bemerkt werden, dass die Vertreter von Wyleroltigen zu gleicher Zeit das Tracé über Buttenried studieren liessen, das ihnen nach ihrer Ansicht am besten zu dienen schien. Es ist dies ungefähr dasjenige Tracé, das von den bernischen Experten vorgeschlagen ist. Es wurde von

Herrn Ingenieur Gremly ausgearbeitet und wies eine Maximalsteigung von 20 ‰ auf. Im Sommer 1892 fand, nachdem die vorgelegten Studien geprüft worden waren, in Neuenburg eine Konferenz statt. An derselben nahmen teil als bernische Vertreter die Herren Finanzdirektor Heller-Bürigi, v. Muralt, Präsident der Bürgergemeinde Bern, Herr Ingenieur Dapples, namens des Initiativkomitees, Herr Ruchonnet, Direktor der Jura-Simplon-Bahn, ferner Vertreter von Neuenburg, und Herr Ingenieur v. Karlshausen, Verfasser der 12 Projektstudien. Ich erwähne diese Konferenz ausdrücklich, um Ihnen zu zeigen, dass es sich um keine oberflächlichen Studien gehandelt hat, was Ihnen auch die Namen der dabei beteiligten Persönlichkeiten bewiesen haben werden. Das Resultat war, dass von den 12 Projekten 3 ausgewählt wurden, um noch eingehender studiert zu werden. Es waren dies die Projekte B 20, ungefähr unser heutiges Rosshäusernprojekt, H 12 mit Tracé über Buttenried und N 18 ebenfalls via Buttenried. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Präsidenten des Initiativkomitees wurden dann die Studien weiter ausgedehnt. Bei Projekt H 12 wurden noch Maximalsteigungen von 14 und 20 ‰ statt 12 ‰ studiert. Nach Beendigung der eingehenden Studien wurde dann der Entscheid gefasst, und zwar im gleichen Sinne, wie die Regierung heute vorzugehen vorschlägt. Es wurde nämlich beschlossen, von den beiden Buttenrieder Projekten abzusehen und an Projekt B 20 festzuhalten, also an der Rosshäusern-Variante.

Dieses Projekt sollte nun noch genauer studiert und im Detail ausgearbeitet werden. Unterdessen hatte bei der Jura-Simplon-Bahn ein Personenwechsel stattgefunden und man fragte sich, ob die Jura-Simplon-Bahn auch ferner in der Angelegenheit der Direkten mitwirken wolle. Diese Bedenken waren nur zu berechtigt. Die Neuenburger Regierung übernahm die Aufgabe, die Jura-Simplon-Bahn darüber zu interpellieren, ob sie die Pläne ausarbeiten lassen und sich an der Finanzierung der Direkten beteiligen wolle. Die Antwort lautete dahin: Die Jura-Simplon-Bahn sei nicht im Falle, sich in Sachen zu beteiligen. Daraufhin machte Herr Ingenieur Beyeler dem Initiativkomitee das Anerbieten, er wolle auf seine Kosten das detaillierte Projekt nach dem gewählten Tracé ausarbeiten. Die Ausarbeitung fand unter der Oberleitung des Herrn Präsidenten Dapples statt und das Resultat konnte im Juli 1894 dem Komitee vorgelegt werden. Die Kosten wurden berechnet auf Fr. 10,500,000 und die Maximalsteigung auf 20,5 ‰ festgesetzt. Die Bahnlänge betrug 43,2 Kilometer. Die Finanzierung begegnete nun aber ungeahnten Schwierigkeiten, hauptsächlich deshalb, weil die Neuenburger sich nicht mehr mit der Wärme der Sache annahmen, wie es früher der Fall war. Auch in Neuenburg bewirkte Personenwechsel eine Veränderung der Situation und noch andere Umstände trugen dazu bei, dass die Berner sich schliesslich überzeugen mussten, dass sie ohne Mitwirkung von Neuenburg an die Finanzierung gehen müssen und auf Neuenburg nicht mehr Rücksicht nehmen dürften. Die Folge dieser Vorgänge war, dass im Jahre 1894 Herr Dapples als Präsident des Initiativkomitees zurücktrat und an seine Stelle der Vicepräsident, Herr Nationalrat Freiburghaus, vorrückte. Zu dieser Zeit hat Herr Regierungsrat Marti, nun in anderer Stellung als früher, wieder lebhaften Anteil an der Sache genommen. Sein Standpunkt war der, dass die Linie nicht über 12 Millionen kosten solle; in Anbetracht der nunmehrigen Verhältnisse solle keine Rücksicht mehr auf Neuenburg genommen und einfach eine Bahn gebaut werden, die

dem bernischen Gebiet diene und zwar mit Anschluss in Cornaux. Dieser Anschauung pflichtete das Initiativkomitee bei und Herr Beyeler arbeitete neuerdings auf seine Kosten zwei Projekte in diesem Sinne aus, die im Jahre 1896 dem Komitee vorgelegt werden konnten. Das einte derselben mit gleichem Uebergang über das Hochplateau bei Rosshäusern, aber mit Anschluss in Cornaux, hätte 7½ Millionen gekostet und wies eine Länge von 45,7 Kilometer und eine Maximalsteigung von 25 ‰ auf. Bis zum Herbst 1896 machte die Finanzierung schöne Fortschritte und kurz vor dem Tode Martis waren die besten Aussichten vorhanden, dass das Projekt zur Ausführung gelangen werde.

Auch die Neuenburger begannen nun wieder Interesse zu zeigen. Anlässlich der Dezembersession der Bundesversammlung vom Jahr 1896 fand eine Besprechung zwischen bernischen und neuenburgischen Nationalräten statt, welche eine fernere Konferenz am 20. Januar 1897 in Biel zur Folge hatte. Die Neuenburger erklärten, dass sie jetzt mitmachen wollten, und machten das Anerbieten, zwei Millionen der Kosten zu übernehmen, d. h. die Kosten desjenigen Teiles der Bahn, der auf neuenburgisches Gebiet zu liegen komme. Das Initiativkomitee trat auf diesen Vorschlag ein und griff infolgedessen wieder auf das frühere Projekt vom Jahre 1894 zurück.

Hier beginnen nun die Verhandlungen des letzten Jahres, die Sie alle kennen.

Infolge des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 schöpften die Laupener neue Hoffnung und stellten das Gesuch, man möchte die Direkte über Laupen führen.

Gleichzeitig stellten sie im Verein mit den Gemeinden Neuenegg, Dicki, Ferenbalm, Mühleberg, Wyleroltigen und Golaten das Gesuch, der Grosse Rat möchte die Tracéfrage durch unparteiische Experten studieren lassen, bevor man sich in Sachen einlasse. Am 21. Mai 1897 ist der Grosse Rat auf dieses Gesuch in dem Sinne eingetreten, dass er der Regierung den Auftrag gab, gleichzeitig mit der Prüfung des Finanzausweises eine staatliche Expertenkommission zu ernennen. Am 19. Juni, sofort nach Eingang der bezüglichen Eingaben von Laupen einerseits und des provisorischen Verwaltungsrates der Direkten andererseits, bestellte die Regierung die Experten in den Personen der Herren Obergeringenieur Moser in Zürich, Ingenieur Hittmann in Bern und Rigibahndirektor Fellmann in Vitznau. Das erste Gutachten dieser Experten datiert vom 11. September 1897. Dieselben haben zuerst das Projekt über Rosshäusern kritisiert und konstatiert, dass für dasselbe vollständig genügende Vorlagen da seien, während für eine Linie über Buttenried nur ein generelles Projekt vorliege, das sogenannte Gremly-Projekt. In der Kritik des Tracés über Rosshäusern machten die Experten hauptsächlich darauf aufmerksam, dass hier Zuschläge in mehrfacher Beziehung angezeigt seien. So müssten die Kosten des Saaneviadukts von Fr. 575,000 auf Fr. 770,000 erhöht werden; ferner werden für die Ueberschreitung des grossen Mooses, wo infolge des teilweise sumpfigen Bodens das schlechte Bodenmaterial durch besseres ersetzt werden müsse, ganz bedeutende Mehrkosten notwendig werden, die auf mindestens Fr. 200,000 geschätzt werden müssen. Weiter seien für Rollmaterial Fr. 300,000 mehr zu berechnen, als der Voranschlag aufweise, und für Landentschädigungen seien noch mit mindestens 20 % der direkten Entschädigungen indirekte Entschädigungen mit Fr. 200,000 vorzusehen. Im ganzen setzten die Experten den Kostenvoranschlag für dieses Projekt auf Fr. 12,000,000 fest.

Die Anlagekosten des Projekts über Buttenried und Cornaux wurden auf Fr. 11,250,000 berechnet. In ihrem Vergleich sagen die Experten, dass die Kosten für die Strecke Thörishaus-Gümmenen, welche ein Teilstück für das Laupener Projekt, Variante C, darstellt, bloss Fr. 3,000,000 betragen würden, gegenüber Fr. 5,950,000 für die Strecke Bern-Gümmenen nach dem Projekt über Rosshäusern.

Als beste Lösung in Bezug auf die Länge der Linie ist die Strecke Bern-Kerzerz im Projekt B, d. h. im Buttenried-Projekt, anzusehen, indem dieselbe 1820 Meter kürzer ist, als das Rosshäusernprojekt. Die Summe des Steigens und Fallens spricht ebenfalls für Buttenried, und namentlich ist zu Ungunsten des Projekts über Laupen zu sagen, dass dasselbe nicht konkurrenzfähig ist, weil es sechs resp. acht Kilometer länger ist, als die andern. Auch die lokalen Verhältnisse sprechen nicht zu Gunsten des Laupener Projektes, wie die Experten durch eine Berechnung über die Bevölkerungszahl der interessierten und nichtinteressierten anliegenden Gemeinden nachgewiesen haben. Auch die Finanzierung würde eine sehr schwierige sein, indem eine Beteiligung der Städte Bern und Neuenburg als ausgeschlossen zu betrachten wäre. Die Experten kommen daher zum Schluss, und zwar aus voller Ueberzeugung, dass von dem Laupener Projekt zu abstrahieren sei, weil es sich hier nicht nur um eine lokale Bahn handeln könne. Die neue Bahn soll nicht nur einen lokalen und auch nicht nur einen interkantonalen, sondern sie soll einen internationalen Charakter bekommen. Der Umweg über Laupen würde zudem gegenüber einer « Direkten » eine Erhöhung der Taxen für Güter und Personen von 14 bis 20 % zur Folge haben.

Das Projekt über Buttenried hat nach der Meinung der Experten gegenüber den beiden andern verschiedene Vorteile aufzuweisen, wie sie auf Seite 7 ihres Gutachtens aufgezählt sind. Es heisst dort nämlich:

« dass in Bezug auf die technischen Verhältnisse im engeren Sinne kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Variante *b* über Buttenried unbedingt den Vorzug verdient. Sie ist nicht nur erheblich kürzer, sondern es sind auch deren Anlagekosten geringer, und, wie wir später zeigen werden, ist sie noch sehr verbesserungsfähig, was zwar teilweise auch bei der Variante *a* über Rosshäusern der Fall ist. Richtig ist dagegen in anderer Beziehung, dass die Variante *a*, namentlich durch die Anlage der Station Gümmenen, die lokalen Bedürfnisse der betreffenden Gegend, wobei wir insbesondere die Ortschaften Gümmenen und Laupen im Auge haben, besser bedient, indem diese bei der Variante über Buttenried beziehungsweise mit der Anlage einer Station Wyleroltigen weniger gut befriedigt sein würden. Inwiefern diesen Verhältnissen jedoch eine entscheidende Bedeutung zukommen kann, wagen wir bei der kurzen Zeit, welche uns zur Prüfung aller Fragen zur Verfügung gestanden hat, nicht so unbedingt zu entscheiden und sind der Ansicht, dass die hohen Behörden und Beteiligten eher im Falle sind, einen diesbezüglichen Entscheid zu treffen. »

Ich mache darauf aufmerksam, dass dieses Urteil sich auf die Linie über Buttenried mit 20 % Steigung bezieht und nicht etwa, wie behauptet wird, auf das Tracé über Buttenried, das von den Experten vorgeschlagen worden ist. Punkto Steigungsverhältnisse ist die Linie über Buttenried gleich derjenigen über Rosshäusern, und es wird sich zeigen, ob die Behauptung

richtig ist, dass die Anlagekosten geringer sein würden, als beim Rosshäusernprojekt.

Im ersten Experten-Gutachten sagen die Experten ferner, dass die von ihnen vorgeschlagene Linie mit 10 ‰ Maximalsteigung jedenfalls wenig teurer sein würde, als die Variante *a* über Rosshäusern und infolge der viel günstigeren Steigungsverhältnisse viel grössere Vorteile hätte.

In dem letzten Kapitel des Experten-Gutachtens wird endlich die Frage behandelt, ob die Verzinsung des Obligationenkapitals im Betrag der Hälfte des Anlagekapitals unter allen Umständen als gesichert betrachtet werden könne. In dieser Beziehung kommen die Experten zu dem Ergebnis, dass die Verzinsung des nach dem Subventionsbeschlusses im Maximum zulässigen Obligationen-Anleihe von circa Fr. 6,000,000 unter allen Umständen als gesichert betrachtet werden dürfe.

Nach Erscheinen dieses Gutachtens wies die Regierung die vom Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn eingereichten Vorlagen als ungenügend zurück und verlangte Vervollständigung derselben im Sinne der von den Experten in ihrem Gutachten gemachten Anregungen. Gleichzeitig wurden von den Gemeinden Laupen, Wyleroltigen, Golaten und Mühleberg verschiedene Erläuterungsfragen an die Experten gestellt. Die Bahndirektion sandte sodann, in Entsprechung des ihr von der Regierung gewordenen Auftrages, neue Vorlagen ein, welche samt den Erläuterungsfragen den Experten überwiesen wurden. Die letztern reichten daraufhin unterm 10. Februar 1898 einen Nachtrag zu ihrem ersten Gutachten ein.

Die Regierung hatte von der Bahndirektion verlangt, dass sie nicht nur ihr Projekt verbessere, sondern auch über die von den Experten im genannten Gutachten vorgeschlagene Variante Buttenried-Wyleroltigen umfassende Studien anordne und hierseits einliefern. Von den Gemeinden Wyleroltigen, Golaten und einem Teil von Mühleberg wurde das Gesuch gestellt, es möchten über das Buttenried-Wyleroltigen-Projekt die Vorstudien « von Amtes wegen » unverzüglich angeordnet und ausgeführt werden. Die Regierung fand, es gehe dies nicht an, aber sie beauftragte mit der nähern Prüfung des Projektes die Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn. Der Verwaltungsrat der letztern hat sich zuerst gewehrt, diese Aufgabe zu übernehmen; aber man hat ihn dazu gezwungen und er hat schliesslich nachgegeben.

Die Experten haben nun das von der Verwaltung der Direktion eingeliesserte verbesserte Projekt einer Kritik unterworfen und zwar einer ziemlich scharfen. Es mag dabei der Umstand mitgewirkt haben, dass Ingenieur Beyeler nach Erscheinen des ersten Gutachtens eine Rechtfertigung an den Verwaltungsrat richtete, in welcher er verschiedene Aussetzungen, die die Experten an seinen Vorlagen gemacht hatten, zu widerlegen versuchte. Die Experten stellten zunächst fest, dass in der neuen Vorlage Verschlimmbesserungen stattgefunden hätten und dass den Begehren der Neuenburger allzu viel Rechnung getragen worden sei. Die Neuenburger verlangten nämlich, dass die neue Bahn nicht länger als 43 Kilometer werden solle. Die Experten bedauerten ferner, dass die Tracévermessungen nicht nach einem detaillierten Kurvenplane stattgefunden hätten, wie das bei so schwierigen Tracéfragen üblich sei. Es wäre auch ganz gut möglich, dass man ein noch günstigeres Projekt finden würde. Zum weitern sagen die Experten, dass die Terrainsondierungen im grossen Moos noch weiter ausgedehnt werden müssten. Das

Projekt über Buttenried bezeichnen sie als lückenhaft und für eine richtige Beurteilung der Kostenfrage als nicht genügend. Den Kostenvoranschlag für letzteres bezeichnen sie als übertrieben und setzen denselben von Fr. 14,800,000 auf Fr. 13,700,000 herab. In Bezug auf die Frage, inwiefern sich dieser Voranschlag bei genauerem Studium an Hand vollständiger Aufnahmen und bei Anwendung etwas grösserer Steigungen noch weiter ändern dürfte, gehen die Ansichten der Experten auseinander. Ich möchte hier konstatieren, dass die Experten nichts mehr von der geringern Baulänge sagen, dieselbe fällt für sie nicht mehr wesentlich in Betracht. Herr Oberingenieur Moser ist überzeugt, dass sich durch bessere Studien über das Buttenried-Projekt wesentliche Ersparnisse erzielen liessen, während die Kosten des Rosshäusernprojekts noch erhöht werden müssten. Er versteigt sich sogar zu der Behauptung, dass das Buttenriedprojekt nicht teurer als das Rosshäusernprojekt zu stehen kommen werde. Die Herren Fellmann und Hittmann glauben nicht so weit gehen zu können, und es ist ihnen nicht leicht geworden, gegenüber der Autorität des Herrn Moser selbständig ihr Gutachten abzugeben. Sie behaupten, dass eine Kostenreduktion ja wohl eintreten könne, indem man z. B. die Tunnelbauten mit Fr. 750 per Meter, statt mit Fr. 800 berechne, wie dies Herr Beyeler gethan habe. Aber auch beim Rosshäusernprojekt würden sich diese Reduktionen anbringen lassen und dann wäre der Kostenunterschied beider Projekte wieder der gleiche. Im besten Falle lassen sich die Baukosten auf die Summe von Fr. 13,500,000 reduzieren. Dabei bleibt aber das Buttenried-Projekt mit zwei langen Tunnels und zwei grossen Viadukten behaftet. In Bezug auf die betriebstechnischen Vorteile, die dieses Projekt aufweist, gehen die Ansichten ebenfalls auseinander. Herr Moser berechnet den Fahrzeitunterschied auf 25 und 30 Minuten für Personenzüge und die daraus resultierende Ersparnis im Betriebe auf wenigstens auf Fr. 70,000. Die grössere Konkurrenzfähigkeit und eine damit verbundene nicht unerhebliche Vermehrung der Einnahmen sprechen daher nach seiner Meinung unbedingt für die Annahme des Projektes über Buttenried. Die Herren Fellmann und Hittmann sind in diesem Punkte anderer Ansicht. Sie behaupten, dass die Differenz der Fahrzeit nicht so gross sein könne, wie sie Herr Moser angebe; beim Güterverkehr falle sie überhaupt gar nicht in Betracht. Die Betriebsersparnisse berechnen sie auf höchstens Fr. 40,000. Dabei sei nicht zu vergessen, dass diese Ersparnisse zur Hälfte wieder aufgefressen werden durch den Zins für die Mitbenutzung der Strecke St. Blaise nach Neuenburg; denn es wäre nicht thunlich, für die Strecke Bern-Kerzerz das Buttenried-Projekt und für die Strecke Kerzerz-Neuenburg das andere Projekt anzunehmen, sonst wäre der Vorteil eines Projektes mit 10 % Maximalsteigung verloren, da die Maximalsteigung St. Blaise-Neuenburg 18 % betrage. Das ist ein Grund, der gegen das Buttenried-Projekt spricht und dessen Vorteile überwiegt. Dazu kommt noch als fernerer Grund die grössere Verzinsung des Anlagekapitals. Letzteres müsste ausschlaggebend sein, sobald wir mit Acceptierung der Buttenriedlinie nicht eine bedeutend leistungsfähigere Linie bekämen. Darüber sprechen sich die Herren Fellmann und Hittmann sehr vorsichtig aus; immerhin sind sie der Meinung, dass die Linie über Rosshäusern mit 18 und 20 % Steigung genügend leistungsfähig sei.

Nach Prüfung der beiden Gutachten, die uns hier vorliegen, können wir dahin resumieren, dass, wenn

wir eine «Direkte» wollen, von der Linie über Laupen keine Rede sein kann. Die Gemeinden Laupen, Neuenegg u. s. w. müssen sich damit begnügen, später von Laupen aus Anschluss an die jetzt projektierte Bern-Neuenburg-Bahn zu suchen. Auf diesen Standpunkt stellen sich auch die Gemeinden Laupen, Neuenegg und Dicki in ihrer Eingabe vom 8. März, worin sie verlangen, dass der Grosse Rat jetzt schon in diesem Sinne einen Beschluss fasse. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diesem Gesuch, allerdings ohne Präjudiz für die Entscheidung der Hauptfrage, zu entsprechen, indem er beantragt, der Grosse Rat wolle sich im Prinzip damit einverstanden erklären, eine normalspurige Verbindungsbahn von Thörishaus eventuell Flamatt nach Laupen, eventuell mit Fortsetzung bis Gümmenen, gemäss der ihm durch Art. 14 des Beschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen eingeräumten Kompetenz zu subventionieren.

Ich bin der Ansicht, dass es vollständig genügt hätte, wenn man die Zusicherung gemacht haben würde, dass der Grosse Rat nichts anderes im Sinne habe, als diese Gegend gleich wie die andern zu behandeln. Wenn aber die leitenden Persönlichkeiten glauben, dass hier auf eine offizielle Kundgebung Rücksicht genommen werden müsse, so glaube ich, haben wir keinen Grund, diesem Gesuche nicht zu entsprechen. Die Bestimmungen des Dekrets bleiben ja immer vorbehalten und die Statuten der neuen Verbindungsbahn unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Es bleibt also bloss noch, die beiden andern Tracés zu behandeln, dasjenige über Rosshäusern und dasjenige über Buttenried.

Da müssen wir uns in erster Linie fragen: was bezweckt der Kanton Bern, wenn er sich an dem Bau einer direkten Bahn Bern-Neuenburg beteiligt? Will er ein spekulatives Interesse verfolgen oder ist es ihm daran gelegen, vielleicht eine bestehende Linie, die Transit hat, durch eine neue, möglichst günstig gelegene, zu einer Lokalbahn zu degradieren? Wir bezwecken nichts anderes, als was das Subventionsdekret vom Jahr 1895 will, d. h. einer Gegend, die noch keine Bahn hat, zu einer solchen zu verhelfen. Die Existenzfähigkeit der Bahn verlangt, dass die Einnahmen derselben zu ihren Anlagekosten in normalem Verhältnisse stehen. Nun fallen die Einnahmen aus dem lokalen Verkehr mit Rücksicht auf die grossen Kosten, mit denen die Bahn gebaut werden muss, hier fast ganz ausser Betracht. Die Bahn durchzieht eine überwiegend agrikole Gegend und daher wird der Personenverkehr, was den Lokalverkehr anbetrifft, nur ein kleiner sein. Wir müssen die Bahn so bauen, dass sie mit andern Bahnen konkurrenzfähig ist und vermöge ihrer Lage möglichst viel Verkehr an sich ziehen wird. Dies ist leicht möglich, sobald wir eine gewisse Länge nicht überschreiten. Die Experten weisen nach, dass die Linie mit 49 oder sogar 52 Kilometer über Laupen dieser Forderung nicht entspreche. Die Bahn darf eine Länge von höchstens 43 Kilometer haben, wenn wir eine Rendite erzielen wollen. Die Ausgaben sind abhängig einerseits von den Kosten des Betriebes und andererseits von der Grösse des Anlagekapitals. Die Schwierigkeit in der Wahl des Tracés liegt darin, dass man das richtige Mittel findet, mit möglichst billigen Anlagekosten eine Bahn zu bauen, die noch konkurrenzfähig ist und als Transitlinie betrachtet werden kann. Nun glaube ich, dass die vorgeschlagene Linie über Rosshäusern diesen Bedingungen am besten entspricht. Es kann uns dabei nicht darauf

ankommen, ob wir die Bahn etwas näher bei Wyleroltigen oder Buttenried oder Rosshäusern vorbeiführen, sondern für uns muss das ausschlaggebend sein, dass wir eine leistungsfähige Bahn bauen mit möglichst billigen Anlagekosten. In Bezug auf letztere wird eingewendet, dass nach der Behauptung des Herrn Oberingenieur Moser bei richtiger Führung des Tracés und bei günstigeren Steigungsverhältnissen das Buttenried-Projekt nicht teurer zu stehen komme, als das Rosshäusern-Projekt. Diese Behauptung glaube ich in meinem schriftlichen Vortrag durch Berechnungen widerlegt zu haben, die sich auf die Zahlen der Experten stützen. Diese Berechnungen thun dar, dass beide Projekte, wenn man von Tunnels und den aussergewöhnlichen Kunstbauten absieht, ungefähr die gleichen Kosten verursachen werden. Rechnet man aber dann für beide Projekte die Tunnels und die aussergewöhnlichen Kunstbauten unter Benutzung der von den Experten selbst aufgestellten Daten hinzu, so ergibt sich im allergünstigsten Falle eine Kostendifferenz zwischen beiden Projekten von circa Fr. 2,000,000. Diese Berechnung kann nicht angefochten werden und wir dürfen daran festhalten, dass diese Kostendifferenz wirklich vorhanden ist. Herr Moser macht uns Hoffnung, dass durch Anwendung einer grösseren Maximalsteigung und daheriger Reduktion der Tunnellängen die Kosten für die Linie über Buttenried nicht höher zu stehen kommen werden, als diejenigen für die Linie über Rosshäusern. Diese Anschauung teile ich nicht, weil bei einer Höherlegung der Linie die Ersparnisse an Kosten für Tunnelbauten durch die damit notwendig im Zusammenhang stehende Vermehrung der Kosten für den grossen Viadukt über das Saanethal wieder verloren gehen, so dass die Kostendifferenz von circa 2 Millionen Franken gleichwohl bestehen bleibt. Einzig die Verzinsung dieses Mehrbetrages würde selbst die von Herrn Moser aus dem 10 ‰-Projekt resultierende Ersparnis an Betriebskosten von Fr. 70,000 per Jahr aufzehren. Darüber hinaus müssten aber beim Buttenriedprojekt noch an die Jura-Simplon-Bahn Mitbenutzungsentschädigungen bezahlt werden für die 4 Kilometer lange Strecke St. Blaise-Neuenburg, sowie für die Station St. Blaise. Die Jura-Simplon-Bahn veranschlagt diese Kosten auf Fr. 35,000, die Experten dagegen bloss zu Fr. 20,000 jährlich. Ich halte die letztere Summe für zu niedrig und glaube, dass die erstere eher richtig sein wird, es sei denn, dass der Bund viel günstigere Bedingungen mache, als bisher die Privatgesellschaften.

Herr Ingenieur Moser spricht sich zu Gunsten des Buttenried-Projektes aus, hauptsächlich wegen dessen geringerer Maximalsteigung von 10 ‰ gegenüber den 19,8 ‰ des Rosshäusern-Projektes. Ich glaube nicht, dass dieser Punkt hier ausschlaggebend ist; das Maximalgefäll der sämtlichen grossen Bahnen in der Schweiz beträgt im Minimum 20 ‰, und zwar bei der Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen 20, bei der Centralbahn 25, bei der Gotthardbahn 27 ‰ auf Strecken von sechs bis sieben und mehr Kilometern. Dieser Hinweis dürfte beruhigen. Es ist richtig, dass auf einer Linie von 10 ‰ mit der gleichen Lokomotive annähernd die doppelte Zuglast geführt werden kann, wie auf einer solchen von 20 ‰ Gefäll, dies beweist aber für unsern Fall sehr wenig. Es wird niemand einfallen, mit einer Schnellzugslokomotive Güterzüge zu führen, sondern dafür werden wir einige Güterzugslokomotiven anschaffen. Die reinen Betriebskosten stehen auch in keinem Verhältnis zu dem Gefäll. Dies gilt sowohl für

Personen- wie für Güterzüge, da die Statistik beweist, dass auch bei den letztern bei verschiedenen Steigungen ein wesentlicher Unterschied in den Betriebskosten nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde sind auch die von Herrn Moser berechneten Ersparnisse gegenüber dem 20 ‰-Projekt zu hoch gegriffen.

Wenn jemand in dieser Beziehung noch einen Zweifel hätte, so könnte ihm vielleicht das Gutachten von Wert sein, das ich mir vom bekannten Verfechter des Lötschbergbahn-Projektes, Herrn alt Regierungsrat Teuscher, habe geben lassen, der neuerdings die Verhältnisse, die Lötschbergbahn betreffend, in einem Werke behandelt hat, das den Herren Grossräten ausgeteilt worden ist und das Resultat mehrjähriger Arbeit darstellt. Obschon Herr Teuscher nicht Techniker von Beruf ist, so ist nicht zu leugnen, dass er durch seine Erfahrungen und Studien in bahntechnischen Fragen manchem Berufstechniker überlegen ist und als eine Autorität auf diesem Gebiete gelten kann. Er schreibt mir folgendes:

« Sie wünschen von mir, mit Rücksicht auf meine Studien betreffend die Lötschbergbahn, eine Äusserung darüber, ob das sogenannte Rosshäusern-Projekt der Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) auch als Transit-Zufahrtlinie zum Lötschberg bzw. beim bezüglichen internationalen Verkehr in der Lötschberg-Simplon-Richtung leistungs- und konkurrenzfähig sei.

Ich muss diese Frage sehr entschieden und aus bester Ueberzeugung bejahen, wie dies schon mein letztjähriges Gutachten über die Verkehrsbedeutung der Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) that. Ich bemerke nämlich, dass jenes Gutachten unter der « Direktion », die es mit der Laupener Variante verglich, schon damals das Rosshäusern-Projekt — nicht etwa die Buttenried-Variante — verstand und dass, wie alle seine Schlüsse, so auch derjenige, welcher dahin lautete, es werde die « Direkte » als Teilstück einer internationalen Linie Pontarlier-Neuenburg-Bern-Thun-Lötschberg-Simplon dereinst an dem zweifellos grossen Simplon-Transit in der Verkehrsrichtung Paris-Mailand partizipieren, sich auf das Rosshäusern-Projekt bezog. Da das genannte Gutachten eingehend motiviert und bisher unwidersprochen geblieben ist, so könnte im Grunde ein einfacher Hinweis auf dasselbe als Antwort auf die gestellte Frage genügen. Indessen will ich hier kurz noch Einiges zur Unterstützung meiner bejahenden Antwort hervorheben.

1. Was zunächst die Steigungsverhältnisse des Rosshäusern-Projektes betrifft, so liegt in denselben an und für sich durchaus kein Grund zu Bedenken gegen die Brauchbarkeit genannter Linie für den Transitverkehr, wie folgender Vergleich beweist. Die stärkern Steigungen beim Rosshäusernprojekt machen nur eine relativ geringe Quote der Gesamtlänge, nicht den vierten Teil derselben, aus: Die Maximalsteigung von 19,8 ‰ kommt sogar nur auf eine Länge von 4450 Meter vor. Mehr als drei Viertel der Gesamtlänge sind ganz normale Steigungen und Horizontale. Dem gegenüber finden wir in der Eisenbahn-Statistik des In- und Auslandes zahlreiche Beispiele von Transit- bzw. Schnellzugslinien mit viel ungünstigeren Steigungen auf weit längere Strecken, selbst abgesehen von den eigentlichen Alpenbahnen. Wir wollen aus diesen Beispielen nur zwei, die ziemlich zu unserem Falle passen, herausgreifen:

a. Die Linie Pontarlier-Lausanne (sogenannte Jougnebahn). Diese Linie ist als Transit-

Zufahrtslinie zum Simplon bestimmt und der Paris-Lausanner Schnellzug kursiert auf ihr. Auf dieser 72 Kilometer langen Linie kommen zwischen Pontarlier und La Sarraz, d. h. auf eine Strecke von circa 48 Kilometer verteilt vor:

auf rund 2 Kilometer Steigungen à 18 ‰,  
auf rund 18½ Kilometer Steigungen à 19 und 20 ‰ und  
auf rund 9 Kilometer Steigungen zwischen 21—25 ‰,  
im ganzen also auf 29½ Kilometer, d. h. auf circa  
⅔ der Gesamtlänge Steigungen zwischen 18—25 ‰.

b. Die Linie Basel-Olten (durch den Hauenstein). Hier haben wir eine wirkliche, bestehende Transit-Zufahrtslinie zum Gotthard. Sie ist effektiv 39 Kilometer lang und weist zwischen Sissach und Olten, d. h. auf circa 17 Kilometer Länge, also fast auf die Hälfte der Gesamtlänge, Steigungen von 20,81 ‰ und von 26,23 ‰ auf.

Angesichts solcher Beispiele, die sich leicht vermehren liessen, ist doch gewiss die Dienlichkeit der Linie über Rosshäusern als Transitlinie ihrer Steigungsverhältnisse wegen an sich nicht zu beanstanden.

2. Im weitern darf aber das Rosshäusern-Projekt den Vergleich als Transitlinie speziell auch gegenüber dem Buttenried-Projekt aushalten. Die effektiven Distanzen sind annähernd, d. h. bis auf 130 Meter gleich. Der Unterschied in der Fahrzeit wird für Schnellzüge — und auf diese, d. h. auf den Personentransport kommt es beim internationalen Verkehr hauptsächlich an — höchstens fünf Minuten betragen. Auch der Unterschied in den Betriebsausgaben wird nicht von Bedeutung sein.

3. Endlich besteht für mich auch kein Zweifel, dass der Transitverkehr, namentlich derjenige via Pontarlier und wohl auch derjenige via Locle, wirklich seinen Weg über die Rosshäusern-Linie und nicht etwa nach wie vor über die bestehenden Linien, d. h. teils Neuenburg-Biel-Bern, teils Chauxdefonds-St. Immerthal-Biel-Bern nehmen werde. Vom Transitverkehr via Pontarlier erscheint dies sowohl für Personen, wie für Güter als ganz sicher, weil die Linie über Rosshäusern effektiv um 20 Kilometer und auch virtuell noch um 17 Kilometer kürzer ist, als die bestehende Linie über Biel und weil bei so bedeutendem Distanzunterschied auf nicht grössere Gesamtlängen die ganz erhebliche Ersparnis an Fahrzeit wie an Fahrkosten doch zweifellos ausschlaggebend sein muss für die Wahl der kürzeren Route, zumal beide Linien normale Taxen besitzen. Bezüglich des Transits via Locle wird wenigstens der Personenverkehr seinen Weg über die Linie des Jura Neuchâtelois (Chauxdefonds-Neuenburg) und über die Rosshäusern-Linie nehmen, da diese Route immerhin effektiv um 6 Kilometer kürzer bleibt, als die konkurrierende Route via St. Immerthal-Biel-Bern und auch hier beide Linien normale Taxen haben.

Gestützt auf das Angebrachte und ohne weitläufiger zu sein, halte ich daran fest, es sei das Rosshäusern-Projekt auch im Transitverkehr in der Löttschberg-Simplon-Richtung als eine durchaus leistungs- und konkurrenzfähige Linie zu betrachten.

(sig.) W. Teuscher, alt-Regierungsrat.

Meine Herren! Ich bin ursprünglich, bevor ich die Sache studiert hatte, auch der Meinung gewesen, man solle, wenn es möglich wäre, zwei Millionen mehr für die Direkte verwenden, bin aber jetzt dazu gekommen, anderer Ansicht zu sein und schon mit Rücksicht auf

die Mehrkosten von der Buttenried-Linie abzusehen und am Rosshäusern-Projekt festzuhalten.

Ich will nicht weitläufiger sein und gehe über zur Prüfung des Finanzausweises des Projekts über Rosshäusern.

Die Betriebslänge der neuen Bahn beträgt vom Bahnhof Bern bis Bahnhof Neuenburg 42,930 Meter; davon liegen im Kanton Bern 31,268 Meter. Die Baulänge der Linie von der Abzweigung der S. C. B.-Linie bei Weiermannshaus bis zur Einmündung in die J. S.-Linie Biel-Neuenburg beträgt 40,031 Meter, wovon auf Berner Gebiet 29,093 Meter. Die Länge der Tunnels beträgt 1820 Meter, wovon auf bernischem Gebiet 1750 Meter liegen. An aussergewöhnlichen Kunstbauten sind vorgesehen der Viadukt über das Saanethal, 400 Meter, von den Experten veranschlagt auf Fr. 660,000 (von Beyeler auf Fr. 550,000). An Baukosten sind nach Voranschlag Beyeler Fr. 11,085,000 berechnet worden; von den bernischen Experten wurde diese Summe erhöht auf Fr. 12,150,000 und von den neuenburgischen Experten festgesetzt auf Fr. 11,200,000.

Stationen sind vorgesehen in Bümpliz Dorf, Riedbach, Frauenkappelen, Rosshäusern, Mühleberg, Gümnen-Laupen, Gurbrü, Kerzerz, Müntschemier, Gampelen, Epargnier-Marin und in St. Blaise. In Bezug auf das Tracé ist zu bemerken, dass dasselbe noch bedeutende Abänderungen erfahren muss. So wird man jedenfalls, und dies wird nach Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission leicht möglich sein, das Maximalgefäll auf 18 ‰ reduzieren. Im weitern ist in Bezug auf die Stationen zu sagen, dass die Haltestelle Gurbrü zu einer vollständigen Station gemacht werden wird. Ferner ist eine Kreuzung der Broyethalbahn in Kerzerz in Aussicht genommen und nicht eine Einmündung in die bestehende Linie, und zwar wird das bestehende Stationsgebäude auch der neuen Bahn dienen. Es ist noch nicht gesagt, dass das Eisenbahndepartement diese Lösung acceptieren wird, aber es wäre möglich, dass die bestehende Nebenbahn in die Hauptbahn einmünden würde, wenn man nicht vorzieht, die Hauptbahn in die Nebenbahn einmünden zu lassen.

Was nun die Anlagekosten der Bahn anbetrifft, so habe ich bei näherer Prüfung der Kostenberechnungen den Devis der neuenburgischen Experten als Grundlage angenommen, also die Summe von Fr. 11,200,000, da derjenige der bernischen Experten mit Fr. 12,150,000 als zu hoch gegriffen erscheint. Ich gehe dabei von dem Grundsatz aus, dass man beim Bau von Bahnen so verfahren soll, wie man in neuerer Zeit verfährt, nämlich nicht mehr auf die Anlage verwendet, als zum Betriebe ausdrücklich notwendig ist. Wir haben dieses Prinzip bei der Emmenthalbahn, bei Langenthal-Huttwyl und Huttwyl-Wolhusen angewendet und es wird auch bei der Burgdorf-Thun-Bahn zur Anwendung kommen. Früher wurden die Anlagekosten in möglichst grossem Rahmen berechnet, alles wurde komfortabel eingerichtet und dann kam es vor, dass die betreffende Bahn bald nach der Eröffnung schon in Finanznöte geriet. Ich bin überzeugt, dass die Bahn zu Fr. 11,200,000 ganz wohl erstellt werden kann. Die Posten Organisation und Verwaltung sind nach Voranschlag Beyeler viel zu hoch devisiert. Die Verzinsung des Baukapitals ist ebenfalls viel zu hoch angeschlagen. Auf die Frage, die ich an die Experten richtete, warum sie den Posten « Organisations- und Verwaltungskosten » nicht herabgemindert hätten, haben mir dieselben zur Antwort ge-

geben, sie hätten hier keinen Auftrag gehabt, eine Reduktion eintreten zu lassen; wenn man so viel ausgeben wolle, so sei das Sache der Bahnverwaltung. Die Rubrik «Expropriation» finden auch die neuenburgischen Experten etwas zu niedrig, wie die bernischen Experten. Ich war ursprünglich gleicher Ansicht, indem ich den Preis von Fr. 1. 20 per Quadratmeter für ungenügend halte. Bei näherer Prüfung des Kostenvoranschlages ergibt sich jedoch, dass in der Rubrik «Expropriation» ein grosser Posten für Unvorhergesehenes figurirt, so dass die gesamte Voranschlagssumme eine Durchschnittsentschädigung per Quadratmeter von Fr. 1. 40 zulässt, was mit Rücksicht auf den geringen Landwert im Grossen Moos genügen wird. Bei der Langenthal-Huttwyl-Bahn hat der Quadratmeter Fr. 1. 45 gekostet. Die Unterbaukosten sind ebenfalls stark devisiert. Fr. 2 per Kubikmeter ist viel, aber es werden hier Ersparnisse gemacht werden können durch bedeutende Reduktion der meisten Einschnitte und durch bessern Massenausgleich. Die Herren Fellmann und Hittmann veranschlagte diese Ersparnisse auf Fr. 200,000. Das Rollmaterial finden unsere Experten viel zu niedrig devisiert, ich bin nicht dieser Meinung. Der Devis sieht die Anschaffung von sechs Lokomotiven vor, die Experten sprechen davon, man müsse wenigstens acht haben, aber ich schliesse mich hier dem Ausspruche der neuenburgischen Experten an, dass vorläufig sechs Lokomotiven vollständig genügen.

Die Personenwagen finde ich hoch genug devisiert, die Güterwagen dagegen zu niedrig. Darüber kann man indessen verschiedener Ansicht sein. Ich bin der Meinung, auch hier solle man nur so viel anschaffen, als zum Betrieb notwendig sein wird. Die übrigen Posten sind genügend devisiert.

Ich habe mich jetzt darauf beschränkt, Ihnen an Hand des Gutachtens der neuenburgischen Experten darzulegen, dass mit einer Summe von Fr. 11,200,000 zum Bau der neuen Bahn auszukommen sein wird. Was nun den Finanzausweis anbetrifft, so müssen wir darnach fragen, ob dieses Kapital vorhanden ist oder nicht. Es ist das erstere thatsächlich der Fall, indem die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg sich vertraglich für die Beschaffung eines Obligationenkapitals im Maximum von Fr. 6,000,000 verpflichtet haben. Ferner werden Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen haben, dass von den Kantonen Bern und Neuenburg, von den beteiligten Gemeinden und von Privaten und Korporationen Aktien im Gesamtbetrage von Fr. 5,600,000 gezeichnet worden sind, so dass das festgesetzte Anlagekapital gesichert ist. Es haben ferner auf Veranlassung der Direktion der direkten Bern-Neuenburg-Bahn Verhandlungen stattgefunden zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Freiburg über die von Seite des letztern zu leistende Subvention an die Direkte, da dieselbe auf einer Strecke von 4 Kilometern auch freiburgisches Gebiet durchfährt. Die Herren von Freiburg haben uns geantwortet, dass sie damit einverstanden seien, die Direkte ihrerseits zu subventionieren, wenn wir uns dann auch mit einer Subvention an der neu projektierten Linie Freiburg-Murten-Ins beteiligen würden. Nach weitem Verhandlungen ist dann die beidseitige Subvention auf Fr. 215,000 fixiert worden. Die betreffenden Verträge sind von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Sobald der freiburgische Grosse Rat dieselben sanktioniert haben wird, werden sie auch dem bernischen Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausser dieser

Aktienbeteiligung des Kantons Freiburg an der Direkten steht noch eine Beteiligung der Bürgergemeinde Bern mit Fr. 100,000 in Aussicht. Ferner kann ich Ihnen jetzt mitteilen, dass nach eingegangenem Telegramm der Grosse Rat des Kantons Neuenburg unter Namensaufruf mit 82 Stimmen gegen 4 Enthaltungen das Projekt über Rosshäusern genehmigt hat und seine Subvention im Betrage von einer Million als definitiv betrachtet werden kann, sofern der bernische Grosse Rat sich ebenfalls für die Rosshäuserlinie entschliesst.

Was nun die Beteiligung des Staates Bern anbetrifft, so stützt sich der Finanzausweis darauf, dass der Staat sich nach Massgabe von Art. 2 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 zunächst mit Fr. 80,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete liegenden Strecke beteiligt, ferner mit Fr. 100,000 per Tunnel-Kilometer. Ausserdem wird der Staat auf ein Gesuch der Bahngesellschaft hin sich mit Rücksicht auf die grossen Vorteile, welche den Staatsdomänen im Grossen Moos aus der neuen Bahnverbindung erwachsen werden, mit einer Extra-Subvention von Fr. 500,000 beteiligen, die in der Berechnung der Aktienbeteiligung im gedruckten Bericht bereits inbegriffen ist. Die Regierung beantragt Ihnen, den vorliegenden Finanzausweis zu genehmigen. Die zwei ersten Posten rechtfertigen sich durch die grossen Baukosten der Bahn, der letzte, wie schon gesagt, durch die im Grossen Moos gelegenen Staatsdomänen, die noch grosse Ausdehnung nehmen werden. Die Staatswirtschaftskommission war in dieser Beziehung etwas anderer Ansicht und fand, dass man den Staatsbeitrag nicht reduzieren solle, dass aber die beteiligten Gegenden sich nicht in der Weise angestrengt haben bezüglich der Aktienzeichnung, wie es Art. 4 des Subventionsdekretes verlangt. Deshalb stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, dass das Aktienkapital um fernere Fr. 300,000 erhöht werde.

Eine fernere Voraussetzung, auf die sich der Finanzausweis stützt, ist die, dass die Bahngesellschaft ermächtigt werde, ein Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals aufzunehmen. Es heisst im schon erwähnten Dekret, dass der Grosse Rat dies ausnahmsweise gestatten könne. Die Regierung ist nun der Ansicht, dass in dieser Beziehung keine Gefahr vorhanden sei und kann sich in dem vorliegenden Falle damit einverstanden erklären, dass man dies der Bahngesellschaft gestattet. Wie schon erwähnt, haben sich die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg zur Beschaffung des Obligationenkapitals verpflichtet. Die Emission wird zum Kurse von 98 erfolgen und die Obligationen werden zu 4 % verzinst werden.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass sich der Regierungsrat dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschliesst und sich damit einverstanden erklärt, dass in Ziffer 6 des Beschlusses der Vorbehalt gemacht wird, dass das Aktienkapital um Fr. 300,000 erhöht werde. Abgesehen von allen andern Gründen, die für eine Erhöhung des Anlagekapitals auf Fr. 11,800,000 sprechen, ist besonders hervorzuheben, dass dadurch das Unternehmen auf ganz bedeutend bessere Füsse gestellt wird, insofern als der Bau-Reservefonds um volle Fr. 600,000 erhöht wird, denn da das Aktienkapital um Fr. 300,000 erhöht wird, kann auch das Obligationenkapital entsprechend erhöht werden. Die Regierung empfiehlt Ihnen daher den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme. Es ist notwendig, dass heute hierüber Beschluss gefasst wird, damit die Inangriffnahme des Baues nicht verzögert wird. Auch hätte

eine Verschiebung der Angelegenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Beschaffung des Obligationenkapitals zur Folge. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens der Mehrheit des Regierungsrates nochmals die Anträge der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem sehr eingehenden Referat des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen und mich in meinen Ausführungen auf das Allernotwendigste beschränken, damit für eine freie Diskussion über die Hauptmomente in dieser Angelegenheit noch Zeit übrig bleibt.

Die Staatswirtschaftskommission hat diese sehr wichtige Angelegenheit gründlich geprüft und drei Tage darauf verwendet, um sich eine zu einer richtigen Beurteilung der Frage genügende Kenntnis zu verschaffen. Am Mittwoch vor acht Tagen ist sie zum ersten Male zusammengekommen zur Einsichtnahme der Akten. Am Donnerstag hat sie die Laupener Variante begangen und am Freitag nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des Herrn Baudirektors ihren Beschluss gefasst.

Sie ist einstimmig und aus voller Ueberzeugung dazu gelangt, es sei auf die Anträge des Regierungsrates einzutreten und an der Rosshäusern-Linie festzuhalten.

Die Linie Bern-Neuenburg ist eine der wichtigsten und kostspieligsten Linien, die in neuerer Zeit gebaut wurden und wird gemäss Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 zur Ausführung gelangen. Sie ist nicht eine Linie, die einen lokalen Charakter, sondern die einen interkantonalen und sogar internationalen Charakter haben wird. Sie ist deshalb schwierig zu erstellen, weil sie durch ein Gebiet führt, das alle möglichen Terrainschwierigkeiten aufweist. Sie führt allerdings durch die schweizerische Hochebene hindurch, allein diese schweizerische Hochebene ist eine Hochebene ganz eigener Art. Es müssen sowohl ziemliche Steigungen zur Anwendung kommen, als längere Tunnel gebaut werden. Als Hauptschwierigkeit ist der Uebergang über die Saane zu betrachten, der nicht ohne ganz bedeutende Kosten bewerkstelligt werden kann.

Seit einer sehr langen Reihe von Jahren hat man sich mit diesem Tracé beschäftigt und es ist eine ausserordentliche Anzahl von Projekten aufgestellt worden. Sie sind in dem Ihnen gestern ausgeteilten Verzeichnis aufgezeichnet: 12 generelle Studien und nicht weniger als 10 genauere Studien. Es giebt wohl keine andere Linie, für die so viel Studien gemacht worden sind, wie für diese. Aus dieser grossen Zahl sind drei Haupttracés ausgewählt worden, nämlich die Linie über Laupen, diejenige über Rosshäusern und diejenige über Buttenried. Wenn Sie die verschiedenen Experten-Gutachten nachlesen, sowohl diejenigen der bernischen, als dasjenige der neuenburgischen Experten, wenn Sie sehen, wie diese Experten in Bezug auf die Tracéfrage, in Bezug auf Nach- oder Vorteil dieser oder jener Linie, in Bezug auf die devisierten Kosten und auf die Frage, ob diese oder jene Linie mehr dem lokalen oder dem Transitverkehr entspreche, verschiedener Meinung sind, so wird Ihnen gewiss der Spruch in Erinnerung gebracht werden: «Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitte.» Die Propheten sind nicht gleicher Meinung, daher muss der Grosse Rat die Rolle des Weltkindes übernehmen.

Was die Tracéfrage anbetrifft, die zugleich die wichtigste Frage ist und die Gemüter am meisten bewegt, so steht die Staatswirtschaftskommission auf dem Standpunkt, dass vor allem die Laupener Variante ganz ausser Betracht kommen muss. Wir bedauern es sehr, dass wir den Wünschen dieser Gegend nicht entgegenkommen können. Wir begreifen, dass die Vertreter von Laupen und Neuenegg ihre Interessen glaubten vertreten zu sollen, und es ist zu betonen, dass diese Interessen mit vielem Takt, aber auch mit aller Energie verfochten worden sind. Wenn nun aber eine Bahn mit 12 Millionen gebaut werden soll, wobei hauptsächlich auf den Transitverkehr Bedacht genommen werden muss, wenn es sich zeigt, dass die Laupener Variante volle 6 Kilometer länger ist, als die andern Varianten, so werden wohl die Laupener zur Ueberzeugung kommen müssen, dass die Ausführung dieser Variante ein Ding der Unmöglichkeit ist. Sie sind wirklich auch zu dieser Einsicht gekommen, indem sie das Gesuch an uns stellen, ihnen eine Subvention an eine Verbindungsbahn im Anschluss an die projektierte Linie zu gewähren. Dem steht nun kein Hindernis im Wege und der Grosse Rat wird ihren berechtigten Wünschen nicht entgegenreten.

Diese Lokalbahn nach Laupen kann auf verschiedene Weise verwirklicht werden, als Sackbahn von Thörishaus aus nach Laupen oder indem sie von Laupen aus fortgesetzt wird zur Station Gümmenen und dort Anschluss an die Direkte findet. Oder sie kann auch von der Station Rosshäusern aus als Sackbahn gebaut werden. Ob sie nun auf diese oder jene Weise erstellt wird, so wird der Grosse Rat von Art. 14 des Subventionsdekretes Gebrauch machen und deshalb dem Regierungsrate in Bezug auf die Beantwortung der bezüglichen Eingabe zustimmen.

Es bleibt nun noch die Frage zu untersuchen, nachdem die Laupener Variante eliminiert worden ist, ob der Linie über Rosshäusern oder über Buttenried der Vorzug gegeben werden solle. Hier ist in formeller Beziehung hervorzuheben, dass es dem Grossen Rat absolut unmöglich ist, eine Subvention an die Buttenried-Linie zu beschliessen, indem sich keine Gesellschaft gebildet hat, die sich die Ausführung dieses Tracés zur Aufgabe gestellt hätte. Hinter diesem Projekt steht niemand, als Experten und interessierte Gemeinden, währenddem sich für die Ausführung des Rosshäusern-Projektes eine Bahngesellschaft gebildet hat, deren Verwaltungsrat einmütig für die Ausführung dieser Linie eintritt. Wenn der Grosse Rat finden würde, dass das Buttenried-Projekt demjenigen über Rosshäusern vorzuziehen sei, so würde ihm nichts anderes übrig bleiben, als die Angelegenheit zu verschieben und zu gewärtigen, ob sich eine Gesellschaft bilden werde, welche sich die Ausführung der Buttenried-Linie zum Zwecke setzt. Es würde sich aber fragen, ob eine solche Rückweisung von Erfolg begleitet sein würde.

Es ist vorerst anzuerkennen, dass die Buttenried-Variante gegenüber der Rosshäusern-Variante entschieden einige Vorzüge hat. Es ist nicht zu bestreiten, dass sie als Transitbahn sich besser eignen würde und in Bezug auf die Maximalsteigung ausserordentlich viel günstiger wäre. Während beim Rosshäusernprojekt die letztere 19,8 ‰ beträgt, könnte man bei der Buttenried-Variante die Maximalsteigung auf 10 ‰ reduzieren. Es ist ganz klar und würde jedem Laien einleuchten, dass eine Linie mit 10 ‰ leistungsfähiger ist, als eine solche mit 19,8 ‰. Aber

es fragt sich eben, ob dieser grosse Vorteil nicht durch einen noch grössern Nachteil aufgewogen und demselben gegenüber verschwinden wird. Und dieser grössere Nachteil sind die zwei Millionen Franken Mehrkosten des Buttenried- gegenüber dem Rosshäusern-Projekt. Es sind allerdings über diese Kostenfrage verschiedene Devisen aufgestellt worden, und die Propheten waren hierüber sehr ungleicher Ansicht. Ingenieur Beyeler berechnete die Kosten des Buttenried-Projektes auf Fr. 14,800,000. Die Experten reduzierten sie auf Fr. 13,700,000, im zweiten Gutachten auf Fr. 13,500,000, Oberingenieur Moser sogar nur auf Fr. 13,000,000. Die Herren Fellmann und Hittmann sprachen sich dahin aus, dass die Kosten sich jedenfalls nicht unter Fr. 13,500,000 stellen würden, während der Herr Baudirektor auf eine Summe von Fr. 13,123,000 kommt, also immer noch um zwei Millionen höher, als die Kosten der Rosshäusern-Variante. Nun wird es sich fragen, ob diese Mehrausgaben, diese Vermehrung des Anlagekapitals im richtigen Verhältnis stehen würde zu den Vorteilen, die die Ausführung der Buttenried-Linie mit sich brächte. Es fallen dabei in Betracht die Betriebskosten. Es entsteht die Frage: Kann bei dem reduzierten Gefäll so viel erspart werden, damit der Zins der Mehrkosten gedeckt werden kann? Nun berechnet der einte Experte, Herr Moser, die Mehrkosten im Betrieb für das Rosshäusern-Projekt wegen dessen grösserer Maximalsteigung auf Fr. 70,000, während die beiden andern Experten ganz bestimmt erklären, dass diese Mehrkosten sich nur auf Fr. 40,000 belaufen, von welcher Summe noch Fr. 20,000 abgerechnet werden müssten für den Mitbenutzungszins der vier Kilometer langen Strecke St. Blaise-Neuenburg, so dass also die Differenz nur Fr. 20,000 betragen würde. Da sagen die Experten, und mit Recht, dass eine jährliche Minderausgabe von Fr. 20,000 in keinem Verhältnis stehe zu einer Vermehrung des Anlagekapitals um Fr. 1,500,000. Die Baudirektion hat die Kostendifferenz sogar auf Fr. 2,000,000 festgesetzt, welcher Summe gegenüber die erwähnten Ersparnisse gar nicht ins Gewicht fallen können. Ein anderer Vorteil, der aus dem geringern Gefälle abgeleitet werden könnte, wäre die Reduktion der Fahrzeit, die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit. Auch in dieser Beziehung werden ganz verschiedene Angaben gemacht. Herr Oberingenieur Moser erklärt, die Differenz in der Fahrzeit werde 15 Minuten für Personenzüge und bis 30 Minuten für Güterzüge ausmachen. Die andern Experten erklären, dass die erste Differenz (für Personenzüge) entschieden zu hoch gegriffen sei und für die Güterzüge falle sie überhaupt gar nicht in Betracht. Der Herr Baudirektor hat uns erklärt, dass die Differenz für Schnellzüge, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, nur fünf Minuten betragen würde, welcher Zeitraum ganz ausser Betracht fällt.

Das wären die Hauptvorteile, die für das Buttenried-Projekt allfällig könnten geltend gemacht werden, und es wird sich jetzt nur noch fragen, ob die zwei Millionen Mehrkosten überhaupt könnten aufgebracht werden, um die Buttenried-Linie verwirklichen zu können. Darüber hat Herr Baudirektor Morgenthaler in seinem Bericht folgende Berechnung aufgestellt. Die Mehrkosten für die teurere Linie würden Fr. 1,936,131 betragen, es müssten also in Aktien wenigstens Fr. 968,000 aufgebracht werden. In erster Linie müsste die Leistung des Staates erhöht werden. Auf der andern Seite aber fielen Fr. 218,000 für die Buttenried-Linie dahin, indem die Gemeinden, Korporationen

und Privaten, welche diese Summe ausdrücklich für die Rosshäusern-Variante gezeichnet haben, sich bei der andern Linie nicht beteiligen würden. Die Erhöhung des Staatsbeitrages wird von der Baudirektion berechnet mit Fr. 278,960. Dazu kommen die Subventionen von Wyleroltigen und Mühleberg mit Fr. 60,000. Die zur Verfügung stehende grössere Aktienbeteiligung würde also Fr. 338,960 betragen. Hievon die im Falle des Verlassens der Rosshäusern-Variante zu ersetzenden Fr. 218,000 abgezogen, blieben Fr. 120,960. Von den Fr. 968,000, welche das erhöhte Aktienkapital darstellen, die letztere Summe abgezogen, blieben noch Fr. 847,040 in Aktien zu decken, was nach meiner Ansicht ein Ding der Unmöglichkeit ist. Den beteiligten Gemeinden ist eine grössere Beteiligung an der Aktienzeichnung nicht zuzumuten, der Staat Bern kann nicht mehr leisten, der Staat Neuenburg auch nicht. Da könnte man lang Studien machen lassen; über die Schwierigkeit der Geldbeschaffung würden sie nicht hinweghelfen, abgesehen davon, dass sich die Verwaltung der Direkten das Buttenried-Projekt nicht aufzwingen lassen würde und dass der Kantonsrat von Neuenburg und die Städte Bern und Neuenburg sich des bestimmtesten dahin ausdrückten, dass sie keine andere Linie wollen, als diejenige über Rosshäusern. Es steht ferner nach meiner Ansicht fest, dass sich keine Gesellschaft für die Verwirklichung des Buttenried-Projektes bilden würde.

Nun ist allerdings von dem einten Experten, Herrn Oberingenieur Moser, die Behauptung aufgestellt worden, dass es möglich wäre, das Buttenried-Projekt durch Anwendung einer grössern Maximalsteigung von 12 bis 15 ‰ mit den gleichen Kosten, wie das Rosshäusern-Projekt auszuführen. Der Herr Baudirektor hat Ihnen aber die Erklärung abgegeben, dass er dies nicht für möglich halte und den Angaben des Herrn Moser nicht trauen könne. Es würde sich allerdings eine Verkürzung der Tunnels erzielen lassen, aber dies würde wieder durch eine Erhöhung der Kosten für den Saane-Viadukt ausgeglichen werden, so dass die an dem einten Ort gemachten Ersparnisse durch Mehrausgaben am andern Ort wieder verschwinden würden. Wenn es übrigens in Wirklichkeit möglich gewesen wäre, das Buttenried-Projekt mit denselben Kosten auszuführen, wie das Rosshäusern-Projekt, so wäre jedenfalls bei der grossen Zahl der Studien, die für das Tracé der Direkten gemacht worden sind, das Ei des Kolumbus längst gefunden worden.

Aus allen diesen Gründen hält die Staatswirtschaftskommission dafür, dass es sich absolut nicht verantworten liesse, die Buttenried-Linie zu wählen, und sie kann Ihnen die diese Linie betreffenden Vorlagen nicht zur Annahme empfehlen, und weil eine Verschiebung der Angelegenheit und ein Abwarten anderer Vorlagen ganz aussichtslos wäre, so empfiehlt sie Annahme des Rosshäusern-Projektes. Herr Baudirektor Morgenthaler hat Ihnen den Beweis dafür erbracht, dass das letztere Projekt allen Anforderungen an eine Transitbahn entspricht. Er hat sich über alle in Betracht kommenden Fragen, sowohl über die Betriebskosten, als die Fahrgeschwindigkeit und das Tracé sehr gründlich ausgesprochen und Ihnen namentlich das sehr interessante Exposé des Herrn Alt-Regierungsrat Teuscher vorgelesen, worin der letztere die Rosshäusern-Linie als Transitlinie zur Ausführung empfiehlt.

Ich gehe nun über zur Frage des Kostenpunktes und des Finanzausweises für das Rosshäusernprojekt.

Was die Kosten der Variante über Rosshäusern anbetrifft, so sind dieselben sehr verschieden veranschlagt worden. Die bernischen Experten devisierten sie auf Fr. 12,150,000, die neuenburgischen dagegen auf Fr. 11,200,000. Herr Baudirektor Morgenthaler stellt in seinem Berichte ebenfalls auf die letztere Summe ab. Er hat uns Posten für Posten nachgewiesen, dass dieser Voranschlag, wie ihn die neuenburgischen Experten aufgestellt haben, genügt, und wir haben keinen Grund, an seinen Auseinandersetzungen zu zweifeln. Für uns gilt der Baudirektor als Experte wenigstens ebenso viel, als die andern Experten, die zur Beurteilung der Vorlagen berufen worden sind. Herr Baudirektor Morgenthaler hat in betriebstechnischen Eisenbahnfragen so viel Erfahrung, dass er als Experte in erste Linie zu stellen ist. Wenn er uns nachwies, dass man mit einer Summe von Fr. 11,200,000 auskommen könnte, so hat indessen die Staatswirtschaftskommission es für zweckmässig befunden, noch etwas mehr zu thun zur vollständigen Konsolidierung des Unternehmens. Deshalb stellen wir den Antrag, es sei das Aktienkapital um weitere Fr. 300,000 zu erhöhen, und wenn wir den fernern Antrag stellen, es sei der Finanzausweis nur unter dieser Bedingung zu genehmigen, so thun wir das aus verschiedenen Gründen. Vorerst um einer ganz bestimmten Vorschrift des Subventions-Dekretes gerecht zu werden. Es heisst nämlich in Art. 4 dieses Dekrets, dass der Grosse Rat nicht verpflichtet ist, die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals zu bewilligen, sondern er kann auch unter dem Maximum bleiben und verlangen, dass mindestens zwei Drittel der Anlagekosten durch Aktienzeichnung gesichert seien. Es wird dabei die Frage aufzuwerfen sein, ob die betreffende Gegend wirklich genügende Opfer brachte, um die Ausführung des von ihr gewünschten Projektes möglichst zu sichern. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, dass sich im vorliegenden Fall die beteiligten Gemeinden nicht so angestengt haben, wie es wünschenswert gewesen wäre, sie hätten mehr leisten können. Es figurieren da unter den Aktienzeichnern Private und Korporationen, die nur Fr. 138,500 aufgebracht haben. Da haben die Interessenten zwischen Bern und Neuenburg nicht zu viel gethan. Für einen solchen Zweck, wie es der vorliegende ist, muss man ganz anders in die Tasche greifen und mehr Opfer bringen. Wir finden deshalb, es sei ganz gerechtfertigt, wenn von der Bahngesellschaft verlangt wird, dass sie ihr Aktienkapital noch um Fr. 300,000 erhöht. Das Vorgehen der Stadt Neuenburg, die Fr. 500,000 gegeben und der Stadt Bern, die sich mit Fr. 400,000 beteiligt, verdient Anerkennung und es ist zu erwarten, dass auch die Bürgergemeinde Bern noch Fr. 100,000 bewilligen werde. Unter den Gemeinden figurieren Bümpliz mit Fr. 100,000, Mühleberg mit Fr. 90,000, Ins mit Fr. 100,000 u. s. w.

Ich teile Ihnen bei dieser Gelegenheit mit, dass die beteiligten Gemeinden bei der Spiez-Frutigen-Bahn verhältnismässig besser für die Aufbringung des Aktienkapitals dieser Bahn sorgen; so bewilligte die Gemeinde Adelboden eine Summe von Fr. 40,000 und andere Gemeinden im Amt Frutigen bewilligten Summen von gleicher Höhe, und doch beträgt dort die projektierte Bahnlänge nur 14,6 Kilometer.

Ein fernerer Grund, der für Erhöhung des Aktienkapitals spricht, ist der, dass dadurch der Bahngesellschaft die Möglichkeit geboten wird, das Tracé noch

zu verbessern und die Maximalsteigung von 19,8 auf 18 ‰ zu reduzieren.

Infolge Erhöhung des Aktienkapitals wird auch das Obligationenkapital erhöht werden können, vielleicht sogar auf 6 Millionen, sofern auch das Aktienkapital auf diese Höhe gebracht werden könnte. Aber schon mit einer Erhöhung um Fr. 300,000, sowohl des Aktien- wie des Obligationenkapitals, werden Fr. 600,000 mehr zur Verfügung stehen.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission unterscheidet sich von demjenigen der Regierung durch die Fassung der Ziffer 4. Hier schlägt der Regierungsrat vor, man solle die Gesamtsumme der Staatsbeteiligung nennen, während die Staatswirtschaftskommission einzelne Details angeben möchte, wie viel die kilometrische Beteiligung betrifft, wie viel für Tunnels ausgegeben werden soll und wie viel die Summe beträgt, die in Anwendung des Art. 2 des Subventionsdekretes vom 28. Februar 1897 von Seite des Staates bezahlt wird.

Zum Schlusse sind noch zwei Fragen zu besprechen, die ausserordentliche Subvention des Staates von Fr. 500,000 und die Beschaffung des Obligationenkapitals.

Es ist im Volksbeschluss ausdrücklich gesagt, dass für die Linie Bern-Neuenburg ausnahmsweise ein Zuschlag von Seite des Staates gemacht werden könne von Fr. 500,000 und dem Grossen Rat wurde die Kompetenz eingeräumt, diese Summe zu bewilligen. Diese Extra-Subvention des Staates rechtfertigt sich durch die grosse Bedeutung der Direkten für die staatlichen Besitzungen im Grossen Moos. Es wird sowohl die Exportfähigkeit der dort fabrizierten Artikel wesentlich erhöht als die künftige Bewirtschaftung der Güter erleichtert werden.

Was das Obligationenkapital anbetrifft, so wurde im Subventionsbeschluss die Vorschrift aufgestellt, dass in der Regel nur ein Drittel des Anlagekapitals durch Anleihen aufgenommen werden dürfe. Es muss im allgemeinen diese Bestimmung eingehalten und streng darauf gehalten werden, dass man nicht darüber hinausgeht. Es wurde indessen schon bei Beratung des Volksbeschlusses darauf hingewiesen, dass es bei dieser Bahn nicht möglich sein werde,  $\frac{2}{3}$  des Anlagekapitals durch Aktien aufzubringen. Deshalb kann in diesem Fall der Grosse Rat von seiner Kompetenz Gebrauch machen und beschliessen, dass ein Obligationenkapital von der Höhe des Aktienkapitals, also der Hälfte des Anlagekapitals, aufgenommen werden dürfe. Wir bewegen uns also hier vollständig auf gesetzlichem Boden. Das Obligationenkapital ist von den Kantonalbanken Neuenburg und Bern fest übernommen worden und es ist damit der Finanzausweis als geleistet zu betrachten.

Ich will mich nicht länger über die Angelegenheit aussprechen und empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission wärmstens die vorliegenden Anträge zur Annahme.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Nachdem die Mehrheit des Regierungsrates im Sinne der Ihnen empfohlenen Anträge Beschluss gefasst hat, hatte die Minderheit des Rates durchaus nicht die Absicht, etwa einen Minderheitsantrag ihrerseits zu stellen; ja wir hätten schon aus kollegialen Rücksichten sehr wohl darauf verzichten können, uns an der Diskussion dieser immerhin ausserordentlich wichtigen und für die Zukunft

des Kantons einschneidenden Frage zu beteiligen. Nachdem aber gestern ein öffentliches Blatt hiesiger Stadt die Namen derjenigen Mitglieder des Regierungsrates genannt, die nicht zum Antrage der Mehrheit stimmten, glaube ich, haben die Herren Grossräte das Recht, die Gründe zu erfahren, weshalb drei Mitglieder des Regierungsrates dem Antrage nicht zustimmten. Es ist für uns eine Pflicht der Offenheit und Ehrlichkeit, Ihnen diese Gründe mitzuteilen. Dies ist der Zweck meines Votums.

Der Antrag der Minderheit des Regierungsrates ist nicht etwa dahin gegangen, es sei das Rosshäusernprojekt zu verwerfen und die Buttenried-Linie zu beschliessen — durchaus nicht, sondern er ging dahin, es seien die Vorarbeiten und Studien in dem Sinne zu ergänzen und fortzusetzen, dass das Buttenriedprojekt noch gründlicher studiert und namentlich die Finanzierung desselben eingehender geprüft werde. Um letzteres zu thun, ist es natürlich notwendig, dass auch die Planarbeiten und Planstudien einer genaueren und vollständigeren Prüfung unterworfen werden, als es der Fall gewesen ist. Aus dem Berichte der Experten haben Sie ja vernehmen können, dass von gründlichen und genauen Studien und Vorarbeiten hinsichtlich des Buttenriedprojektes keine Rede sein kann. Auf die ihnen gestellte Frage: « Sind die Vorlagen für das Projekt *b* über Buttenried zur Beurteilung der Kostenfrage genügend und ist der Kostenvoranschlag richtig aufgestellt? » schreiben die Experten folgendes zur Antwort:

« Die Pläne sind nur skizzenhaft behandelt, was « übrigens nicht so viel zu bedeuten hätte, wenn sie « nicht zugleich lückenhaft wären. Der Situationsplan von Kilometer 0—1,8, 17,2—18,5 und 33—36 « fehlt gänzlich, abgesehen von der Strecke durchs « grosse Moos, die nötigenfalls aus der andern Variante « beurteilt werden kann; von Kilometer 13,5—15 fehlen « die Horizontalkurven und zwischen 16,5—17,5 sind « sie nicht in genügender Breite vorhanden.

« Der Projektant hat überdies die vorgeschlagene « Linie aus der Karte 1:25,000 einfach in die grossen « Pläne übertragen, ohne die durch den kleinen « Massstab der Karte bedingten Ausgleichungen vorzunehmen, was doch als ganz selbstverständlich vor « ausgesetzt werden durfte. Die ganze Vorlage kann « somit kaum als Basis zur Beurteilung der Kostenfrage dienen, um so weniger als der Voranschlag verschiedene Uebertreibungen enthält u. s. w. »

Dies ist das Urteil der Experten über die Vorarbeiten, die bezüglich des Buttenriedprojektes gemacht wurden; ich kann mich des Eindruckes nicht verwehren, dass die Vorarbeiten nicht mit derjenigen Gründlichkeit und Genauigkeit gemacht wurden, um auf Grund derselben einen so wichtigen Entscheid fassen zu können.

Die Ansichten der Experten über die Kosten der beiden Projekte weichen sehr weit von einander ab. Ingenieur Beyeler berechnet den Devis für das Buttenriedprojekt auf Fr. 14,800,000, die bernischen Experten nur auf Fr. 13,700,000, es ergibt sich daher eine Differenz von nicht weniger als Fr. 1,100,000. Die neuenburgischen Experten glauben, dass sich die Kosten auf Fr. 13,500,000 reduzieren liessen und Herr Moser hält dafür, dass dieselben sich sogar auf Fr. 13,000,000 herabmindern liessen unter Erhöhung der Maximalsteigerung von 10 auf 12 und 15 ‰.

Diese Thatsachen scheinen mir deutlich zu zeigen, dass die Vorarbeiten und Planstudien nicht mit voll-

ständiger Unparteilichkeit vorgenommen worden sind. Wenn die Devise so grosse Differenzen aufweisen, wenn der eine Experte eine halbe Million weniger veranschlagt als der andere, so kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, dass die Arbeiten für die Buttenried-Linie in konsequenter Weise in der Absicht gemacht worden sind, dieses Projekt möglichst ungünstig und das andere möglich günstig erscheinen zu lassen. Der Grosse Rat kann daher so lange kein unbefangenes Urteil über die vorliegenden Arbeiten sprechen, bis dieselben noch genauer geprüft und vervollständigt sind und zwar durch unparteiische Hand. Es scheint mir selbst das Rosshäusernprojekt nicht in jeder Hinsicht ausgearbeitet zu sein; die Experten kritisieren dort Verschiedenes, namentlich die Strecke von Kerzerz bis Ins und sagen, dass da ein durchaus notwendiges Verfahren nicht angewendet wurde. Sie vermessen überhaupt die Anwendung des Systems, wonach die Projekte angefertigt werden sollten auf Grund eines horizontalen Kurvenplanes. Es sei schwer zu begreifen, dass von diesem spezifisch schweizerischen Verfahren nicht Gebrauch gemacht wurde.

Wie ist es unter diesen Umständen möglich, sich ein richtiges Urteil zu bilden, welches von beiden Projekten das bessere sei? Darüber ist alles enig, auch die drei Experten, dass das Buttenriedprojekt in betriebstechnischer Hinsicht und mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit den Vorzug vor dem andern verdient. Aber es fehlt eben das nötige Geld zur Ausführung dieser Linie.

Die Experten sagen uns, dass auch nach Erstellung der Rosshäuserlinie der Verkehr von Chaux-de-Fonds und Frankreich her nach wie vor die Bielerlinie als Zufahrtsweg zum Lötschberg nehmen werde, wenn diese letztere Linie erstellt sein wird. Dann wird aber auch der Güterverkehr von Chaux-de-Fonds her nicht über Bern gehen, sondern über Neuenburg und Lausanne dem Simplon zu. Deshalb empfehlen auch die Herren Fellmann und Hittmann das Rosshäusernprojekt nicht ohne weiteres zur Ausführung, während Herr Oberingenieur Moser sich schon entschiedener für die Buttenriedlinie ausspricht. Herr Moser ist übrigens bekannt als ausserordentlich erfahrener Mann in eisenbahntechnischen Fragen, und es darf ihm grosses Vertrauen entgegengebracht werden. Er ist ein unabhängiger Charakter, der unser volles Vertrauen verdient. Es fragt sich übrigens noch, ob er bei der Berechnung der Kosten der Buttenriedlinie wirklich zu optimistisch gerechnet hat und ob diese Linie wirklich so viel teurer zu stehen käme, als die Rosshäusernvariante. Wenn sich aber die Differenz von zwei Millionen wirklich herausstellen sollte, so glaube ich, wäre es kein Ding der Unmöglichkeit, diese Summe noch zu beschaffen. Gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission wird das Anlagekapital um Fr. 600,000 erhöht werden. Stellt man noch eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 700,000 bis Fr. 800,000 in Rechnung, so wäre das notwendige Kapital beisammen. Glauben Sie, dass das nicht aufzubringen wäre? Glauben Sie, dass die Gemeinden ihre Subsidien, die sie für die Rosshäusernvariante gesprochen haben, nicht auch für die Buttenried-Linie geben würden? Ich möchte die Gemeinde sehen, der man klar und deutlich nachweisen könnte, dass das Buttenriedprojekt das bessere ist und die gleichwohl die Direkte im Stich lassen würde.

Aus diesen Gründen hielt die Minderheit des Re-

gierungsrates eine nochmalige, gründliche Prüfung der Pläne und Studien für durchaus notwendig. Falle dann später der Entscheid so oder anders aus, so würde der Vorwurf nicht erhoben werden können, dass man auf ungenügende Studien hin ein Projekt verworfen, das man vielleicht in zehn Jahren bereuen wird, nicht ausgeführt zu haben, das zwar etwas mehr gekostet hätte, aber besser als das ausgeführte gewesen wäre.

**Maurer.** Vor allem aus möchte ich den Wunsch ausdrücken, dass der Antrag der Regierung in Bezug auf das Gesuch der Gemeinden Laupen, Neueneegg und Dicki nicht verzwickt werde mit dem Antrag in der Hauptfrage. Ich habe mir vorgestellt, dass über den ersten Antrag besonders abgestimmt werde.

**Präsident.** Der Antrag der Regierung bezüglich der Eingabe der Gemeinden Laupen, Neueneegg und Dicki ist vom Grossen Rate angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

**Maurer.** Als der Nachtrag zu dem Experten-Gutachten im Februar erschien, haben wir im Amt Laupen das gleiche Gefühl gehabt, wie die Minderheit des Regierungsrates, wie dies Herr Regierungsrat v. Steiger in ausführlicher Weise dargelegt hat. Wir haben uns gesagt, wenn die Experten das vorliegende Material nicht als vollständig bezeichnen, es wohl angezeigt wäre, weitere Studien zu machen. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, dass, wenn der Grosse Rat jetzt einen Entscheid trifft, dies auf Grund von ungenügenden Studien geschieht. Ich glaube auch, es würde zur Beruhigung des Grossen Rates dienen, wenn die verschiedenen Divergenzen zwischen Behörden und Experten genauer untersucht und möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden könnten. Ich verarge es Herrn Beyeler nicht, dass er seine Vorlagen mehr zu Gunsten des Rosshäuserprojektes gemacht hat. Allein wenn der Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn die Aufgabe übernommen hatte, über die Buttenriedlinie technische Vorlagen erstellen zu lassen, so wäre es am Platze gewesen, mit der Ausarbeitung derselben eine dritte Person zu betrauen, die dann unparteiischer und vorurteilsfreier an die Lösung der Aufgabe herangetreten wäre. Warum ist das nicht geschehen? Die Sache hat sich so gemacht, dass im Oktober 1897 von Vertretern der Einwohnergemeinden Wyleroltigen, Golaten und eines Teils von Mühleberg an den Regierungsrat das Gesuch gestellt wurde, dass unverzüglich Vorstudien über das Buttenriedprojekt « von Amtes wegen » angeordnet werden. Darauf trat die Regierung nicht ein, sondern sie überwies die Studien der Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn, welche letztere sich mit Schreiben vom 10. November 1897 an die Baudirektion bereit erklärte, die technischen Vorlagen über die Buttenriedvariante ausarbeiten zu lassen und an die Baudirektion einzuliefern. Nun haben Sie aus dem Experten-Gutachten ersehen können, in welcher Weise sich die Experten über die Qualität der Arbeiten des Herrn Beyeler geäußert haben; sie seien nicht nur lückenhaft, sondern die Pläne seien auch skizzenhaft gearbeitet, so dass sie auf Grund derselben kein richtiges Urteil abzugeben vermöchten. Ferner ist mir mitgeteilt worden, dass der Herr Baudirektor in einer Sitzung des Verwaltungsrats der Bern-Neuenburg-Bahn behauptete, die Bau-

arbeiten könnten nicht vor dem Monat August des laufenden Jahres in Angriff genommen werden. Wenn dem so ist, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Vorstudien und die Pläne für das Buttenriedprojekt bis zu diesem Zeitpunkt vervollständigt werden könnten. Einer sofortigen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit kann ich daher nicht zustimmen, sondern ich stelle den Antrag, es sei eine solche zu verschieben, bis eine genauere Prüfung und Vervollständigung der Vorlagen für das Buttenriedprojekt stattgefunden hat.

**Freiburghaus.** Sie werden mir gestatten, in dieser Angelegenheit auch ein kurzes Wort mitzureden. Herr Maurer stösst sich daran, dass von Seiten der Bahngesellschaft der Direkten den Wünschen der Gemeinden Wyleroltigen und Golaten nicht voll und ganz Rechnung getragen wurde in Bezug auf vollständige und genaue Studien über die Buttenriedlinie. Ich schaue die Angelegenheit von einem andern Standpunkt aus an. Warum haben die Interessenten der Buttenriedvariante es nicht gleich gemacht, wie die Gemeinden Neueneegg und Laupen, die aus eigener Initiative vollständige Planvorlagen für die Laupener Linie anfertigten liessen?

Wenn ferner geltend gemacht wurde, dass in Bezug auf das Rosshäuserprojekt gewisse Leute an leitender Stelle sich von vornherein für dieses entschieden und dasselbe protegieren, so muss ich konstatieren, dass Herr Ingenieur Beyeler aus eigenen Mitteln und aus eigener Initiative seine Studien gemacht hat, ohne dass ihm Zusicherungen gegeben wurden, dass er dafür bezahlt werde. Wären nun nicht auch die Interessenten für die Buttenriedlinie im stande gewesen, in gleicher Weise wie Herr Beyeler vorzugehen? Also bezüglich dieses Punktes weise ich die Behauptungen des Herrn Maurer zurück. Man hat auch der Bahngesellschaft der Direkten nicht zumuten können, dass sie aus eigenen Mitteln umfassende Studien über die Buttenriedvariante anordne.

Was die Eingabe der Gemeinden Neueneegg, Laupen, Dicki, Ferenbalm, Mühleberg, Wyleroltigen und Golaten vom Mai 1897 anbetrifft, so will ich die Sache etwas näher betrachten. Die Gemeinde Laupen bewilligte schon im Jahre 1895 eine Subvention von Fr. 15,000 an die Ausführung der Rosshäuservariante. Der Gemeinderat von Neueneegg beantragte der Gemeindeversammlung für dieselbe Variante einen Beitrag von Fr. 10,000, dieselbe ist aber darüber zur Tagesordnung geschritten. Es ist zu begreifen, dass ein Teil der Gemeinde Neueneegg kein direktes Interesse an der Rosshäuservariante haben kann, während Wyleroltigen allen Grund hat, für die Buttenriedlinie Stellung zu nehmen. Wie man aber dazu kommt, Unterschriften für die Buttenriedlinie in Münchenwyler zu holen, ist mir unverständlich. Der erwähnte Beschluss der Gemeinde Laupen vom Jahr 1895 zeigt deutlich, dass die Behauptung nicht richtig ist, dass die grosse Mehrheit der Gemeinde Laupen für das Buttenriedprojekt eintritt, sondern dass im Gegenteil das Rosshäuserprojekt von der Mehrzahl der Bewohner dieser Gegend vorgezogen wird. Ich glaubte Ihnen diese Mitteilungen machen zu müssen, um Ihnen an Hand von Thatsachen die wirklichen Verhältnisse vor Augen zu führen und irrigere Anschauungen zu berichtigen.

Was die verschiedenen Bemerkungen und Gerüchte

bezüglich Unterschiebung von persönlichen Motiven anbetrifft, so kann ich mich auf die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission beziehen, die das Tracé der Laupener Variante begangen haben und die hier zu konstatieren in der Lage sind, inwieweit jene Bemerkungen berechtigt sind. Wenn ich mit Hintansetzung persönlicher Interessen seit acht Jahren für die Direkte Bern-Neuenburg gewirkt habe, so halte ich dafür, dass es nicht möglich sein sollte, mir derartige Motive, wie sie mir unterschoben worden sind, zuzuschreiben. Der Grosse Rat wird sich ein Urteil bilden können inwieweit derartige Verdächtigungen gerechtfertigt sind. Es war stets meine redlichste Absicht, die Interessen der Allgemeinheit zu schützen und nicht zum mindesten in der vorliegenden Frage, die sowohl für den Amtsbezirk Laupen, als für den Staat von grosser Bedeutung ist.

Zum Schluss empfehle ich Ihnen sowohl die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, als auch den Antrag der Regierung bezüglich der Eingabe der Gemeinden Laupen, Neuenegg und Dicki zur Annahme.

**Tschanen.** Es war eigentlich nicht meine Absicht, in der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen. Nachdem ich aber die trefflichen Ausführungen des Sprechers der Minderheit des Regierungsrates gehört habe, sagte ich mir, dass die Petition der 10 Einwohnergemeinden vom Mai 1897 an die Regierung ganz am Platze gewesen ist und berücksichtigt werden muss. Die betreffenden Bürger erwarten zuversichtlich vom Grossen Rat, dass die Frage gründlich untersucht werde, bevor das letzte Wort gesprochen wird.

**Lindt.** Das Votum des Herrn Vertreters der Minderheit des Regierungsrates veranlasst mich, nachdem die vorliegende Angelegenheit aufs Gründlichste behandelt worden ist, noch zu einem kurzen Wort.

Wenn der Antrag gestellt wird auf Verschiebung der Beschlussfassung, bis das Buttenried-Projekt noch näher und gründlicher geprüft worden sei, so thut man dies offenbar in der Hoffnung, dass für dieses Projekt bei näherer Untersuchung ein kleinerer Kostenvoranschlag zu beschaffen sei, als man jetzt besitzt. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Untersuchungen über das Buttenried-Projekt doch nicht ganz so oberflächlich gemacht wurden. Es wurden in dieser Beziehung gründliche Studien gemacht und zwar nicht erst jetzt, sondern schon in früheren Zeiten durch die Jura-Simplon Bahngesellschaft, und ich konstatiere, dass nirgends in den Experten-Gutachten, weder im ersten, noch im Nachtrag, bestritten wird, dass die Linie über Buttenried teurer oder wenigstens nicht billiger zu stehen komme als die Linie über Rosshäusern. Alle diese Berichte, sowie auch die Untersuchungen, die die Bahngesellschaft der Direkten angeordnet und durchgeführt hat, verzeigen einen ganz bedeutenden Mehrkostenbetrag für das Buttenried-Projekt.

Es ist auch noch etwas zu erwähnen, das merkwürdigerweise in allen Berichten nicht enthalten ist. Es betrifft dies das Stück Tracé, das von der Ziehl nach Neuenburg führt über St. Blaise. Der Bericht der Experten über die Buttenried Variante nimmt eine Ueberschreitung des hinter St. Blaise liegenden Thales in Aussicht und will dann mittelst eines Tunnels vor der Station St. Blaise in den Bahnhof einmünden und auf der Linie der Jura-Simplon-Bahn

nach Neuenburg gelangen. Die Experten legen meiner Ansicht nach diesem Stück Tracé viel zu wenig Gewicht bei. Ich wohnte der Expertise in dortiger Gegend bei, habe die früheren Studien der Jura-Simplon-Bahn geprüft und habe gefunden, dass die Erstellung dieses Stückes Tracé jedenfalls eine der grössten Schwierigkeiten ist, die auf der ganzen Linie vorkommen. Es ist konstatiert, dass dort Torfboden von 9 Meter Mächtigkeit ist. Es würde deshalb ohne ganz bedeutende Mehrkosten nicht möglich sein, den dortigen Bahnübergang auszuführen. Die Mehrkosten für das Buttenried-Projekt würden also ganz erheblich höher sein, als diejenigen für das Rosshäusern-Projekt. Sie könnten vielleicht noch beschafft werden und die Studien für die erstere Linie könnten noch vervollständigt werden. Aber dies alles würde eine Verschleppung der Angelegenheit mit sich bringen. Was die Beteiligung der Stadt Bern betrifft, so wollen wir hoffen, dass unsere Burgergemeinde ein Einsichen haben und die Summe von Fr. 100,000 noch bewilligen wird. Die Stadt Bern ist mit vielen Projekten belastet und wenn sie ihre Subvention von Fr. 200,000 auf Fr. 400,000 erhöht hat, so wird diese Subvention nicht mehr erhöht werden können, so wichtig auch die Bahn für die Entwicklung der Stadt sein wird.

Mit Rücksicht darauf, dass eine Verschiebung der Angelegenheit bewirkt werden würde, wenn noch weitere Studien angeordnet werden müssten, empfehle ich Ihnen die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission aus bester Ueberzeugung zur Annahme.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger und anderer Herren erklären, dass ich mit voller Ueberzeugung die vorliegenden Studienergebnisse als genügend betrachte, und ich stütze mich dabei nicht nur auf die Vorlagen des Herrn Beyeler betreffend die Buttenried-Linie, sondern hauptsächlich auf die von der Jura-Simplon-Bahngesellschaft gemachten Vorarbeiten. Wenn ich in einer Sitzung des Regierungsrates gesagt habe, dass ich für die Buttenried-Linie wäre, wenn man das Geld aufbrächte, so habe ich heute erklärt, dass ich durch eingehende Studien zu einer andern Ansicht gekommen bin. Ich glaube, dass weitere Studien gleichbedeutend sind mit der Verunmöglichung des Unternehmens. Was den Vorwurf anbetrifft, als hätte ich die mangelhaften Vorarbeiten für das Buttenried-Projekt mehr oder weniger veranlasst, so glaube ich, dass die Herren Grossräte alle damit einverstanden sind, dass dem Begehren der Gemeinden Wyleroltigen und Golaten nicht entsprochen werden konnte, und andere Mittel sind uns nicht zur Verfügung gestanden, als die vorhandenen Arbeitskräfte zu benutzen. Ferner muss ich die Behauptung, ich hätte in einer Sitzung des Verwaltungsrates der Bern-Neuenburg-Bahn gesagt, dass die Bauarbeiten erst im August ihren Anfang nehmen können, als unwahr bezeichnen. Mir persönlich könnte es ja nur erwünscht sein, wenn aus der ganzen Sache nichts würde; ich habe mit der Angelegenheit viel zu thun gehabt und sie wird auch in Zukunft noch viel zu thun geben.

**Maurer.** Ich gebe die Erklärung ab, dass es nicht meine Absicht war, den Herrn Baudirektor mit meiner Aussage zu beleidigen; ich gab die Sache einfach wieder, wie ich sie gehört habe.

**Dürrenmatt.** Sie sollen durch keine lange Rede auf-

gehalten werden. Es wird dem unbefangenen Beobachter nicht leicht gemacht, nach den vorzüglichen Referaten des Herrn Baudirektors und des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission einerseits, und andererseits des Herrn Regierungsrats v. Steiger, der die Arbeiten der Experten bereits in die richtige Beleuchtung gesetzt hat, sich schliesslich zu entscheiden, wie er seine Stimme abgeben soll. Wenn der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission sagte, dass man sich nur zwischen zwei Alternativen zu entscheiden habe, so ist das nicht ganz richtig. Wir haben eigentlich drei Projekte, von denen eines ausgewählt werden muss. Das Gutachten der Experten stellt darauf ab, dass die Projektstudien für die Buttenried-Variante ungenügend seien. Nach dieser positiven Erklärung von drei Experten von so anerkannter Autorität, namentlich des Herrn Oberingenieurs Moser, könnte ich mich nicht entschliessen, für die Rosshäusern-Variante zu stimmen, ohne dass die andere einer nochmaligen, gewissenhaften Prüfung unterworfen wird. Man hat uns namentlich in der vergangenen Eisenbahnkampagne, wo die Eisenbahnfragen so gründlich besprochen wurden, überall den Herrn Oberingenieur Moser als erste Autorität in Sachen des Eisenbahnbaues und -Betriebes citiert. Er war der Experte des Bundesrates zur Begutachtung des Rückkaufsprojektes, und ich muss gestehen, es war eines der wichtigsten Argumente, wenn man das Urteil der Bundesbehörden mit den Aussprüchen des Herrn Moser bestätigte. Nun, die Experten sprachen sich über die Projektstudien sehr deutlich aus. Im ersten Gutachten erklären sie die Studien für die Buttenried-Variante als lückenhaft, in Bezug auf das Rosshäusern-Projekt kommen sie zu dem Resultat, dass es dem andern im Kostenpunkt insofern entgegenkommt, als es höher veranschlagt wird, während das Buttenried-Projekt schliesslich weniger teuer werde. Ich muss gestehen, dass mir das Urteil unseres Baudirektors von grossem Wert ist und auch das angehörte Gutachten des Herrn Alt-Regierungsrat Teuscher ist nicht zu unterschätzen. Es ist ein Zeichen einer sehr löblichen Bescheidenheit unseres Herrn Baudirektors, dass er als erfahrener Ingenieur in Eisenbahnsachen einen Juristen als Autorität anruft.

Nun haben wir erfahren, dass die Kostensummen, wenn die Mehrkosten für die Rosshäusern-Linie in Betracht gezogen werden und die Reduktionsmöglichkeit der Kosten für die Buttenried-Linie berücksichtigt wird, sich schliesslich einander nähern. Wenn wir uns die Möglichkeit abschneiden, in der schweizerischen Hochebene eine Linie mit einer Maximalsteigung von 10 ‰ anstatt einer solchen von 18 und 19 ‰ zu bauen, am Ende des 19. und am Anfange des 20. Jahrhunderts, so kommt es mir vor, dass wir es später bereuen werden, nicht die Linie mit 10 ‰ Steigung ausgeführt zu haben. Wenn das Gefäll bei andern Bahnen, z. B. bei der Gotthardbahn, so weit hätte reduziert werden können, so würde man es gethan haben. Die Inangriffnahme der Arbeiten wird etwelchen Aufschub erleiden, wenn der Grosse Rat heute nach Antrag Maurer beschliessen würde, die Studien für die Buttenried-Linie zu vervollständigen, indessen glaube ich nicht, dass die Neuenburger alsdann zurücktreten würden. Es bildet dies, so viel ich aus der Diskussion gehört habe, einen Grund des Anstosses, dass die Neuenburger die Linie nicht über Buttenried bauen wollen. Auch die Schwierigkeit der Tracéfrage bei St. Blaise scheint mir nicht richtig gelöst zu sein; es ist mir noch nicht klar, warum man

dort das Maximalgefäll wieder auf 18 ‰ gebracht hat, während eine Reduktion auf 10 ‰ möglich gewesen wäre.

Ich habe heute einen Ton gehört, dass die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Mitglieder des Regierungsrates, die sich für Vertiefung der Studien aussprachen, mehr oder weniger zu einer Parteifrage gemacht werden solle. Ich glaube nicht, dass dies der Fall sei, wenigstens nicht bei den Befürwortern der neuen Studien. Der beste Beweis dafür ist, dass ein Hauptblatt unserer führenden Partei, der «Schweizer Handels-Courier», in seiner heutigen Nummer sich sehr energisch für die Anhandnahme von neuen Studien ausspricht. Ich kann demselben daher beipflichten, wenn er schreibt: «Die angebliche Verzögerung des Baues tritt gegenüber den noch zu lösenden Fragen in den Hintergrund, denn besser etwas Rechtes schaffen, als eine verfehlte Bahn, die uns unsere Kurzsichtigkeit täglich vor Augen führt.»

#### Abstimmung.

Für Eintreten (gegenüber dem Verschiebungsantrag Maurer) . . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Ich eröffne nun die Diskussion über die Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

**Schmid.** Ich muss an die Worte anknüpfen, die Herr Dürrenmatt gesagt hat. Herr Dürrenmatt findet, dass man nach dem Buttenried-Projekt die Steigung auf der Strecke St. Blaise-Neuenburg auf 10 ‰ hätte reduzieren können. Darauf kann erwidert werden, dass die höhere Lage des Bahnhofs in Neuenburg es mit sich bringt, dass das Gefäll auf 18 ‰ erhöht werden muss. Wäre das Buttenriedprojekt zur Ausführung gelangt, so wäre ein grosser Viadukt über das Thal hinter St. Blaise notwendig geworden, um die Höhe mit geringem Gefäll zu erreichen, wie dies aus dem bezüglichen Plan ganz gut ersichtlich ist. Ich denke mir, das gerade diese abscheuliche Verunstaltung der Gegend der Grund sein wird, warum Neuenburg davon abkam, das Buttenriedprojekt weiter zu begünstigen.

Nun noch eine andere Bemerkung. Herr Maurer hat den Antrag gestellt, man solle die Sache für heute verschieben und es sollen genauere Untersuchungen gemacht werden und zwar von Unbetheiligten. Ich frage mich nun: Wer soll da untersuchen? Soll die Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn weiter untersuchen? Man sagt uns: Nein, das sind Beteiligte; ihr Ingenieur, ihr Berater in derartigen Sachen ist Herr Beyeler; der ist auf sein Rosshäusernprojekt versessen und deshalb können wir ihn nicht brauchen zur Begutachtung des Buttenriedprojektes. Soll Herr Oberingenieur Moser untersuchen? Ich glaube, dass auch Herr Moser in dieser Frage etwas befangen ist. Wenn also weiter untersucht werden soll, so muss ein dritter Experte damit beauftragt werden. Wer soll aber die Kosten bezahlen? Ich glaube, so wie die Situation jetzt liegt, müssen wir die Ausführung der Direkten nach den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beschliessen. Das Material ist da und der Finanzausweis für die Rosshäusernlinie ist geleistet. Es ist eine sehr unsichere Sache, ob für das Buttenriedprojekt das benötigte Aktienkapital hätte aufgebracht werden können; ich wenigstens, wenn

ich das Verzeichnis der interessierten Gemeinden anschau, habe die Ueberzeugung, dass dieses Projekt nicht finanziert werden könnte. Wenn wir heute Verschiebung beschliessen würden, so hätten wir dann nichts anderes zu thun, als abzuwarten, bis sich eine Gesellschaft gebildet hätte, die das Buttenriedprojekt aufnimmt und mit dem nötigen Aktienkapital vor uns tritt. Durch eine Verschiebung würden wir aber auch die Neuenburger verletzen. Sie teilten uns telegraphisch mit, dass sie einstimmig das Rosshäusernprojekt angenommen haben und sie würden dann mit Recht zu uns sagen: Ihr habt uns gezwungen, dieses Projekt aufzunehmen und nun kehrt ihr uns den Rücken. Aus diesen Gründen beantrage ich, die Verschiebung zu verwerfen.

**Präsident.** Ich muss dem Herrn Vorredner bemerken, dass es sich nicht mehr um Rosshäusern oder Buttenried handelt, sondern um Annahme oder Nichtannahme der Vorlagen der Regierung. Der Antrag Maurer ist mit der Bejahung der Eintretensfrage abgelehnt.

#### Abstimmung.

Ein Antrag, die Abstimmung über die Hauptfrage unter Namensaufruf vorzunehmen, erhält nicht die genügende Unterstützung.

1. Für den Antrag der Regierung betreffend die Eingabe der Gemeinden Laupen, Neueneegg und Dicki grosse Mehrheit.

2. Für den Antrag der Regierung in der Hauptfrage, mit den von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderungen . . . . . 128 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 12 »

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Für die Redaktion,*  
in Vertretung:  
**E. Merz.**

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. März 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguelin, Berger, Boinay, Brahier, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Cuenat, Friedli, Grieb, Heller-Bürgi, Houriet (Tramelan), Jacot, Kindlimann, Küpfer, Marcuard, Messer, Probst (Edmund), Schüpbach, Stucki (Wimmis), Tanner, Voisin, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beutler, Blösch, Burri, Droz, Dubach, Eggimann, Etter (Maikirch), Frutiger, Gerber (Uetendorf), Gouvernon, Hari (Reichenbach), Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Kaiser, Kramer, Ledermann, Leuenberger, Roth, Rüegeegger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Herr Grossrat Klaye erklärt, im Falle er gestern anwesend gewesen wäre, würde er für den Antrag der Regierung gestimmt haben.

Im Bureau werden die entschuldigt abwesenden Herren v. Wattenwyl, Voisin und Burkhalter ersetzt durch die Herren Iseli (Jegenstorf), Houriet (Courtelary) und Marschall.

## Motion der Herren Grossräte Jenni und Mitunterzeichner betreffend Reorganisation des land- und milch- wirtschaftlichen Versuchs- und Unterrichtswesens.

(Siehe Seite 564 des letzten Jahrganges und  
Seite 94 hievor.)

**Jenni.** Die Motion, die ich in der vorletzten Sitzung mit einigen Mitunterzeichnern mir erlaubt habe zu stellen, hatte den Zweck, einer gesetzlichen Ordnung der Organisation der Molkereischule Rütli zu rufen. Von der Molkereischule wissen wir, dass dieselbe in den letzten Jahren unter der bewährten Leitung von Herrn Dr. Wüthrich sich in erfreulichem Masse entwickelt hat und dass sie sich der Anerkennung der land- und milchwirtschaftlichen Kreise erfreut; nicht jedermann dürfte es dagegen bekannt sein, dass dieselbe ohne jede gesetzliche Grundlage ihr Dasein fristet. Es war daher naheliegend, die gesetzgebende Behörde auf diese Thatsache, die eine Reihe Inkonvenienzen im Gefolge haben musste, einmal aufmerksam zu machen und auf Abschaffung dieses ungesetzlichen Zustandes zu dringen, bezw. einer gesetzlichen Regelung das Wort zu reden.

Beim Studium der Frage hat es sich nun herausgestellt, dass auch auf andern Gebieten des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ähnliche Erscheinungen sich zeigen, dass einerseits empfindliche Lücken vorhanden sind, andererseits Widersprüche der Gesetzgebung mit den thatsächlichen Verhältnissen sich geltend machen. Das Gesetz über die Organisation der Ackerbauschule Rütli vom Jahr 1865 hat sich heute total überlebt und werden gerade die wesentlichsten Bestimmungen in der Ausführung nicht mehr berücksichtigt. In Würdigung dieses Umstandes entschloss ich mich, im Einverständnis mit den Unterzeichnern der Motion und nach stattgehabter Rücksprachnahme mit der tit. Landwirtschafts-direktion, meiner ursprünglichen Motion eine erweiterte Fassung zu geben, und zwar in dem Sinne, dass nicht bloss das milchwirtschaftliche Unterrichtswesen unseres Kantons, sondern auch das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen einer den heutigen Anforderungen entsprechenden gesetzlichen Regelung zu unterstellen sei. Die Motion lautet:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei. »

Nachdem die Regierung ihr Einverständnis zu dieser Fassung bekundet hat, kann ich mich in der Begründung kurz fassen.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuordnung des land- und milchwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens hat sich seit langen Jahren geltend gemacht. Diesem Bedürfnis entsprang der Gesetzentwurf vom Jahre 1886, der aber, ich will hier nicht untersuchen aus was für Gründen, vom Volke verworfen wurde. Seither haben sich die Uebelstände der alten Gesetzgebung mit der zunehmenden Entwicklung des fachlichen Unterrichtswesens in der Landwirtschaft zusehends verschlimmert, so dass das Gesetz heute nur noch auf dem Papier, in der praktischen Ausführung gar nicht mehr existiert. Solche Zustände können wohl vorübergehend ertragen werden; auf die Länge aber stellen sich Unzukömmlichkeiten der verschiedensten Art ein, die wohl nicht im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der betreffenden Anstalten liegen können.

Im Jahre 1890 sah man sich veranlasst, um die zuständige eidgenössische Subvention für die Ackerbauschule Rütli zu erhalten, einige Paragraphen (§§ 11—13) durch ein neues Gesetz aufzuheben, um dasselbe der eidgenössischen Gesetzgebung vom Jahre 1884 anzupassen, nachdem wir vorher infolge unserer zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Gesetzgebung erheblicher Bundessubventionen verlustig gingen.

Ganz besonders macht sich eine gesetzliche Ordnung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in unserm Kanton fühlbar durch die Entwicklung der Molkereischule und durch die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen. Alle diese Anstalten entbehren jeder gesetzlichen Grundlage.

Wenn man sich auf den § 3 des Gesetzes vom Jahre 1865 beruft, so ist kurz zu bemerken, dass die bestehenden Institute auf diesen Paragraph keine Anwendung finden können. § 3 lautet: « Ueberdies werden an der landwirtschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirtschaft angeordnet. » Wir haben es bei erwähnten Anstalten nicht mit speziellen Kursen zu thun, sondern mit selbständigen Instituten mit einem bleibenden Charakter, die, wie die Ackerbauschule, einen abschliessenden Lehrgang zur Voraussetzung haben und die landwirtschaftliche Theorie in ihrem vollen Umfange lehren und nicht bloss einige Zweige derselben.

Abgesehen davon, dass die Molkereischule Rütli und die landwirtschaftlichen Winterschulen auf der Rütli und in Pruntrut eine gesetzliche Grundlage nicht besitzen und, wie man zu sagen pflegt, in der Luft hängen, muss eine Revision des bestehenden Gesetzes für die Ackerbauschule Rütli selbst dringend gefordert werden. Von den 25 Paragraphen haben sich wenigstens die Hälfte überlebt und können von den ausführenden Organen nicht mehr berücksichtigt werden. So spricht z. B. § 2 von einer agrikulturn-chemischen Kontrollstation, die bekanntlich schon längst aufgehoben und an die Universität Bern übersiedelt ist.

§ 4 bestimmt, dass die Wohn- und Lehrgebäude der Anstalt zinsfrei überlassen werden, während seit Jahren in der Staatsrechnung für dieselben eine Verzinsung berechnet ist. Verschiedene Artikel unterstellen die Anstalt der Direktion des Innern, während dieselbe heute der Landwirtschaftsdirektion unterstellt ist.

Nach § 5 wird der Direktion des Innern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben jährlich ein Kredit von Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt. Das Budget und die Staatsrechnung zeigen uns, dass dieser durch Gesetz festgenagelte Kredit längst überschritten werden musste, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden.

§ 6 spricht von einem Vorkurs, der nicht mehr durchgeführt wird.

Die §§ 11 und 13 wurden durch das Gesetz vom Jahr 1890 aufgehoben.

Nach § 15 können junge angehende Landwirte in der Eigenschaft als Praktikanten gegen ein zu entrichtendes monatliches Kostgeld von Fr. 60—80 aufgenommen werden. Dieses Institut hat sich nicht bewährt und es wurde durch Beschluss der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt, dass keine Praktikanten mehr Aufnahme finden können. So sehr die getroffene Massnahme den Verhältnissen entspricht, so bleibt sie nichtsdestoweniger ungesetzlich.

§ 16 handelt vom Lehrpersonal und stellt die Zahl der Lehrer gesetzlich fest. Mit der zunehmenden Entwicklung der Anstalt konnte diese Bestimmung nicht mehr aufrecht

erhalten werden, ebenso haben die in § 21 vorgesehenen Besoldungen des Lehrpersonals den Anforderungen der Zeit entsprechend erhöht werden müssen, wodurch der Rahmen des Gesetzes überschritten wurde.

Indem ich mich auf diese wenigen Beispiele beschränke, bemerke noch, dass es mit den Reglementen infolge der vielen Details noch schlimmer aussieht.

Mehr werden bei einer Revision diejenigen Gesichtspunkte in Betracht fallen, die auf die zukünftige Entwicklung des land- und milchwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens Bedacht nehmen.

Vor allem aus dürfte es im Interesse der Anstalt liegen, wenn der in § 6 vorgesehene Vorkurs abgeschafft würde. Andererseits dürfte auf eine Gleichstellung der Ackerbauschule mit den Winterschülern in Bezug auf die finanziellen Leistungen Bedacht genommen werden. Unter allen Umständen sollte durch das neue Gesetz den ausführenden Behörden eine gewisse Aktionsfreiheit gelassen werden. Die Wirkungen der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die Ackerbauschule können erst nach einem gewissen Zeitraum genau ermessen werden. Sollte durch die zunehmende Frequenz der Winterschulen, die eben unsern kleinbäuerlichen Verhältnissen in ausgezeichnete Weise angepasst sind, der Besuch der Ackerbauschule abnehmen, so müsste mit einer Reduktion des Kostgeldes, die meines Erachtens sehr wohl gerechtfertigt wäre, die Wirkung paralysiert werden.

Ganz besonders dürfte auch die Stellung des Anstaltsvorstehers einer nähern Betrachtung unterzogen werden. In seinen Leistungen sind zwei Richtungen vereinigt, die pädagogische und die ökonomisch-praktische. Wie weit und wie lang der Direktor unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese beiden Gebiete zu beherrschen vermag, will ich Ihnen zu beurteilen anheimstellen. Jedenfalls ist die Thätigkeit eine aufreibende und auf die Dauer kaum zu bewältigen.

Bei der Aufstellung von Grundsätzen im neuen Gesetze sollte auf diesen Umstand Rücksicht genommen und die Möglichkeit der Entlastung des Vorstehers vorgesehen werden. Die Verbindung der Ackerbauschule mit der Winterschule hat sich bewährt und wird als eine durchaus glückliche taxiert. Es ist deshalb anzunehmen, dass dieser Zustand längere Zeit andauern wird. Der Vorsteher muss, wenn er die Sache in der Hand behalten und seine Entschliessungen auf sein eigenes Urteil basieren will, die Lehrthätigkeit beibehalten, was, angesichts der vielen Klassen, ihn in vermehrtem Masse in Anspruch nehmen wird. Beim praktischen Landwirtschaftsbetrieb, den er zu leiten hat, handelt es sich nicht bloss darum, Anordnungen zu treffen und an Untergebene Befehle zu erteilen, der Schwerpunkt liegt namentlich in einer unausgesetzten und gewissenhaften Kontrolle. Hiezu wird ihm aber die nötige Zeit fehlen. Im Interesse der Schule wird die Entlastung des Vorstehers mehr nach der Seite des praktischen Landwirtschaftsbetriebes stattfinden und zu diesem Zwecke ihm ein Adjunkt für den praktischen Betrieb beigegeben werden müssen.

Auf die Molkereischule will ich, da dieselbe ohne gesetzliche Grundlage, nicht näher eintreten. Alles trägt hier den Stempel des Provisoriums. Ich erlaube mir dies an einem einzigen Beispiel zu illustrieren. Nach § 2 des Reglements der Molkereischule wird der technische Vorsteher ermächtigt, mit Beiziehung der Fachkommission und unter Ratifikationsvorbehalt der zuständigen Behörden den Ankauf der zum Molkereibetriebe notwendigen Milch und den Verkauf der Milch-

produkte vorzubereiten und zu besorgen, sowie das nötige Molkereipersonal anzustellen. Wer nun diese zuständigen Behörden sind, ist im Reglement nirgends gesagt. Infolge dieser Unsicherheit mussten sich in der Praxis Ungleichheiten ergeben. So sind beispielsweise die Verträge für den Ankauf von Milch der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt, währenddem die Verträge betreffend den Käseverkauf, wo bekanntlich wesentlich grössere Geldbeträge in Frage stehen, von der Landwirtschaftsdirektion genehmigt werden. Aehnlich verhält es sich mit den Angestelltenverträgen, die teilweise von der Landwirtschaftsdirektion, teilweise von der Regierung genehmigt sind.

Als leitender Gesichtspunkt ist in der zukünftigen Gesetzgebung festzunageln, dass die Molkereischule als eine selbständige Anstalt zu behandeln sei. Damit im Zusammenhang steht die Schaffung einer selbständigen Aufsichtskommission. Es würde dadurch der Dualismus der Fachkommission und der Aufsichtskommission mit ihren ungenügend fixierten Kompetenzen aufhören. Dieser Zustand hat nach dem Urteil der Beteiligten keinen Vorteil, wohl aber den Nachteil, dass die Geschäfte verschleppt werden. Wenn es notwendig werden sollte, dass die beiden Aufsichtskommissionen der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule gemeinsam beraten, so steht auch in Zukunft einer gemeinsamen Sitzung nichts entgegen.

Nach den gemachten Ausführungen kann es sich nicht darum handeln, die bezügliche Gesetzgebung bloss auf eine Revision des bestehenden Gesetzes für die Ackerbauschule Rütli zu beschränken, sondern es muss das zukünftige Gesetz auf allgemeinen und neuen Grundlagen aufgebaut sein. Wenn man in Betracht zieht, wie das Bedürfnis nach landwirtschaftlicher Berufsbildung in immer weitere Kreise dringt, so ist nicht ausgeschlossen, dass eine Umgestaltung der bestehenden Anstalten statthaben muss, bezw. dass denselben noch weitere angegliedert werden müssen. Aus diesem Grunde ist es wohl nicht zweckmässig, das Gesetz für bestehende landwirtschaftliche Institute zurechtzuschneiden, sondern wir haben in demselben die Grundsätze für das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im allgemeinen niederzulegen. Für die einzelnen Anstalten muss im Gesetze deren Entwicklung eine gewisse Aktionsfreiheit gelassen und das Nähere durch Dekrete und Reglemente, die dann den veränderten Verhältnissen entsprechend mit Leichtigkeit abgeändert werden können, bestimmt werden.

Ich habe mir erlaubt, bei diesem Anlass auch das landwirtschaftliche Versuchswesen zu erwähnen. Bekanntlich ist bis dahin an beiden Anstalten, Ackerbauschule und Molkereischule, das Versuchswesen eifrig gepflegt und sind auf diesem Gebiete in den letzten Jahren sehr wertvolle Resultate zu Tage gefördert worden. Das Versuchswesen wird auch in Zukunft ein Bestandteil der Lehrthätigkeit bleiben müssen. Angesichts der neu zu errichtenden schweizerischen landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt in Bern wird das Versuchswesen an den kantonalen Lehranstalten zweifellos auf einen andern Boden gestellt werden. Diesem Umstande kann im neuen Gesetze Rechnung getragen werden. Ich betrachte auch als selbstverständlich, dass auch das Subventionswesen für landwirtschaftliche Kurse und Vorträge, für Ausstellungen und anderweitige landwirtschaftliche Unternehmen Erwähnung finde und den eidgenössischen Vorschriften angepasst werde.

Damit, meine Herren, habe ich versucht, die Notwendigkeit der Revision des Gesetzes vom Jahre 1865 klarzulegen und mir erlaubt, auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die bei den Revisionsarbeiten zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden sollten. Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

**v. Wattenwyl**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin beauftragt zu erklären, dass der Regierungsrat sich der Erheblichkeitserklärung dieser Motion nicht widersetzt.

Die Motion wird vom Grossen Rat stillschweigend erheblich erklärt.

### Motion der Herren Grossräte Scholer und Péquignot betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.

(Siehe Seite 92 des letzten Jahrganges.)

**Scholer.** Schon vor längerer Zeit haben Herr Grossrat Péquignot und ich die Motion eingereicht, es möchte das Notariatswesen im Kanton Bern auf einheitlicher Grundlage reorganisiert werden. Der Gegenstand dieser Motion ist im Schosse der gesetzgebenden Behörden schon mehrmals behandelt worden. Im Jahr 1830 beantragte der Regierungsrat, dass das Notariatswesen einheitlich geregelt werde. In der Verfassung von 1846, Art. 98, wurde der gesetzgebenden Behörde zur Pflicht gemacht, ein bezügliches Gesetz zu erlassen. In Ausführung dieses Vorschlages der 46er Verfassung wurde im Jahr 1849 eine Kommission eingesetzt, die einen bezüglichen Entwurf aufstellte. Dieser Entwurf ist, wie ich weiss, von Herrn Grossrat Moschard ausgearbeitet worden, ist aber Entwurf geblieben. Im Jahr 1851 wurde endlich etwas Neues geschaffen, aber nur etwas Provisorisches. In diesem Jahre ist nämlich das Dekret über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren erlassen worden. In einem Paragraphen desselben ist gesagt, dass dasselbe bis zum Erscheinen einer neuen Notariatsordnung gelte. Seither sind nun bald 50 Jahre verstrichen. Im Jahre 1858 wurde von mehreren Grossräten die Motion eingereicht, es solle ein Gesetz erlassen werden, in welchem ein Emolumententarif aufgestellt werde. Die Motion blieb liegen bis 1866. In diesem Jahre wurde die Regierung gemahnt, einen Schritt vorwärts zu thun, was aber von derselben abgelehnt wurde. Im Jahr 1880 versuchte Herr Moschard die Angelegenheit wieder in Fluss zu bringen, aber ohne Erfolg. Im Jahr 1888 wurde die Motion eingereicht, es solle eine neue Kontrolle im Notariatswesen aufgestellt werden. Die Motion wurde vom damaligen Justizdirektor, Herrn Eggli, bekämpft, das Notariatswesen solle seiner Zeit mit der Hypothekargesetzgebung einheitlich geregelt werden. Von dem spätern Herrn Regierungsrat Lienhard wurde die Motion ganz anders aufgenommen. Der Grosse Rat habe als Aufsichtsbehörde die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das gesamte Notariat neu organisiert werde. Die Motion wurde mit einigen Stimmen Mehrheit nicht erheblich erklärt. In der « Zeitschrift des bernischen Juristenvereins » wurden damals die Grundzüge einer bernischen Notariatsordnung

aufgestellt, welchen eine Einleitung mit historischen Angaben vorausging. Das Lesen dieser Arbeit, die von Herrn Regierungsrat Lienhard verfasst ist, sowie das Studium derselben haben mich zur Ueberzeugung gebracht, dass das Notariatswesen dringend einer neuen Regelung bedarf. Was mich aber unmittelbar bewogen hat, eine Motion einzureichen, ist der vorgekommene Fall einer Bestrafung wegen angeblicher Ueberschreitung eines angeblich bestehenden Emolumententarifs.

Es sind wesentlich zwei Punkte, die einer dringenden Revision rufen. Der Emolumententarif, der noch vom Jahr 1813 herrührt, ist vom Grossen Rat teilweise abgeändert worden, nur die alten Gebühren hat man darin stehen gelassen. Was die Aufsichtsbehörde anbetrifft, so wissen wir, dass der Regierungsrat, die Justizdirektion und die Amtsschreiber eine gewisse Kontrolle im Notariatswesen ausüben. Man kann dies aus verschiedenen Dekreten ersehen, in der Praxis ist es jedoch ganz anders. Ich bin schon im Falle gewesen, mich als Notar zu beschweren. Ich habe mich an die erwähnten Organe gewendet, richtete aber nichts aus. Sie sehen also, dass diese zwei Punkte einer dringenden Revision bedürfen.

Es giebt aber noch andere Lücken, welche diesbezüglich existieren und welche auch einer Revision rufen. Ich erinnere nur daran, dass das Stipulationsrecht gar nicht geregelt ist. Wenn jemand zu einem Notar geht, so ist derselbe verpflichtet, seine Mitwirkung zu leihen. Wenn der Notar mit einer kontrahierenden Partei in vertraglichem Verhältnisse steht, so ist man im Zweifel, ob er stipulieren darf oder nicht. Durch ein Kreisschreiben vom Jahre 1884 hat der Regierungsrat diesem Zweifel zu steuern gesucht. Aber es können auch andere Verhältnisse eintreten. Es fragt sich, ob ein Notar Stipulationsrecht besitzt, wenn er das Amt eines Verwalters in einem Institut oder in der Verwaltung einer Bahngesellschaft bekleidet. Ich glaube, solche Fälle sollten durch ein Gesetz geregelt werden; man kann sie nicht durch Kreisschreiben der Regierung ordnen.

Ein anderer Uebelstand ist der, dass wir im Kanton Bern zwei Notariatsprüfungen haben: für den alten und für den neuen Kantonsteil, und doch sehen wir, wenn wir das neue Prüfungsreglement durchgehen, dass die Rechtsmaterien für die Kandidaten des alten und des neuen Kantonsteils fast die gleichen sind. Es giebt nur wenige Gesetze, die für die beiden Kantonsteile verschieden sind, so z. B. dasjenige betreffend das Vormundchaftswesen und dasjenige betreffend das Hypothekarwesen. Es kann daher dem Verlangen die Berechtigung nicht abgesprochen werden, dass die Notariatskandidaten in beiden Kantonsteilen gleich behandelt werden. Wollte man konsequent sein, so müsste man ja feststellen, dass wer im alten Kantonsteil Notar geworden ist, im neuen nicht Amtsschreiber werden kann. Die Amtsschreiber sind ein Korrelat zu den Notaren.

Ich glaube, dass diese wenigen Punkte, die ich berührt habe, Sie überzeugen werden, dass das Notariatswesen einheitlich geordnet werden muss. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Motion erheblich zu erklären und damit die Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung im Notariatswesen zu ermöglichen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Scholer-Péquignot lautet wörtlich folgendermassen:

« Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu

«prüfen, ob nicht ein Gesetz zu erlassen sei, in welchem das Notariatswesen im Kanton Bern auf einheitlicher Grundlage geordnet wird.»

Im Namen der Regierung habe ich folgendes zu erklären:

Die Regierung ist durchaus einverstanden, dass die gesetzgeberische Ordnung des Notariatswesens im alten Kanton Bern durchaus eine inkorrekte und mangelhafte ist, und persönlich würde ich soweit gehen, dass ich alle Mängel, die der Herr Motionssteller hervorhob, als durchaus richtig anerkenne, und es wäre niemand erwünschter als der Regierung und speziell der Justizdirektion, wenn der Stand der Gesetzgebung im Kanton Bern uns gestatten würde, in dieser reformerischen Weise vorzugehen.

Es haben denn auch die Behörden im Kanton Bern der Wichtigkeit des Notariats je und je Beachtung geschenkt. Wie der Herr Motionssteller richtig erwähnt hat, hat auch die Verfassung von 1846 den Behörden zur Pflicht gemacht, mit Beförderung ein Gesetz über das Notariat zu erlassen. Es ist dieser Bestimmung der Verfassung aber nicht Folge gegeben worden. Infolgedessen ist dann im Jahr 1858, wie bereits erwähnt worden ist, von den Herren Bernard und Imer eine Motion gestellt worden, es möchte dieser Verfassungsbestimmung nachgelebt werden. Die Motion wurde erheblich erklärt. Indessen gingen acht Jahre darüber hinweg und die Vereinheitlichung des Notariatswesens war noch nicht zur Thatsache geworden. Infolgedessen richteten die nämlichen Motionssteller im Jahr 1866 eine Mahnung an den Regierungsrat. Bei diesem Anlass wurde die Frage näher geprüft und das Resultat war, dass der Grosse Rat die früher erheblich erklärte Motion ablehnte und zwar wesentlich aus dem Grunde, dass der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung es nicht ermögliche, das Notariat im Kanton Bern zu vereinheitlichen. Wir müssen nicht vergessen, dass wir im Kanton Bern leider immer noch zwei Gesetzgebungen haben, eine alt-bernische und eine jurassische. Nun muss betont werden, dass die Zuständigkeit, der Wirkungskreis des Notars die gesetzliche Begründung just gerade im materiellen Recht der verschiedenen Gesetzgebungen findet. Im alt-bernischen Recht werden in den Satz. 811 und 813 Civilgesetz die Geschäfte vorgeschrieben, wo der rechtszuständige Notar beigezogen werden soll. Ebenso schreibt der Code civil vor, in welchen Rechtsgeschäften der Notar dabei sein solle. Das ist nun an und für sich gut und recht, leider decken sich aber die erwähnten Bestimmungen des Civilgesetzbuches und des Code civil nicht, so dass es schlechterdings nicht möglich ist, in dieser Beziehung einheitliche Bestimmungen aufzustellen, die das Gesamtmaterial unter einen Hut bringen. Das bildet denn auch den Grund, warum die Behörden nicht für gut fanden, das Notariat zu vereinheitlichen.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass es im Jura zwei verschiedene Hypothekengesetzgebungen giebt, für die reformierten und katholischen Amtsbezirke, und gerade in diesen Hypothekengesetzen sind ebenfalls Bestimmungen enthalten über die Zuständigkeit der Notare, welche dem alten Kantonsteil unbekannt sind.

Im Jahr 1866 hat der Grosse Rat sodann eine Kommission niedergesetzt zur Vereinheitlichung der gesamten Gesetzgebung im Kanton. In diese Kommission wählte man drei sehr bekannte Juristen, die Herren Fürsprecher Niggeler als Präsident, Professor Leuenberger

und Nationalrat Carlin. Diese drei Herren machten sich an die Arbeit und arbeiteten einen Entwurf aus über die Vereinheitlichung der Civilgesetzgebung. Sie befassten sich aber auch speziell mit der Frage, wie ein Gesetz über das Notariat erlassen werden könnte. Was war nun das Resultat der Arbeit dieser drei Juristen? In ihrem Bericht sagt die Kommission folgendes:

«Was den unter Nr. 3 bezeichneten Entwurf einer Notariatsordnung betrifft, so beruhen die beiden Gesetzgebungen der verschiedenen Kantonsteile auf so verschiedenen Grundlagen, dass es unmöglich ist, ein bezügliches einheitliches Gesetz zu erlassen.»

Das haben diese Herren gesagt, und was diesen hervorragenden Juristen damals nicht möglich war, das ist noch jetzt nicht möglich. Die Verhältnisse haben sich nicht geändert. Der Dualismus, der damals die Vereinheitlichung des Notariats verunmöglicht hat, besteht noch jetzt und veranlasst die Regierung, dem Grossen Rat die Nichterheblichkeit der vorliegenden Motion zu beantragen.

**M. Péquignot.** Bien que n'appartenant pas à l'honorable corporation des notaires, je me permettrai cependant de répondre en quelques mots aux objections que vient de formuler M. le Directeur de la justice pour proposer la non-entrée en matière sur notre motion.

Comme on vous l'a dit, en 1849, M. Niggeler et notre honorable doyen d'âge M. Moschard, avaient élaboré, en exécution de l'art. 98 de la Constitution de 1846, un projet d'organisation du notariat.

Je n'ai pas la prétention exorbitante de vouloir apprécier ici la valeur de ce travail. Cependant, ayant eu l'occasion de le parcourir hier, grâce à l'amabilité de M. Moschard qui a bien voulu me le soumettre, il m'a paru qu'il renfermait les bases d'une organisation sérieuse du notariat. Et je cherche en vain les motifs qui ont pu engager le gouvernement à le laisser dormir d'un profond sommeil léthargique dans ses tiroirs depuis bientôt 50 ans.

M. le Directeur de la justice s'en réfère, pour proposer la non-entrée en matière sur notre motion, aux conclusions auxquelles sont arrivés les membres du comité chargé en 1864 d'élaborer un projet d'unification du droit dans tout le canton. Je ne reviendrai pas sur son argumentation. Qu'il me soit permis cependant de dire qu'elle ne me paraît pas concluante. C'est à tort que l'on suppose qu'il existe une corrélation aussi étroite, intime, entre le droit civil matériel et le notariat.

C'est ainsi que dans les cantons du Tessin, Argovie, Vaud, Neuchâtel, Fribourg on a procédé à une revision du notariat en dehors de la revision du droit civil: ces deux revisions n'ont pas marché de pair. C'est ce que M. le juge fédéral Lienhard faisait parfaitement ressortir dans un travail publié en 1888, qu'il avait présenté à la Société des juristes bernois:

«Diese Ansichtsäusserung genügte, um die Anhandnahme der Reform wiederum Jahrzehnte zu verschieben. Und doch sind die für die Verschiebung angebrachten Gründe nicht stichhaltig, wie ich bei einem früheren Anlasse (Referat im bernischen Juristenverein vom Oktober 1876) eingehend nachgewiesen habe. Ein so enger, bedingender Zusammenhang zwischen Notariatsordnung und Civilgesetzgebung besteht nicht. Es brauchen ja nur die Bestimmungen des Civilrechtes, welche etwas Abweichendes enthalten, in der Notariatsordnung vorbehalten zu werden. In keinem der übrigen

Kantone, welche ein Notariat besitzen, hat die Erstellung oder Revision der Civilgesetzgebung und der Notariatsordnung zu gleicher Zeit oder eines im Anschluss an das andere stattgefunden. So haben die bernische und die aargauische Notariatsordnung schon zwei Revisionen der Civilgesetzgebung erlebt, während umgekehrt in Neuenberg, Freiburg und in der Waadt Revisionen der Notariatsordnungen stattfanden und die Civilgesetzgebung stabil blieb.»

Voilà une réfutation sérieuse de l'exposé de M. le Directeur de la justice.

Je supposais qu'on nous objecterait peut-être un autre motif pour s'opposer à la revision de notre organisation notariale, — organisation défectueuse, tout le monde le reconnaît, car la législation actuelle est dissiminée dans plus de 50 lois et décrets ou règlements n'ayant entre eux absolument aucune unité, et dont plusieurs sont surannés, en tout cas virtuellement abrogés.

Il y a quelques années, certaine école politique a patroné le notariat fédéral, «l'Eidgenössische Notariat»; étant donné le vent de centralisation à outrance qui souffle sur notre patrie, cela n'avait rien d'étonnant. A cette occasion, permettez-moi de vous citer encore M. le juge fédéral Lienhard:

« Aus ebenso unklarer Vorstellung wie die soeben besprochene Phrase ist diejenige hervorgegangen, welche ein eidgenössisches Notariat befürwortet. Ein solches ist denkbar, wenn wir einmal einheitliche Civilgesetzgebung, Civilprozessordnung und Gerichtsorganisation besitzen. Bis dahin liegt für den Bund keine Veranlassung vor, ein Institut für die öffentliche Beurkundung zu schaffen. Für die wenigen Fälle, in welchem das der Formlosigkeit huldigende schweizerische Obligationenrecht öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt, genügen die kantonalen Einrichtungen. »

M. Lienhardt est d'avis qu'un notariat fédéral ne sera possible que lorsque non seulement le droit matériel, mais la procédure et l'organisation judiciaire seront unifiées. Jusqu'à ce que nous en soyons arrivés là, — et que nous revenions aux mauvais jours de la république unitaire et malgré les pronostics observés ces derniers temps, il coulera beaucoup d'eau encore sous le pont de la Nydeck.

Je vous propose la prise en considération de notre motion.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Péquignot macht darauf aufmerksam, dass in verschiedenen Kantonen, im Tessin, im Aargau u. s. w. die Vereinheitlichung des Notariats stattgefunden habe. Das ist Thatsache. Nun möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass die Sache in diesen Kantonen leichter durchführbar war als im Kanton Bern, weil die betreffenden Kantone eine einheitliche Gesetzgebung haben. Sie haben nur ein Gesetz, während der Kanton Bern zwei verschiedene Gesetzgebungen hat; darin liegt die Schwierigkeit, da dieser Dualismus der Gesetzgebung eine Vereinheitlichung des Notariatswesens verunmöglicht, wie schon erwähnt. Ich will noch betonen, dass in Preussen seit Jahrzehnten der Vereinheitlichung des Notariats gerufen wurde, dieselbe aber an den verschiedenen partikularistischen Gesetzgebungen scheiterte, die Preussen besass. Erst nachdem Deutschland ein einheitliches bürgerliches Gesetz-

buch erhalten hat, war Preussen im stande, das Notariatswesen zu vereinheitlichen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . . 33 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 69 »

### Petition betreffend authentische Auslegung der Art. 16 und 4 der Feuerordnung.

(Siehe Seite 26 hievor).

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir leben in einem Zeitalter, wo das weibliche Geschlecht auch im öffentlichen Leben mehr und mehr Einfluss sich zu verschaffen und eine Rolle zu spielen sucht. Es sind diese Bestrebungen durchaus nicht immer unberechtigt. So werden wir nichts dagegen einzuwenden haben, wenn auch Frauen vom Recht der Eingabe einer Petition an den Grossen Rat Gebrauch machen, wie das von Seite von 116 Frauen aus dem Amte Schwarzenburg geschehen ist. Um doch einigen männlichen Schutz zu geniessen, liessen sie ihre Eingabe von 27 Unterschriften von Männern begleiten, das macht ungefähr auf 4 Frauen einen Mann (Heiterkeit). Dieses Gesuch geht dahin, es möchte der Grosse Rat eine Interpretation bezüglich der Art. 16 und 4 der Feuerordnung vornehmen.

Es kann sich um eine Interpretation handeln, wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Vorschrift nicht ganz klar ist und deshalb Zweifel über die Auslegung und die Tragweite derselben entstehen können. Für solche Fälle besitzt allerdings der Grosse Rat das verfassungsmässige Recht der Interpretation. Wir werden nun zu prüfen haben, ob dieser Fall hier vorliegt.

Die Petition nimmt Bezug auf zwei verschiedene Artikel, sie hat demgemäss einen doppelten Charakter. Ein Teil derselben ist ein ernsthafter, der andere ein komischer. Wir wollen den ersten vorwegnehmen.

Der § 16 der Feuerordnung lautet: « Das Hanf- und Flachsdörren mittelst Feuerung darf nur am Tage in feuersicherer Entfernung von Häusern und Wäldern geschehen. » Es scheint nun in Schwarzenburg und Umgegend vielfach Gebrauch zu sein und schon vor Inkrafttreten der neuen Feuerordnung und seither praktiziert worden zu sein, das Hanf- und Flachsdörren mitunter in Backöfen vorzunehmen, nachdem dieselben zum Zwecke des Backens erhitzt wurden, das Backen vorüber und das Feuer mehr oder weniger daraus entfernt war. Es fanden nun Strafanzeigen von Seite der Polizeibehörden und richterliche Bestrafungen statt wegen Ueberschreitung der Vorschrift des § 16. Dies die Ursache dieser Petition an den Grossen Rat. Der letztere wird ersucht, die erwähnte Vorschrift dahin zu interpretieren, dass das Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen, die sich in der Regel in Ofenhäusern befinden, gestattet sei. Es wird hiefür geltend gemacht, dass diese Ofenhäuser gewöhnlich weit von andern Gebäuden entfernt seien, so dass durch einen allfälligen Brandausbruch keine Gefahr für andere Häuser vorhanden sei. Ueberhaupt sei die Sache gar nicht so gefährlich, denn es werde jedes

Feuer und alle Kohlen vorher vollständig entfernt, es sei daher gar keine Gefahr vorhanden, dass in diesen Backöfen Feuer entstehen könnte.

Die Direktion des Innern, vom Regierungsrate mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, erkundigte sich zunächst beim Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg und durch dessen Vermittlung beim dortigen Richteramt. Von Seite der beiden Amtsstellen langte sodann ein reichhaltiges Aktenmaterial ein, aus welchem hervorgeht, dass thatsächlich eine Anzahl Bestrafungen stattfanden. Es ist aber sowohl das Richteramt, als das Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg der bestimmten Ansicht, dass der Standpunkt, den die Polizeibehörden einnahmen, gerechtfertigt sei und genau den Vorschriften der Feuerordnung entspreche. Wir prüften ferner die Angaben der Petitionäre auf ihre Richtigkeit, ob wirklich beim Hanf- und Flachsdörren in den Backöfen der Ofenhäuser keine Gefahr vorliege. Da lässt sich nun aktengemäss nachweisen, dass im Amte Schwarzenburg zahlreiche Fälle von Brandausbrüchen und Totalbränden von Ofenhäusern stattfanden, allerdings nicht alle nachweisbar wegen Hanf- und Flachsdörren. Es ergaben sich in jener Gegend für den Zeitraum von 4 Jahren 7 Brandausbrüche, zum grössten Teil Totalbrände. Ich muss beifügen, dass laut dem Bericht der Brandversicherungsanstalt die Einrichtung der Ofenhäuser in jener Gegend sich von derjenigen des ganzen Kantons dadurch unterscheidet, dass sie eine mangelhafte ist und sich im Verfall befindet. Nicht nur bestanden in der Regel keine Kamine, sondern die Flammen schlugen ganz einfach oben hinaus. Man drang nun von Seite der Brandversicherungsanstalt auf Abstellung dieser mangelhaften Einrichtungen, aber dies geschah durchaus nicht in übertrieben strenger Weise.

Wenn die Petenten sich darauf berufen, dass das Dörren von Hanf und Flachs bis jetzt immer gestattet wurde, so ist dies auch nicht richtig. Die alte Feuerordnung enthielt das gleiche Verbot und zwar eher noch in strengerer Form. Es hiess in derselben, dass das Dörren von Hanf und Flachs bei Tage in Häusern bei einer Busse von Fr. 4, nachts bei doppelter Strafe verboten sei; «solches soll nur auf ungefährlichen Stellen, nicht näher als 100 Schritte von Häusern, statthaben». Diese alte Vorschrift ist also noch strenger als die neue. Man liess diese letztere Vorschrift in der neuen Feuerordnung fallen; es ist nur festgehalten, dass nicht nachts, sondern am Tag und in feuersicherer Entfernung von Gebäuden das Dörren geschehen solle, auch nicht in Backöfen. Es ist auch nicht richtig, dass die Ofenhäuser in genügender Entfernung von den Häusern sich befinden. Speziell im Amt Schwarzenburg befinden sich die Ofenhäuser ganz nahe an andern Gebäuden. Ich bitte Sie auch, zu bedenken, mit welcher Ortschaft wir es hier zu thun haben. Sie ist hinsichtlich der Feuergefährlichkeit eine der gefährlichsten im Kanton. Das gäbe ein zweites Merligen. Die Häuser sind zum grössten Teil mit Schindeln gedeckt, welcher Umstand sehr viel zur Feuergefährlichkeit beiträgt. Dies zeigte seine Wirkung auch darin, dass die Brandversicherungsanstalt, bevor sie einen Gesamtückversicherungsvertrag mit einer andern Anstalt abschliessen konnte, für Schwarzenburg einen Zuschlag von 4 bis 5 % bezahlen musste.

Wenn Sie alle diese Umstände berücksichtigen, so werden Sie begreifen, dass die genaue Handhabung solcher Vorschriften eine ernste Pflicht der Behörden bildet und die Polizeibehörden darum nur zu loben sind, wenn sie die Sache in dieser Beziehung nicht zu lax nehmen. Ich glaube daher, dass es nicht notwendig ist,

eine Interpretation des § 16 vorzunehmen, indem das Verbot des Dörrrens von Hanf und Flachs in Backöfen klar und deutlich ausgesprochen ist. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, über diesen Teil der Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Der zweite Teil der Eingabe ist komischer Natur. Die Frauen wünschen auch eine Interpretation des Art. 4 der Feuerordnung. Dieser Artikel schreibt vor, dass in den Arbeitsräumen der Hächlereien in Flachsspinnereien weder Feuer noch Licht gehalten werden dürfe. Die Ofen seien von aussen zu heizen und das Licht sei vor den Fenstern anzubringen. Nun kommen die Frauen und beklagen sich mit schwerem Herzen — man sieht fast die Thränen fliessen — dass sie nicht mehr bei Licht in ihren Stuben spinnen dürften; es sei ja verboten, bei Licht zu spinnen und überhaupt in solchen Räumlichkeiten Licht zu haben. Wie schade, wie traurig, wenn arme Fraueli nicht mehr ein paar Batzen mit Spinnen am Abend verdienen können! Wir haben gelesen und gelesen und konnten nichts begreifen. Wir nahmen die Feuerordnung zur Hand und sahen, dass der bezügliche Artikel handelt von den Flachsspinnereien und von den Hächlereien in diesen Fabriken; die Hächlereien bilden nämlich einen besondern Zweig der Flachsspinnereien, und da hat man strenge Vorschriften für gut gefunden für den Gebrauch von offenem Licht, weil infolge Entzündung eines einzigen Fadens schon Brandausbrüche stattfanden. Wir fragten den Regierungsstatthalter von Schwarzenburg an und er begreift auch nichts; es hätten keine Anzeigen und Bestrafungen in dieser Hinsicht stattgefunden. Wir konnten nichts anderes annehmen, als dass irgend ein Spassvogel den Frauen diese Sache angeben habe. Die Aufregung beim schönen Geschlecht im Amte Schwarzenburg ist ganz gut begreiflich, wenn irgend jemand den Frauen angab, dass man am Abend bei Licht nicht mehr spinnen dürfe, aber ein solches Verbot existiert gar nicht! Auch bezüglich dieses Teils der Eingabe beantragt der Regierungsrat daher Nicht-entreten.

Die Regierung beantragt Ihnen demnach, folgenden Beschluss zu fassen:

Ueber eine Petition aus dem Amte Schwarzenburg vom 19. Februar 1898 betreffend Interpretation der Art. 16 und 4 der Feuerordnung sei zur Tagesordnung zu schreiten, weil

1. das erste Begehren betreffend Gestattung des Hanf- und Flachsdörrrens in Ofenhäusern sowohl dem Wortlaut der Feuerordnung, als den feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zuwiderläuft,

2. das andere Begehren betreffend Gebrauch von Licht beim Spinnen am Abend gegenstandslos ist.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

**v. Erlach**, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dem einlässlichen Bericht des Herrn Vorredners habe ich nichts beizufügen und beschränke mich darauf, zu erklären, dass die Bittschriftenkommission einstimmig dem Antrag des Regierungsrates samt seiner Motivierung beistimmt.

**Mosimann** (Rüschegg).\*) Das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen ist nicht eine so gefährliche Sache,

\*) Der grösste Teil dieser Rede war wegen der grossen Entfernung des Redners vom Stenographentische und der etwas undeutlichen Aussprache nicht verständlich.

wie sie der Herr Direktor des Innern darstellte. Der Flachs wird am Abend in der Regel in den Backofen gethan, nachdem das Feuer daraus entfernt worden ist, dann ist er eben recht warm. Der Herr Direktor hat im Amt Schwarzenburg sieben Brandausbrüche in vier Jahren konstatiert, deren Ursache aber zum grössten Teil nicht ermittelt werden konnte. Darunter war allerdings ein Fall, wo Hanf in Brand geriet. Eine Jungfer that in Abwesenheit des Meisters eines Morgens Hanf in den Backofen. Nach dem Mittagessen wollte sie ihn brechen und bemerkte dann, dass Feuer entstanden war. Auf ungeschickte Weise versuchte sie, dasselbe zu löschen, konnte es aber nicht eindämmen und das Feuer nahm überhand. Das war eine leichtsinnige Handlung und kann auch an andern Orten vorkommen. Sind doch seit einem Jahr zwei grosse Hotels infolge Fahrlässigkeit abgebrannt. Ich glaube, mit Sorgfalt ist beim Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen jede Gefahr zu vermeiden, und ich finde, man könnte den Art. 16 so interpretieren, dass das Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen in Berggegenden, wo die Häuser weit von einander entfernt sind, gestattet werden könnte. Es ist sonderbar, dass von dreissig Strafanzeigen im Amt Schwarzenburg dreizehn wegen Brechen von Flachs und Hanf erfolgten, in den Gemeinden Rüschegg und Guggisberg aber keine einzige gemacht wurde. Es ist diese Thatsache auch darauf zurückzuführen, dass der Feuerordnung nicht in allen Gemeinden gleichmässig streng nachgelebt und dieselbe von den betreffenden Landjägern nicht an allen Orten in gleicher Weise gehandhabt wird. Auch in Bezug auf den andern Teil der Eingabe sind die Landjäger teilweise schuld, indem sie den Frauen angaben, dass sie bei Licht nicht mehr spinnen dürfen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich daran erinnern, dass uns schon längst der Erlass eines neuen Kaminfegetarifs in Aussicht gestellt worden ist, man aber bis jetzt vergeblich auf einen solchen gewartet hat.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Mosimann veranlasst mich zu einigen Gegenbemerkungen. Zunächst ändert die ganze Rede nichts an der Thatsache, dass es sich nicht um eine Interpretation handelt, sondern um eine Abänderung der Feuerordnung. Ferner muss ich darauf aufmerksam machen, dass es gerade im Amt Schwarzenburg der Fall ist, dass die Ofenhäuser an mehreren Orten unmittelbar an andere Gebäude angebaut sind. Ich muss vorläufig den amtlichen Bericht des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg als massgebend ansehen und den verschiedenen Behauptungen des Herrn Mosimann Fragezeichen beifügen. Was den von Herrn Mosimann erwähnten neuen Kaminfegetarif anbetrifft, so erscheine ich hier fast als ein wortbrüchiger Mensch, indem ich einen solchen Tarif in Aussicht stellte, ihn aber bis jetzt noch nicht ausgegeben habe. Diese Verschiebung rührt davon her, dass bei der Bundesversammlung ein Rekurs hängig war von Seite der Zuger Regierung gegen einen Entscheid des Bundesrates. Dieser Rekurs hatte zum Gegenstand die Frage, ob man die Kaminfegetarife als Beamte der Feuerpolizei für bestimmte Bezirke anstellen dürfe oder ob dies ein freies Gewerbe sei und jeder ohne weiteres dasselbe praktizieren dürfe, wo und wann er wolle. Nun ist diese Frage sehr wichtig, ja geradezu entscheidend für uns, denn der Entwurf der Kaminfegetarife, den die Direktion des Innern schon gleichzeitig mit der

Feuerordnung ausgearbeitet hatte, beruhte auf dem Grundsatz, dass man für bestimmte Bezirke Kaminfegetarife anstelle. Der Bundesrat hat dies als unzulässig erklärt. Wäre es nun verständlich gewesen, wenn wir die Kaminfegetarife gleichwohl erlassen hätten? Nein, wir haben den Entscheid der Bundesversammlung in dieser Frage abwarten müssen, und der ist erst im letzten Dezember erfolgt. Die Kaminfegetarife ist jetzt gedruckt einer Fachkommission zur nähern Prüfung vorgelegt worden. Die Verzögerung war also geboten durch den Stand der Frage auf eidgenössischem Boden. Die Bundesversammlung entschied, dass der Kaminfegetarifeberuf als eine Beamtung der Feuerpolizei aufzufassen und an und für sich nicht ein schrankenloses Gewerbe sei.

**Mosimann** (Rüschegg). Ich möchte die Frage aufwerfen, ob der Art. 16 der Feuerordnung, die, wie mir scheint, seiner Zeit überhaupt flüchtig entworfen wurde, nicht in dem Sinne abgeändert werden könnte, dass den Begehren der Petitionäre entgegengekommen wird? Gegenwärtig darf man nicht einmal an der Sonne dörren, ohne die Ortspolizeibehörde zu fragen. Wenn diese Feuerordnung seiner Zeit dem Volke zur Abstimmung vorgelegt worden wäre, so wäre sie wuchtig verworfen worden.

**Dürrenmatt**. Es hat mich schon vorhin gewundert, dass Herr Mosimann nicht den Antrag stellte, auf diese Petition einzutreten. Wir haben aus der interessanten Rede des Herrn Mosimann vernommen, wie die Feuerordnung im Amt Schwarzenburg gehandhabt wird. Im Wahlkreis Wahlern wird sie mit Busse, Strafe und Einschreiten des Landjägers gehandhabt, in Rüschegg wird sie ignoriert und doch ist das Flachs- und Hanfbrechen und -Dörren in beiden Gemeinden ungefähr das Gleiche. Das ist mir ein Beweis, dass die Feuerordnung nicht gleichmässig gehandhabt wird und dass es ihr ergeht, wie jener andern Verordnung zur Zeit der Landvögte. Es erkundigte sich ein Landvogt bei einem Landmann über die Handhabung einer Verordnung. Er bekam zur Antwort, dass es Vier in der Gemeinde gebe, die die Verordnung halten, nämlich die vier Nägel, mit welchen sie an die Wand geheftet sei (Heiterkeit). Aehnlich ergeht es der Feuerordnung in einzelnen Theilen des Amtes Schwarzenburg. Diesen Zustand kann man nicht andauern lassen; man kann nicht dulden, dass in einer Gemeinde mit Strafanzeigen eingeschritten wird und daneben aus Gutmütigkeit des Landjägers keine Anzeigen gemacht werden. Das ist mir ein Beweis, dass die Feuerordnung zu weit ging betreffend das Hanf- und Flachsdörren in Backöfen. Das ist ein Gebrauch, der mehr als hundertjährig ist und in Wirklichkeit ohne grossen Schaden anzurichten bestanden hat. Wenn man auf einige Unglücksfälle Gewicht legen will, so muss man in der Stadt Bern zusehen, wie Professoren der Hochschule chemische Experimente machen, wobei leicht Explosionen entstehen. Da ist Mannschaft und Polizei genug, um weitem Schaden zu verhüten. Ich möchte, was Herr Mosimann nicht gerade ausgesprochen hat, thun und den Antrag stellen, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, wie eine Revision der Feuerordnung vorzunehmen sei in dem Sinne, dass das Hanf- und Flachsdörren in den Ofenhäusern nicht unmöglich gemacht wird. Es lassen sich dabei auch Vorsichtsmassregeln anwenden, die einen Schaden sicher verhüten können.

In Bezug auf den andern Teil der Petition gebe ich zu, dass es nicht nötig ist, darauf einzutreten. Fast haben mich die Schwarzenburger Frauen gedauert, dass der Herr Direktor des Innern sie hier im Grossratssaal so lächerlich gemacht hat, und es scheint mir dies nicht der Bestimmung zu entsprechen, dass das Petitionsrecht gewährleistet sei. Wenn man die Frauen mit Strafanzeigen wegen des Hanf- und Flachsdörrens in Harnisch gebracht hat und sie befürchten müssen, dass man auch andere Paragraphen mit solcher Strenge ausführen werde, so soll man sich nicht so darüber lustig machen.

Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten, glaube aber, wenn man den guten Willen hat, die Feuerordnung einigermassen zu mildern, so sollte man es thun.

**Jenni.** Ich habe, nachdem ich den Art. 16 gelesen, absolut nicht die nämliche Ansicht gewinnen können, wie der Herr Direktor des Innern. Ich kann mich ferner nicht mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden erklären, diesen Art. 16 zu revidieren. Es scheint mir, der Art. 16 sei klar und deutlich und finde durchaus keine Anwendung auf das Dörren von Hanf und Flachs in Ofenhäusern. Es heisst in dem Artikel, dass das Dörren mittelst Feuerung in feuersicherer Entfernung von Häusern zu geschehen habe. Nun ist der Backofen ja zur Feuerung bestimmt, und das Feuer, das von Flachs oder Hanf entsteht, wird nicht gefährlicher sein, als dasjenige bei Feuerung mit Holz. Ich sehe darum nicht ein, warum man einen Gebrauch, der sich eingelebt hat, durch andere Bestimmungen wieder aufheben will. Ich glaube auch, dass es nicht in der Auffassung der damaligen Kommission, die die Feuerordnung vorberaten hat, lag, das Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen abzuschaffen. Deshalb ist hier eine Interpretation gar nicht notwendig, indem ein Verbot des seit langer Zeit eingelebten Gebrauches gar nicht besteht.

**v. Steiger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es thut mir leid, wegen dieser Kleinigkeit noch einmal das Wort ergreifen zu müssen. Vorerst muss ich Herrn Dürrenmatt bemerken, dass Bestrafungen wegen Ueberschreitung der Vorschriften der Feuerordnung nicht nur gegenüber den Einwohnern von Wahlern angewendet wurden, sondern auch andere Gemeinden betroffen haben. So viel zur Richtigstellung.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es nicht richtig ist, wenn Herr Mosimann behauptet, die Feuerordnung sei seiner Zeit flüchtig entworfen worden. Der Regierungsrat hat drei Jahre auf die bezügliche Arbeit verwendet und das Resultat ist nach unendlich langen Beratungen dem Grossen Rate vorgelegt worden. Dem Grossen Rat stand es frei, diese oder jene Bestimmung abzuändern. Ferner hat Herr Mosimann gesagt, man dürfe nicht an der Sonne dörren, ohne die Ortspolizeibehörde zu fragen. Nun hat man gerade zum Unterschied des Dörrens an der Sonne das Dörren mittelst Feuerung genannt. So ungefährlich muss das letztere nicht sein, sonst würden die Frauen in ihrer Petition nicht sagen, sie hätten immer Wasser in Melchtern bei der Hand, um einem Brandausbruch vorzubeugen.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, so kann Herr Dürrenmatt eine Motion stellen, aber erledigt muss heute die Petition werden.

**Jenni.** Ich stelle den Antrag: «Der Grosse Rat, nach Entgegennahme der Eingabe von Schwarzenburg,

beschliesst, es sei der Art. 16 der Feuerordnung so zu interpretieren, dass das Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen nicht verboten werde, sondern zulässig sei.»

**Bühlmann.** Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, dass die Feuerordnung nach dreijähriger Beratung angenommen wurde. Nun haben aber 90 % der Grossräte nur mit grossem Widerwillen zugestimmt, und ich begreife es ganz gut, dass sich nun dieser Unwille bei der Bevölkerung geltend macht. Ich möchte aber davor warnen, nachdem man die Feuerordnung veröffentlicht hat, an derselben zu rütteln. Ich glaube, es ist zweckmässiger, eine Gesamtrevision vorzunehmen, als derartige einzelne Bestimmungen zu erlassen. Es wird sich bei näherer Untersuchung der einzelnen polizeilichen Strafanzeigen zeigen, in welcher Weise die Feuerordnung gehandhabt wird und dies wird Anlass zur Revision geben.

**M. Reymond.** Je ne rentrerai pas dans le fond de la question, c'est-à-dire sur le bienfondé des réclamations des pétitionnaires. La lumière a suffisamment été faite par des personnes compétentes. Mais il est une autre question qui touche ce décret concernant la police du feu et sur laquelle il est bon de dire quelques mots.

De nombreux accidents se produisent, non seulement dans le canton de Berne, mais dans beaucoup d'autres cantons, par suite de la manutention du pétrole. Malgré de nombreuses et très complètes études faites par M. le Directeur de l'intérieur et la commission qui a rapporté sur le décret de la police du feu, on n'a pas encore pu arriver à les éviter.

Je crois cependant que certaines prescriptions pourraient être élaborées qui seraient de nature à prévenir des accidents trop souvent mortels. On devrait essayer par exemple d'obtenir un pétrole moins inflammable que celui employé jusqu'à présent. Lors de la discussion sur le projet de décret, on a demandé l'affichage de tableaux explicateurs dans chaque cuisine, pour recommander spécialement aux ménagères de ne pas utiliser le pétrole pour alimenter le feu.

Il y aurait encore un autre moyen: ce serait de mettre au concours la fabrication d'un appareil présentant toutes les sécurités voulues pour permettre l'emploi inoffensif du pétrole.

Je me résume en vous demandant de voter la proposition de M. Dürrenmatt qui me paraît très rationnelle, c'est-à-dire de passer à l'ordre du jour sur la pétition, en invitant le gouvernement à examiner les critiques faites ici, afin de voir s'il n'y a pas lieu d'établir des prescriptions spéciales qui empêchent tout accident de survenir par l'emploi du pétrole.

**Dürrenmatt.** Der Herr Direktor des Innern hält dafür, dass eine besondere Motion betreffend Abänderung der Feuerordnung nötig sei. Nun ist aber eine Petition einer Anzahl Bürger von Schwarzenburg da und wir haben die Pflicht, über dieselbe einen Beschluss zu fassen. Mein Antrag geht weniger weit, als der Antrag des Herrn Jenni, dem ich übrigens auch zustimmen könnte. Herr Jenni wünscht eine gewaltsame Interpretation, während ich eine Abänderung der Vorschriften beantragt habe.

**Wyss.** Was die Form der Beratung anbelangt, so handelt es sich um zwei ganz verschiedene Sachen. Zunächst haben wir uns zu befassen mit der Petition

als solcher. Die Petition zielt nicht auf Abänderung bestehender Bestimmungen der Feuerordnung ab, sondern auf eine Interpretation angeblich zweifelhafter Bestimmungen derselben. Nun sind Regierung und Bittschriftenkommission einstimmig zur Ansicht gelangt, dass es sich hier nicht um zweifelhafte Bestimmungen handle und infolgedessen von einer authentischen Interpretation nicht die Rede sein könne. Die Petition muss also in diesem Sinne erledigt werden.

Bei diesem Anlass will ich auch konstatieren, dass die Frauen von Schwarzenburg hier nicht lächerlich gemacht worden sind, wie Herr Dürrenmatt behauptete. Der Herr Direktor des Innern hat einzig gesagt, es handle sich um Vorbringen ernster und komischer Natur. Aber weil der zweite Abschnitt ein komischer ist, so hat er zur Entschuldigung der Frauen gesagt, dass sie das Opfer eines Spassvogels geworden sein müssen. Damit sind die Frauen nicht lächerlich gemacht worden, und die Länge der Zeit, die wir auf die Behandlung dieses Traktandums verwenden, zeigt am besten, dass wir den Petitionären möglichst gerecht zu werden uns bemühen. Die Petition kann gar nicht anders erledigt werden, als wie uns die Regierung vorschlägt, und wenn man den Petitionären diesen Beschluss mit der bezüglichen Motivierung mitteilt, so bringt man denselben die Anerkennung entgegen, die sie von uns beanspruchen können.

Die zweite Frage betrifft die Durchführung einer Revision der Feuerordnung im Sinne der Anträge Jenni und Dürrenmatt. Ob es wünschbar ist, diese Feuerordnung zu revidieren, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Es würde sich nicht nur um einen Paragraphen handeln, sondern es müsste eine ganze Reihe von Paragraphen revidiert werden. Ich halte dafür, dass es sehr unklug und unüberlegt wäre, wollte man nach der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Feuerordnung einen einzigen Paragraphen herausnehmen und revidieren. Es ist besser, wir warten einige Zeit ab und sammeln Erfahrungen, und ich zweifle nicht, dass die Direktion des Innern alsdann an die Prüfung dieser Frage herantreten wird.

In diesem Sinne möchte ich eine Revision auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wissen, ganz abgesehen von den Vorschriften unseres Reglements. Wenn eine Aenderung an der Feuerordnung vor sich gehen soll, so muss das auf dem Wege der Motion geschehen, damit man sich allerseits darauf vorbereiten kann.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, Ihnen zu beantragen, die beiden Anträge Dürrenmatt und Jenni abzulehnen, dem Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission beizustimmen und später eine Gesamtrevision der Feuerordnung vorzunehmen.

**Präsident.** Es liegen nun zur Abstimmung vor: der Antrag der Regierung, im fernern der Antrag Jenni, der dem Art. 16 der Feuerordnung vermittelt einer Interpretation eine andere Auslegung geben möchte, und der Antrag Dürrenmatt, der weiter geht und eine Revision der Feuerordnung bezweckt. Ich werde nun, wenn die Umfrage geschlossen ist, die beiden Anträge der Regierung und des Herrn Jenni zuerst zur Abstimmung bringen und Ihnen zur Entscheidung überlassen, ob Sie die Petition im Sinne des Antrages der Regierung oder im Sinne des Antrages Jenni erledigen wollen. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, werde ich dem Antrage Dürrenmatt gegenüberstellen.

**Dürrenmatt.** Auf diese Weise können diejenigen, die zu meinem Antrag stimmen wollen, auch den Antrag Jenni unterstützen.

**v. Steiger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es muss in der Weise abgestimmt werden, dass zuerst entschieden wird, ob man, wenn man den Antrag der Regierung nicht annehmen will, alsdann im Sinne des Herrn Jenni oder im Sinne des Herrn Dürrenmatt vorgehen will. Herr Dürrenmatt will nicht bloss eine Interpretation, wie sie Herr Jenni beantragt, sondern geradezu eine Abänderung des Artikels. Was aus der Abstimmung über die beiden letzterwähnten Anträge hervorgeht, würde dann dem Antrage der Regierung gegenübergestellt.

**Wyss.** Ich fasse die Sache so auf, dass sich die beiden Anträge, der Regierung einerseits und des Herrn Jenni andererseits, grundsätzlich gegenüberstehen. Die Regierung hält eine Interpretation nicht für notwendig, während Herr Jenni eine Interpretation vorschlägt. Der Antrag Dürrenmatt steht dem Antrag der Regierung nicht gegenüber, sondern bildet zu demselben einen Zusatzantrag. Es handelt sich also darum, ob man den Antrag der Regierung mit dem Zusatzantrag Dürrenmatt annehmen will, oder dann den Antrag der Regierung ohne denselben, gegenüber dem Antrag Jenni.

**Häberli.** Ich glaube, weitaus die meisten von uns sind darüber einig, dass das Dekret betreffend die Feuerordnung wirklich revisionsbedürftig ist. Aber man ist auch ziemlich einig, dass eine Revision so kurz nach Erlass der Feuerordnung nicht vorzunehmen sei. Deshalb stimme ich gegen den Antrag Dürrenmatt. Um aber der Petition möglichst gerecht zu werden, die nach meiner Ansicht begründet ist, möchte ich den Antrag Jenni unterstützen. Mit Annahme des letztern Antrages hätten wir dann unser Möglichstes gethan. Wenn man ein solches Gesuch abweist, so erregt man damit gewöhnlich grossen Unwillen, der sich dann bei Abstimmungen über andere Gesetze geltend macht. Ich finde wirklich, der Art. 16 sei zu interpretieren, wie Herr Jenni es beantragt, denn es steht in demselben nicht klar und deutlich, wie es mit der Anwendung des Feuers gemeint sei; ich möchte daher den Antrag Jenni zur Annahme empfehlen.

**v. Steiger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates (zu Herrn Häberli). Wie wollen Sie eine andere Auslegung finden, wenn es deutlich heisst: «Mittelst Feuerung in feuersicherer Entfernung von Gebäuden»? Kein Richter wird sich finden, der zugeben würde, dass die Feuerung zum Zwecke des Hanf- und Flachsdörrens in den Häusern selbst stattfinden dürfe.

**Jenni.** Ich möchte nur meine Auffassung mitteilen in Bezug auf den zweiten Teil des § 16. Es wäre die einfachste Lösung der Frage, wenn es heissen würde: «mittelst offener Feuerung». Dann bestände kein Hindernis mehr, den alten eingelebten Gebrauch fortbestehen zu lassen, und die Petition wäre in allerseits befriedigender Weise gelöst.

**Leuch.** Erlauben Sie mir nur ein kurzes Wort. Ich stehe auf dem gleichen Boden wie Herr Jenni und finde,

dass der § 16 interpretiert werden soll. Wenn wir die Sache näher anschauen, so stellt sich heraus, dass es sich beim Dörren von Hanf und Flachs in Backöfen eigentlich nicht direkt um eine Feuerung handelt. Nachdem das Brot gebacken und aus dem Ofen herausgenommen worden ist, bringt man in den noch heissen Ofen Werg. Das Werg wird also nicht mittelst Feuerung gedörft, sondern mittelst der heissen Steine und der heissen Luft, die im Ofen ist. Es liegt nun in diesem Vorgehen keine Feueregefährlichkeit, indem einfach die Wärme des Ofens, die von der Feuerung zum Zwecke des Brotbackens herrührt, zum Dörren von Hanf und Flachs benutzt wird.

#### Abstimmung.

1. Eventuell. Für das Amendement Dürrenmatt zum Antrage der Regierung . . . . .	Minderheit.
2. Definitiv. Für den Antrag der Regierung . . . . .	59 Stimmen.
Für den Antrag Jenni . . . . .	53 »

### Staatsbeitrag an die Anschaffung von Kadettengewehren.

**Joliat**, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich existieren Kadettencorps in den meisten grösseren Ortschaften unseres Kantons, so in Langenthal, Herzogenbuchsee, Huttwyl, Burgdorf, Thun, Biel, St. Immer, Pruntrut. In der Stadt Bern, wo seit Jahren kein solches mehr vorhanden war, hat es kürzlich ein Initiativkomitee verstanden, diese Institution wieder ins Leben zu rufen und zwar mit einem Erfolg, welcher alle seine Erwartungen übertrifft. Bei den Kadettencorps macht sich nun schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach neuen Gewehren recht fühlbar. Ihre Gewehre, System Vetterli, sind schon lange im Gebrauche und bieten nicht mehr die nötige Garantie für ihre Verwendung zum Scharfschiessen. So hat z. B. die Kadettenkommission von Burgdorf dem dortigen Gemeinderat ausdrücklich erklärt, dass sie mit den vorhandenen Gewehren keinen Schuss mehr werde schiessen lassen. Ein Ersatz ist überall als dringend notwendig zu bezeichnen.

Vielfachen Anregungen Folge gebend, hat nun der Bundesrat ein praktisches, feldtüchtiges Kadettengewehr erstellen lassen, welches dem in der Armee eingeführten kleinkalibrigen Ordonnanzgewehr entspricht. Ein solches liegt im Vorsaale auf, und die Herren haben sich selbst überzeugt, dass diese Waffe sehr handlich ist und allen Anforderungen Genüge leistet. Indem der Bundesrat von seinem Vorhaben, dieses Gewehr erstellen zu lassen, den Kantonsregierungen Mitteilung machte, zeigte er denselben auch an, dass er der Bundesversammlung beantragen werde, der Bund solle 40 % der Erstellungskosten übernehmen. Der Nationalrat hat sich aber bereits für einen höhern Beitrag ausgesprochen, indem er auf den Antrag seiner Kommission, deren Präsident und Berichterstatter Herr Oberstlieutenant Bühler war, den Anteil des Bundes an den Erstellungskosten auf 50 % festgestellt hat. Bei der Begründung dieses Antrages hat Herr Bühler die verschiedenen Vorteile des

Kadettenunterrichts überzeugend nachgewiesen. Der Ständerat hat diesen Gegenstand noch nicht behandelt, aber es liegt wohl ausser Zweifel, dass er dem Beschlusse des Nationalrates beipflichten wird.

Der Kadettenunterricht hat zwar auch seine Gegner. Es kommt wohl davon her, dass man vielleicht hie und da in einzelnen Corps übertriebene militärische Uebungen vorgenommen hat und aus den Knaben schon fertige Soldaten hat bilden wollen. Dies ist natürlich nicht der Zweck des Kadettenunterrichts. Taktik und Strategie sollen diesem Unterricht ferne bleiben, welcher einzig die körperliche und geistige Entwicklung der Jugend im Auge hat. Er soll nichts anderes als ein militärischer Turnunterricht sein, gleichzeitig wird er aber auch in den Knaben den patriotischen Sinn stärken und fördern; er wird in denselben den Keim pflanzen, aus welchem die militärischen Tugenden herausgebildet werden. Wenn der Kadettenunterricht richtig organisiert ist, so wird er unmöglich, wie seine Gegner behaupten, dem allgemeinen Schulunterricht schädlich sein. Diese Ansicht ist diejenige von 15 Kadettencorpskommissionen in der Schweiz, an welche sich das Initiativkomitee für die Bildung eines Kadettencorps in Bern gewendet hat, um zu erfahren, ob das Kadettenwesen wirklich einen nachteiligen Einfluss auf die Schule ausübe. Diese sämtlichen Kommissionen, worin auch Lehrer sich befinden, haben erklärt, dass von einem schädlichen Einfluss bei einer kurzen wöchentlichen Uebungszeit nichts verspürt werde, sondern dass Vorteile daraus entstehen, dass das Kadettencorps den Schulbehörden die Mittel in die Hand gebe, unfleissige Schüler durch Androhung des Ausschlusses aus dem Corps zu grösserem Fleisse anzuspornen. Die Kadettenübungen sind für die Knaben eine Freude, und will man von ihnen fleissige Arbeit fordern, so muss man ihnen auch diese Freude gönnen. Die Knaben armer Eltern sollen möglichst berücksichtigt werden; die Kadettencorpskommissionen werden es sich angelegen sein lassen, sich hiezu die Mittel zu verschaffen.

Nach unserem Dafürhalten liegt es auch in der Aufgabe des Staates, das Kadettenwesen zu unterstützen, wie es übrigens ebenfalls seine Pflicht ist, das Vorunterrichtswesen zu fördern. Was den letzteren anbelangt, so legt in der That der Art. 81 der Militärorganisation den Kantonen eine dahergige Verpflichtung auf, und der Grosse Rat wird sich gewiss nicht länger gegen eine bescheidene finanzielle Unterstützung desselben ablehnend verhalten können. Ein erneuertes dahergiges Gesuch darf der Befürwortung durch die Militärdirektion von vorneherein sicher sein. Für heute handelt es sich um einen Beitrag an die Anschaffungskosten des vom Bund erstellten neuen Kadettengewehres. Es kommt auf Fr. 75 zu stehen, wovon der Bund, wie gesagt, Fr. 37. 50 übernehmen wird. Zur Deckung der übrigen Hälfte müssen nun Kantone, Gemeinden, Korporationen etc. das Ihrige thun. Wenn wir einen Staatsbeitrag von 20 % in Aussicht nehmen, so werden die Gemeinden immerhin noch eine erhebliche Summe, nämlich Fr. 22. 50 per Gewehr, aufzubringen haben. Die Ausgabe des Staates wird sich auf mehrere Jahre verteilen, da die betreffenden Gemeinden nur nach und nach in den Fall kommen werden, die neuen Gewehre für ihre Kadettencorps anzuschaffen, und da übrigens die Waffenfabrik, welche schon eine ziemliche Anzahl Bestellungen erhalten hat, nicht im stande wäre, alle im Jahre 1898 zu liefern. Für dieses Jahr sollte zur Bezahlung des Staatsbeitrages an die Anschaffung von circa 500 Ka-

dettengewehren ein erster Kredit von Fr. 7500 bewilligt werden.

Im Namen des Regierungsrates unterbreite ich nun dem Grossen Rate den Antrag, es sei den Gemeinden, welche das neue Kadettengewehr anschaffen, für jedes bezogene Gewehr ein Beitrag von 20 % der Erstellungskosten zu verabfolgen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates und Bewilligung eines Kredits von 20 % der Beschaffungskosten von vorläufig 500 Kadettengewehren. Bereits vor 25 Jahren ist in der Waffenfabrik ein Ordonnanzgewehr für Kadetten erstellt worden und bis jetzt wurden davon an die etwa vierzig Kadettencorps in der Schweiz herum 8500 Stück à Fr. 45 abgegeben. Nun ist der Vorrat vergriffen und die Gewehre, die sich in Händen der Kadettencorps befinden, sind nicht mehr viel wert, weil sie vollständig ausgeschossen sind und ausserordentlich viel an Brauchbarkeit eingebüsst haben. Sie werden daher von den Kadettencorps nicht mehr begehrt. Das Komitee für die Bildung eines Kadettencorps in Bern hat sich deshalb veranlasst gesehen, bei den Militärbehörden Schritte zu thun zur Erstellung eines neuen Kadettengewehres. Der Bund ist dieser Anregung entgegengekommen und es haben infolgedessen Konferenzen stattgefunden. Das Resultat war das, dass die Ordonnanz gewählt worden ist, welche Sie im Vorsaal haben einsehen können. Das neue Kadettengewehr ist ein überaus handliches Gewehr. Es unterscheidet sich von der Ordonnanzwaffe dadurch, dass es ungefähr 20 Centimeter kürzer und ein Kilogramm leichter ist, ferner durch die Visiervorrichtung. Es ist auch viel einfacher, indem es ein Einlader ist und das Magazin wegfällt. An Leistungsfähigkeit steht es dem Ordonnanzgewehr sehr wenig nach. Nun hat der Bundesrat in Aussicht genommen, vorläufig 8000 Stück zu beschaffen, und er beantragte 40% und der Nationalrat beschloss 50% Beitrag an die Erstellungskosten. Von Anfang an wurde auch eine Beteiligung der Kantone in Aussicht genommen, da es nicht möglich wäre, die übrigen 50% in den einzelnen Gemeinden aufzubringen. Nun wird sich der Kanton Bern nicht ablehnend verhalten wollen, wie er es bisher dem militärischen Vorunterricht gegenüber gethan hat, denn es handelt sich nicht direkt um Unterstützung des militärischen Vorunterrichtes. Man ist allerdings über den Wert oder Nichtwert des Kadettenwesens sehr verschiedener Meinung. Hervorragende Offiziere bekämpfen es durchaus, andere wieder nicht. Es kann aber nicht bestritten werden, dass das Kadettenwesen unter Leitung guter Offiziere und bei strenger Disciplin und wenn es in bescheidenem Rahmen gehalten wird, nur gute Früchte tragen kann. Namentlich ist aber wichtig eine gute Waffe, denn ohne Uebung im Schiessen, ohne Hebung der Schiessfertigkeit würde der Kadettenunterricht sehr wenig Wert haben.

Der Grosse Rat wird daher dem Kadettenwesen seine Unterstützung gewiss angedeihen lassen und den militärischen Vorunterricht wenigstens auf diese Weise unterstützen. Es ist den Gemeinden nicht zuzumuten, die Hälfte der Erstellungskosten der Kadettengewehre zu übernehmen. Es handelt sich vorläufig um eine Summe von Fr. 7500, d. h. um einen Beitrag von 20% an die Erstellung von 500 Kadettengewehren. Sollte später noch mehr notwendig werden, so kann der Grosse Rat alsdann noch eine grössere Summe beschliessen. Die Staats-

wirtschaftskommission beantragt Ihnen also Zustimmung zum Antrage der Regierung

**Bühlmann**. Ich möchte keinen Gegenantrag stellen, obschon man in dieser Angelegenheit verschiedener Meinung sein kann. Ich benutze nur diesen Anlass, um die beiden Herren Berichterstatter bei der Erklärung zu behaften, dass die Stellung der Behörden zum militärischen Vorunterricht eine andere sein werde, wenn dem vorliegenden Begehren zugestimmt wird.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

**Präsident**. Es liegen als grössere Traktanden noch vor: das Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife, die Motion Burger und die Frage der Beteiligung des Staates an der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik im Seeland. Was das letztere Geschäft betrifft, so ist Ihnen heute ein Antrag gedruckt ausgeteilt worden. Derselbe ist indessen nicht unterzeichnet; man weiss nicht, woher er kommt. Nun ist mir sowohl von der Regierung, als von Seite der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission mitgeteilt worden, wenn dieser Antrag gestellt werden sollte, der hier ausgeteilt worden ist, man alsdann die Angelegenheit neuerdings in Beratung ziehen müsse, so dass das Geschäft in dieser Session überhaupt gar nicht behandelt werden könne. Es wird daher Verschiebung auf die nächste Session beantragt. In Bezug auf den Gebührentarif wurde geltend gemacht, dass die Behandlung desselben eine ganze Sitzung ausfüllen werde. Da Herr Burger nicht anwesend ist, so kann seine Motion auch nicht behandelt werden. Es bleiben noch zu behandeln die Strafnachlassgesuche und Naturalisationen. Ich frage Sie nun zunächst an, was Sie zum Verschiebungsantrag betreffend die Rübenzuckerfabrik sagen.

**Freiburghaus**. Ich kann Ihnen über die Entstehung des gedruckt ausgeteilten Antrages Auskunft geben. Er ist das Produkt der gestern abgehaltenen Sitzung des landwirtschaftlichen Klubs des Grossen Rates. Ich konstatiere, dass die Angelegenheit infolge dieses Antrages auf einen neuen Boden gestellt wird und es daher nicht möglich wäre, diesen Gegenstand noch heute zu behandeln. Es wäre namentlich dem Initiativkomitee in Aarberg sehr erwünscht gewesen, wenn das Geschäft noch in der gegenwärtigen Session seine Erledigung gefunden hätte. Aber unter den jetzigen Umständen ist das ein Ding der Unmöglichkeit. Man wird sich mit einer Verschiebung einverstanden erklären müssen, indessen spreche ich den Wunsch aus, dass die Angelegenheit dann als erstes Traktandum der nächsten Session behandelt werde.

**Tschanen**. Schon in der letzten Session habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, es möchte dieses Traktandum behandelt werden. Ich muss diesen Antrag heute wieder stellen. Schon seit einem Jahr wartet das Initiativkomitee in Aarberg auf Erledigung, aber bis jetzt ohne Erfolg und es macht uns schon den Vorwurf der geflissentlichen Verschleppung. Ich möchte mich vor

diesem Vorwurf sicherstellen und beantrage daher, es sei dieses Geschäft morgen zu behandeln.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Es ist allerdings richtig, wie bemerkt wurde, dass der neue Antrag, der dem Grossen Rate vorliegt, die Angelegenheit der Zuckerfabrik auf einen andern Boden stellt. Ich will nicht auseinandersetzen warum, nachdem Herr Freiburghaus die Thatsache zugegeben hat. Nun ist die Angelegenheit in finanzieller Beziehung von so grosser Wichtigkeit, dass sie nach allen Richtungen hin geprüft zu werden verdient. Es werden zur Durchführung des Projektes im Minimum 1½ Millionen Franken notwendig werden, welche Summe sich vielleicht auf 2 Millionen steigern wird. Es ist daher Pflicht der vorberatenden Behörden, alle Anträge, welche einlaufen, genau zu prüfen. Es liegt dies im Interesse des Unternehmens, wie auch der Staatsfinanzen. Damit soll keine Verschleppung der Angelegenheit verbunden sein; das Werk kann unterdessen gleichwohl weiter gefördert werden. Der neue Antrag bezweckt, dass im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland, im Strandboden und im Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes rationelle, wissenschaftlich kontrollierte Rübenbauversuche vorgenommen werden sollen und mit möglichster Beförderung eine Plankonkurrenz zu eröffnen sei für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischem Betrieb. Nun hat die Regierung geglaubt, im Einverständnis des Grossen Rates zu handeln, wenn sie diese Vorarbeiten an die Hand nehme und Rübenbauversuche anstelle, ohne eine Beschlussfassung in dieser Angelegenheit von Seite des Grossen Rates abzuwarten. Es ist bereits dafür gesorgt, dass solche Rübenanpflanzungen im Laufe des Jahres stattfinden, ferner dass alle staatlichen Anstalten im Grossen Moos und die Privateigentümer solche Versuche machen. Alle diese Rübenbauversuche werden wissenschaftlich geprüft werden. Wenn gegen dieses Vorgehen der Regierung keine Opposition erhoben wird, so wird die Regierung auch in den Untersuchungen in technischer Beziehung weiterfahren.

**Will**. Ich muss allerdings mit Herrn Tschanen konstatieren, dass die fortwährende Verschiebung einen etwas bemühenden Eindruck hervorgerufen hat. Ich sehe nun aber, dass es vielleicht im Interesse der Sache liegt, die Beratung am morgigen Tag nicht durchzusetzen, sondern dieselbe für die Aprilsession zu reservieren. Es ist vor auszusehen, dass morgen der Grosse Rat nicht zahlreich erscheinen wird; andererseits kann man in eine Verschiebung um so eher einwilligen, als eine thatsächliche Verschiebung der Angelegenheit nicht stattfindet, da unterdessen Rübenbauversuche angestellt werden. Ich nehme gerne Kenntnis von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors, und ich unterstütze ihn mit Rücksicht auf seine ausgesprochenen Ansichten, dass sowohl in Bezug auf die vorbereitenden Arbeiten, als auch in Bezug auf den Fabrikbetrieb die Untersuchungen von der Regierung ungesäumt an die Hand genommen werden, wenn schon die Beschlussfassung des Grossen Rates noch verschoben wird. In diesem Sinne kann ich für Verschiebung stimmen.

**Milliet**. Wie der Herr Finanzdirektor konstatiert hat, enthält der neue Antrag die Bestimmung, dass Rübenbauversuche zu machen seien und dass für eine

Plankonkurrenz zur Erstellung einer Fabrik zu sorgen sei. Es scheint mir nun von Wert, zu konstatieren, dass schon in der letzten Session diese Anbauversuche in Aussicht gestellt und gutgeheissen wurden. In diesem Sinne liegt eine Verschiebung auf die nächste Session materiell nicht vor.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Tschanen (gegenüber dem Verschiebungsantrag) . . . . . Minderheit.

**Maurer**. Ich glaube auch Verschiebung beantragen zu müssen mit Bezug auf das Dekret betreffend die Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife, weil die betreffenden Herren, welche bei der Beratung anwesend sein sollten, abwesend sind.

**Wyss**. Wenn man die Gebührentarife auf die Aprilsession verschieben will, so möchte ich nicht, dass man es wegen Abwesenheit der betreffenden Herren thut. Man hat nun aber angedeutet, dass es möglich wäre, die gegenwärtige Session heute zu schliessen, und ich wünschte nicht, dass die Session der Tarife wegen verlängert werden müsste. Insoweit habe ich mich nicht zu widersetzen und kann der Verschiebung beistimmen.

**Dürrenmatt**. Es scheint mir überhaupt ein etwas sonderbares Geschenk zu sein, dass der abtretende Rat dem Volke eine Erhöhung der erwähnten Gebühren beantragt. Ich möchte eher den Antrag stellen, die beiden Tarife von den Traktanden der gegenwärtigen Legislaturperiode zu streichen.

**Kläy**, Justizdirektor. Die Regierung kann sich mit dem Verschiebungsantrag auf die nächste Session einverstanden erklären. Hingegen bin ich nicht mit Herrn Dürrenmatt einverstanden; das Geschäft darf ganz gut von der gegenwärtigen Behörde behandelt werden. Ich beantrage daher Abweisung des Antrages Dürrenmatt.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich bin auch nicht einverstanden mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt und erlaube mir, ihm noch zu bemerken, dass es sich beim Amtsschreiberei-Tarif nicht um eine Erhöhung, sondern um eine Ausgleichung der Gebühren handelt. Ich halte dafür, man sollte die Sache einmal erledigen.

#### Abstimmung.

1. Für den Verschiebungsantrag Maurer . . . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag Dürrenmatt, das Traktandum von der gegenwärtigen Legislaturperiode ganz zu streichen . . . . . Minderheit.

**Präsident**. Wir haben nun noch zu behandeln die Strafnachlassgesuche, die Naturalisationen und die Motion Burger.

**Reimann.** Es scheint mir ein eigentümliches Vorgehen zu sein, eine Motion am Schluss einer Sitzung begründen zu lassen. Ich beantrage daher, dass auf morgen noch eine Sitzung anberaumt werde.

**Präsident.** Ich mache Herrn Reimann darauf aufmerksam, dass Herr Burger um 10 Uhr und um 11 Uhr nicht anwesend war. Die Herren werden entscheiden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, so viel Geschäfte zu behandeln als möglich.

**Reimann.** Ich stelle unter diesen Umständen den Antrag, eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

**Bühler.** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, für heute noch die Strafnachlassgesuche und die Naturalisationen zu behandeln und die Motion Burger auf die nächste Session zu verschieben. Herr Burger ist unpasslich und deshalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Reimann.** Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Bühler an.

**A b s t i m m u n g.**

Für den Antrag Bühler . . . . . Mehrheit.

**Naturalisationsgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 98 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 66) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Paul August Rickly von Montbéliard, Frankreich, geboren 1876, ledig, Uhrmacher in St. Immer, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 87 Stimmen.

2. Samuel Schmidt von Kirn, Regierungsbezirk Koblenz, Königreich Preussen, geboren 1857, ledig, cand. med. in Bern, seit 1893 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Laferrière — mit 86 Stimmen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 1 Uhr.

**Strafnachlassgesuche.**

(Sie Nr. 14 der Beilagen.)

Dieselben werden stillschweigend im Sinne der Anträge der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

*Für die Redaktion,*  
in Vertretung:  
**E. Merz.**



